

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0057/2017/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 02.06.2017
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	22.06.2017	öffentlich

Umbesetzung im Finanzausschuss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 01.06.2017 ging der Antrag der FW-Fraktion auf Umbesetzung im Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen ein.

Im Finanzausschuss scheidet Michael Rahn-Wolff als GV-Mitglied aus. Neues bürgerliches Mitglied im Finanzausschuss wird Ines Bitow. Weiterhin soll Frau Bitow das frei werdende Amt der stv. Ausschussvorsitzenden übernehmen.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Umbesetzung im Finanzausschuss laut Antrag der FW-Fraktion.

Anlagen:

Antrag der FW auf Umbesetzung im Finanzausschuss

Antrag an Sitzung der Gemeindevertretung am 22. Juni 2017

Die Freie Wahlgemeinschaft bittet darum, den Tagesordnungspunkt:
Umbesetzung von Ausschüssen auf die Tagesordnung zu nehmen.

Im Finanzausschuss

scheidet Michael Rahn-Wolff als GV-Mitglied aus. Als neues bürgerliches Mitglied benennen wir Ines Bitow, Hauptstraße 25.

Wir schlagen außerdem vor, dass Ines Bitow das frei werdende Amt der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden übernimmt.

Wir bitten um Zustimmung

Hetlingen am 1. Juni 2017

gez. Ralf Hübner
stellv. Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0047/2017/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen	08.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	22.06.2017	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt:

Nach den letztjährigen Beschlüssen der Gemeindevertretung Hetlingen über die Feststellung der Jahresergebnisse 2011 bis 2014 hat die Verwaltung nunmehr auch die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 vorbereitet. Dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen wird der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 nunmehr zur Prüfung vorgelegt.

Nach § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz
5. dem Anhang
6. dem Lagebericht

Nach § 95 n Gemeindeordnung (GO) hat der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- a) der Haushalt eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- c) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- d) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- e) der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

f) der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Ausschuss kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die von der Verwaltung aufgestellte Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2015 schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge mit	1.695.504,80 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	1.764.508,67 EUR
einem Jahresüberschuss mit	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag mit	69.003,87 EUR

und

2. im Finanzhaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.590.052,40 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.700.561,47 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	269.854,37 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	67.204,72 EUR

Nach § 26 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird ein Jahresfehlbetrag vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2015 in der vorgelegten Fassung gemäß Anlage festzustellen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt festgestellt:

1. im Ergebnishaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge mit	1.695.504,80 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	1.764.508,67 EUR
einem Jahresüberschuss mit	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag mit	69.003,87 EUR

und

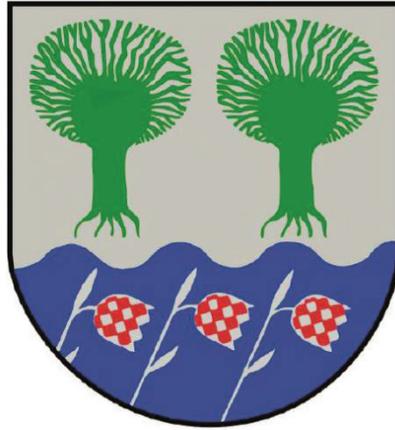
2. im Finanzhaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.590.052,40 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.700.561,47 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	269.854,37 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	67.204,72 EUR

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 69.003,87 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag ist gemäß § 26 GemHVO-Doppik als Jahresfehlbetrag vorzutragen.

Monika Riekhof

Anlagen:

Entwurf der Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2015



Jahresabschluss 2015

der Gemeinde Hetlingen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Erläuterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses	
1.1 Erläuterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses	2
2. Jahresabschluss 2015	
2.1 Gesamtergebnisrechnung 2015	3
2.2 Gesamtfinanzrechnung 2015.....	4
2.3 Schlussbilanz zum 31.12.2015	6
3. Anhang zum Jahresabschluss	
3.1 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung gem. § 51 Abs 1 GemHVO-Doppik.....	10
3.2 Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Schlussbilanz.....	18
3.3 Erläuterungen zur Schlussbilanz gem. § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik.....	20
3.4 Erläuterungen zum Jahresabschluss gem. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik	33
4. Anlagen zum Anhang des Jahresabschlusses	
4.1 Anlagenspiegel (amtliches Muster)	36
4.2 Anlagenspiegel (verkürzte Darstellung)	38
4.3 Forderungsspiegel	40
4.4 Verbindlichkeitspiegel	41
4.5 Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen	42
4.6 Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten sowie Wasser- und Bodenverbände	43
4.7 Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung	44
5. Lagebericht	
5.1 Lagebericht zum Jahresabschluss.....	90

1. Allgemeine Erläuterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

1.1 Erläuterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Führt eine Gemeinde gemäß § 75 Gemeindeordnung (GO) die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, so hat diese gemäß § 95 m GO in Verbindung mit § 44 GemHVO-Doppik zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO-Doppik die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz, den Anhang sowie den Lagebericht.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 m Abs. 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und von dem/der Bürgermeister/in zu unterzeichnen (§ 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Danach ist der Jahresabschluss inklusive Lagebericht der Kommunalaufsicht und dem Gemeindeprüfungsamt bis zum 1. Mai des Jahres vorzulegen (§ 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 n Abs. 1 GO dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung vorzulegen. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung bezieht sich in seiner Prüfung darauf, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt, sowie darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung erstellt über seine Prüfung einen Schlussbericht.

Danach wird der geprüfte Jahresabschluss durch den/die Bürgermeister/in der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung zugeleitet (§ 95 n Abs. 3 GO). Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss sowie über die Verwendung von Jahresüberschüssen bzw. über die Behandlung von Jahresfehlbeträgen. Hierüber hat die Gemeindevertretung bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres zu beschließen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 konnten die Fristen nicht eingehalten werden, da die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 aufgrund umfangreicher Datenerfassungen und Bewertungen erst am 09.10.2014 von der Gemeindevertretung beschlossen werden konnte. Die Vorlage des Jahresabschlusses 2015 und dessen Beschluss bis zum 31.12.2016 durch die Gemeindevertretung waren somit nicht realisierbar.



Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.042.682,47	1.200.200,00	1.206.339,55	6.139,55	----
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	292.140,08	300.400,00	320.082,96	19.682,96	----
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	----
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	51.592,28	400,00	52.624,50	52.224,50	----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	31.774,94	45.800,00	47.714,67	1.914,67	----
442							
446							
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.464,12	4.600,00	4.158,35	-441,65	----
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	123.298,00	45.500,00	64.597,73	19.097,73	----
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----
	10	= ordentliche Erträge	1.547.951,89	1.596.900,00	1.695.517,76	98.617,76	----
50	11	Personalaufwendungen	82.770,46	73.900,00	67.823,29	-6.076,71	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	318.007,41	335.900,00	263.842,13	-72.057,87	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	200.206,29	141.700,00	195.431,14	53.731,14	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	866.375,94	981.100,00	923.284,54	-57.815,46	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	276.416,44	291.700,00	285.416,33	-6.283,67	0,00
	17	= Ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.743.776,54	1.824.300,00	1.735.797,43	-88.502,57	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-195.824,65	-227.400,00	-40.279,67	187.120,33	0,00
46	19	+ Finanzerträge	20.552,49	100,00	-12,96	-112,96	----
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	30.711,93	28.200,00	28.711,24	511,24	0,00
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-10.159,44	-28.100,00	-28.724,20	-624,20	0,00
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-205.984,09	-255.500,00	-69.003,87	186.496,13	0,00
49	23	+ außerordentliche Erträge	1.415,32	0,00	0,00	0,00	----
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	1.415,32	0,00	0,00	0,00	0,00
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-204.568,77	-255.500,00	-69.003,87	186.496,13	0,00
		Nachrichtlich:					
		Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen					
48		+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	249.688,54	232.400,00	180.935,25	-51.464,75	----
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	249.688,54	232.400,00	180.935,25	-51.464,75	----
		= Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***



Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	1.067.124,17	1.200.200,00	1.208.389,62	8.189,62	----
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	243.681,56	257.000,00	271.985,01	14.985,01	----
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	624,58	400,00	0,00	-400,00	----
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	27.332,28	45.800,00	44.273,83	-1.526,17	----
642							
646							
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.569,06	4.600,00	5.053,34	453,34	----
65	7	+ sonstige Einzahlungen	57.823,06	45.000,00	60.255,31	15.255,31	----
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	21.183,49	600,00	95,29	-504,71	----
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.426.338,20	1.553.600,00	1.590.052,40	36.452,40	----
70	10	+ Personalauszahlungen	83.155,46	73.900,00	67.734,91	-6.165,09	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	332.238,67	335.900,00	238.473,15	-97.426,85	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	30.711,93	28.200,00	28.711,24	511,24	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	843.446,65	981.100,00	963.822,99	-17.277,01	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	152.252,50	291.700,00	401.819,18	110.119,18	0,00
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	1.441.805,21	1.710.800,00	1.700.561,47	-10.238,53	0,00
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9/16)	-15.467,01	-157.200,00	-110.509,07	46.690,93	0,00
681	18	+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	39.887,78	11.000,00	159.387,71	148.387,71	----
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	68.915,00	0,00	0,00	0,00	----
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	8.891,09	8.891,09	----
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	----
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	1.575,57	1.575,57	----
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	31.621,33	0,00	0,00	0,00	----
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	137.551,06	0,00	0,00	0,00	----
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	277.975,17	11.000,00	169.854,37	158.854,37	----
781	27	+ Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	21.209,73	34.500,00	14.191,10	-20.308,90	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	105.085,25	103.150,33	3.150,33	-100.000,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 27 bis 33)	126.294,98	137.650,33	17.341,43	-120.308,90	0,00
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 26/34)	151.680,19	-126.650,33	152.512,94	279.163,27	0,00
672	35a	+ Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
772	35b	- Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35c	= Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17, 35, 35c und 35f)	136.213,18	-283.850,33	42.003,87	325.854,20	0,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	100.000,00	100.000,00	0,00	----
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	----
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	----
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	65.017,57	49.900,00	49.863,29	-36,71	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-65.017,57	50.100,00	50.136,71	36,71	0,00
	44	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 36 und 43)	71.195,61	-233.750,33	92.140,58	325.890,91	0,00
	44b	= Saldo der Finanzrechnung	71.195,61	-233.750,33	92.140,58	325.890,91	0,00
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-258.071,11	-186.876,00	-186.875,50	0,50	0,00
	46	= Liquide Mittel (Zeilen 44 und 45)	-186.875,50	-420.626,33	-94.734,92	325.891,41	0,00

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***

**Aktiva (in EUR)**

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	2	3	4
	1. Anlagevermögen	6.231.483,26	6.211.633,10
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	170,41	127,81
02-09	1.2 Sachanlagen	6.229.797,53	6.209.989,97
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	207.185,79	207.185,79
021	1.2.1.1 Grünflächen	75.365,63	75.365,63
022	1.2.1.2 Ackerland	101.653,17	101.653,17
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	6.664,51	6.664,51
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	23.502,48	23.502,48
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.067.323,28	4.012.531,22
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	920.578,07	909.358,51
033	1.2.2.2 Schulen	853.009,55	839.801,66
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	2.293.735,66	2.263.371,05
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	1.777.536,00	1.741.351,75
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	230.103,42	230.068,12
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	111.097,87	106.938,42
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	1.321.109,66	1.292.051,44
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	115.225,05	112.293,77
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	146.756,28	118.232,55
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.996,18	31.883,46
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	98.805,20
	1.3 Finanzanlagen	1.515,32	1.515,32
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	1.515,32	1.515,32
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
13	1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Umlaufvermögen	209.159,55	24.611,91
15	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151,152,153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552,154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157,158,159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	209.159,55	24.611,91
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	159.387,71	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	20.314,35	3.681,32
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.245,88	631,30
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	31,53	0,00



Bilanz 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 7

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 08:24:43

Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	2	3	4
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	27.180,08	20.299,29
14	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	0,00	0,00
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	333.016,63	326.900,89
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	6.773.659,44	6.563.145,90



Passiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	2	3	4
20	1. Eigenkapital	2.735.533,80	2.666.529,93
201	1.1 Allgemeine Rücklage	2.747.938,36	2.747.938,36
202	1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
203	1.3 Ergebnisrücklage	192.164,21	0,00
204	1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0,00	-12.404,56
205	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-204.568,77	-69.003,87
	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
23	2. Sonderposten	2.692.459,32	2.597.269,90
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	12.147,53	18.244,54
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	1.431.565,95	1.389.019,28
233	2.3 für Beiträge	1.248.745,84	1.190.006,08
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	1.248.745,84	1.190.006,08
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
235	2.5 Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	0,00	0,00
251	3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282-	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die kleine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00	0,00
289	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
3	4. Verbindlichkeiten	1.344.377,21	1.298.850,23
30-	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	957.045,22	1.007.181,93
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	957.045,22	1.007.181,93
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	186.875,50	94.734,92
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	118,66	114.199,69
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	200.337,83	82.733,69
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.289,11	495,84
	Summe PASSIVA	6.773.659,44	6.563.145,90

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppplik: 0 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppplik: 0 TEUR.



Bilanz 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 9
Datum: 02.05.2017
Uhrzeit: 08:24:43

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

3. Anhang zum Jahresabschluss 2015

3.1 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben (Position 40)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
1.200.200,00 €	1.206.339,55 €	+ 6.139,55 €

Bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer wurden Mehreinnahmen in Höhe von 4.336,00 € bzw. 2.429,00 € erzielt, bei der Gewerbesteuer hingegen eine Mindereinnahme in Höhe von 1.379,37 €.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Position 41)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
300.400,00 €	320.082,96 €	+ 19.682,96 €

Hier konnten Mehreinnahmen bei dem Landeszuschuss für die Kindertagesstätte (+ 14.235,00 €) sowie Mehrerträge bei der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen (+ 3.046,36 €) verzeichnet werden.

Sonstige Transfererträge (Position 42)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Hier haben keine Buchungen stattgefunden.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Position 43)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
400,00 €	52.624,50 €	+ 52.224,50 €

Die hauptsächliche Ursache für diese Mehreinnahme begründet sich in der Auflösung von Sonderposten für Beiträge in Höhe von 52.624,50 €.

Privatrechtliche Leistungsentgelte (Position 441 bis 446)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
45.800,00 €	47.714,67 €	+ 1.914,67 €

Diese Summe resultiert vor allem aus Mehrerträgen bei der Erstattung von Bewirtschaftungskosten (+ 4.361,48 €) und der Erstattung von Stromkosten (+ 4.962,86 €). Diesen Mehrerträgen stehen jedoch Mindererträge bei den Mieteinnahmen (- 7.821,84 €) gegenüber.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Position 448)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
4.600,00 €	4.158,35 €	- 441,65 €

Diese Summe setzt sich aus Mindereinnahmen bei den Kostenerstattungen des Landes und der privaten Unternehmen sowie Mehrerträgen bei den Kostenerstattungen der privaten Unternehmen zusammen.

Sonstige ordentliche Erträge (Position 45)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
45.500,00 €	64.597,73 €	+ 19.097,73 €

Diese Summe resultiert aus Mehrerträgen bei den Konzessionsabgaben (+ 7.369,77 €), der Auflösung von sonstigen Sonderposten (+ 6.115,26 €) sowie aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche und sonstige privatrechtliche Forderungen (+ 6.004,45 €).

Aktivierete Eigenleistungen (Position 471)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Hier haben keine Buchungen stattgefunden.

Bestandsveränderungen (Position 472)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Auch hier sind keine Buchungen erfolgt.

Ordentliche Erträge (Summe Positionen 40 bis 472)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
1.596.900,00 €	1.695.517,76 €	+ 98.617,76 €

Aus den obigen Darstellungen ergibt sich somit diese Darstellung der ordentlichen Erträge.

Aufwendungen

Personalaufwendungen (Position 50)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
73.900,00 €	67.823,29 €	- 6.076,71 €

Bei den Personalkosten sind Minderaufwendungen in Höhe von 6.076,71 € entstanden.

Versorgungsaufwendungen (Position 51)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Hier sind keine Buchungen erfolgt.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Position 52)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
335.900,00 €	263.842,13 €	- 72.057,87 €

Mehrausgaben sind bei der Jugendbetreuung (+ 2.155,27 €) entstanden.

Dem gegenüber stehen Minderaufwendungen bei verschiedenen Sachkonten. Neben vielen kleineren einzelnen Positionen sind insbesondere folgende Minderaufwendungen zu benennen:

Unterhaltung der Grundstücke (Sachkonto 5211000)	- 30.358,06 €
Bewirtschaftung der Grundstücke (Sachkonto 5241000)	- 20.468,18 €
Straßenreinigung/Winterdienst (Sachkonto 5241300)	- 3.853,30 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Sachkonto 5271000)	- 6.668,37 €

Für die Sanierung der Mehrzweckhalle waren zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt worden (Sachkonto 5211000), im Haushaltsjahr 2015 wurde hiervon nur ein geringer Teil verbraucht. Deutliche Einsparungen hat es auch bei den Bewirtschaftungskosten für die gemeindlichen Liegenschaften gegeben (Sachkonto 5241000).

Bilanzielle Abschreibungen (Position 57)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
141.700,00 €	195.431,14 €	+ 53.731,14 €

Bei den Abschreibungen ergaben sich deutliche Mehraufwendungen gegenüber der Haushaltsplanung (+ 53.731,14 €). Bei den Abschreibungen handelt es sich um zahlungsneutralen Aufwand, der nicht zur Auszahlung führt.

Transferaufwendungen (Position 53)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
981.100,00 €	923.284,54 €	- 57.815,46 €

Bei den Transferaufwendungen sind insgesamt Minderaufwendungen in Höhe von 57.815,46 € entstanden. Diese resultieren vor allem aus Minderaufwendungen bei der Umlage an den Wegeunterhaltungsverband sowie bei den Zuschüssen für das Jubiläum der Feuerwehr und dem Betrieb der Kindertagesstätte. Die Deckenerneuerung der Gemeindestraße Blink erfolgte im Jahr 2013 durch den Wegeunterhaltungsverband. Bei der Deckenerneuerung handelte es sich jedoch nicht um bauliche Unterhaltung, sondern mit der Deckenerneuerung (Sanierung) wurde die Nutzungsdauer der Straße Blink um zehn Jahre verlängert. Deshalb sind die Kosten als Investition zu buchen. Die entsprechende Korrektur erfolgte somit über den Jahresabschluss 2015: in Höhe der Herstellungskosten der Deckensanierung (41.253,44 €) wurde eine Verbindlichkeit gegenüber dem Wegeunterhaltungsverband gebucht, die nachträglichen Herstellungskosten wurden dem Sachanlagevermögen zugeschrieben, die Umlage an den Wegeunterhaltungsverband wurde gegen die Verbindlichkeit an den Wegeunterhaltungsverband gebucht (Ansatz: 27.000,-- €). Durch die Abrechnung des gemeindlichen Zuschusses für die Kindertagesstätte ist eine weitere Einsparung in Höhe von rd. 23.800,-- € entstanden. Für das Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr waren vorsorglich 5.000,-- € bereitgestellt worden, die nicht in Anspruch genommen worden sind.

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Position 54)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
291.700,00 €	285.416,33 €	- 6.283,67 €

Bei den Sonstigen Ordentlichen Aufwendungen sind insgesamt Minderaufwendungen in Höhe von 6.283,67 € entstanden. Für die Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes waren 10.000,-- € eingeplant worden. Die Umsetzung der Maßnahme war ohne dieses Konzept möglich. Für die Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes waren 10.000,-- € eingeplant worden. Die Umsetzung der Maßnahme war ohne dieses Konzept möglich. Die Haushaltsmittel für die Bauleitplanung in Höhe von 5.000,-- € wurden gleichfalls nicht in Anspruch genommen. Einsparungen haben sich darüber hinaus bei Geschäftsaufwendungen ergeben. Auf der anderen Seite sind für Schulkostenbeiträge Mehrkosten gegenüber der Haushaltsplanung von rd. 10.800,-- € und für den Kostenausgleich für die Unterbringung von Kindern in auswärtigen Kindertageseinrichtungen von rd. 3.900,-- € entstanden. Einzelwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen haben rd. 2.000,-- € ausgemacht.

Ordentliche Aufwendungen (Summe Positionen 50 bis 54)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
1.824.300,00 €	1.735.797,43 €	- 88.502,57 €

Aus den obigen Darstellungen ergibt sich somit diese Darstellung der ordentlichen Aufwendungen.

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

(Summe der ordentlichen Erträge abzüglich der ordentlichen Aufwendungen)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
- 227.400,00 €	- 40.279,67 €	+ 187.120,33 €

Finanzerträge (Position 46)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
100,00 €	- 12,96 €	- 112,96 €

Hier werden eine Dividende und gegebenenfalls Zinsansprüche aus der Führung der Einheitskasse gebucht. 2015 ergab sich aufgrund des negativen Kassenbestandes der Gemeinde Hetlingen eine Zinsverpflichtung gegenüber der Einheitskasse.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Position 55)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
28.200,00 €	28.711,24 €	511,24 €

Die Mehraufwendungen resultieren aus Gewerbesteuererstattungen.



Finanzergebnis (Position 46 abzüglich 55)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
- 28.100,00 €	-28.724,20 €	- 624,20 €

Das Finanzergebnis ergibt sich aus den Finanzerträgen abzüglich der Zinsen und sonstiger Finanzaufwendungen.



Ordentliches Ergebnis

(Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
- 255.500,00 €	- 69.003,87 €	186.496,13 €



Außerordentliche Erträge (Position 49)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Es wurden keine außerordentliche Erträge verbucht.

Außerordentliche Aufwendungen (Position 59)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Es wurden keine außerordentliche Aufwendungen verbucht.



Außerordentliches Ergebnis (Position 49 abzüglich 59)

(Summe der außerordentlichen Erträge abzüglich der außerordentlichen Aufwendungen)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
0,00 €	0,00 €	0,00 €



Jahresergebnis

(Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, dem Finanzergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis)

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
- 255.500,00 €	- 69.003,87 €	186.496,13 €

Das Jahresergebnis ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis. **Das hier ausgewiesene Ist-Ergebnis stellt den Jahresfehlbetrag 2015 dar.** Nach der Haushaltsplanung der Gemeinde Hetlingen war für 2015 mit einem erheblichen negativen Abschluss zu rechnen. Das Ergebnis hat sich gegenüber der Planung deutlich verbessert. Es verblieb ein Defizit von rd. 69.000,-- €.



Nachrichtlich:

**Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
(Positionen 48 und 58)**

Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis	Vergleich
232.400,00 €	180.935,25 €	- 51.464,75 €

Hier werden die internen Leistungsverrechnungen verbucht. Bei der internen Leistungsverrechnung handelt es sich um die Abrechnung der kalkulatorischen Miete. Es handelt sich hierbei um zahlungsneutrale interne Verrechnungen, die sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwendungen in gleicher Höhe erfolgt sind. Grundlage zur Kalkulation der Verrechnungen ist die Kosten- und Leistungsrechnung für das Gebäudemanagement.

3.2 Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der Schlussbilanz 2015

Der doppische Jahresabschluss 2015 wurde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit der GemHVO-Doppik sowie dem Handelsgesetzbuch aufgestellt.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden nachfolgend kurz erläutert. Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hetlingen vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf diese detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Anlagevermögen

Zugänge im Anlagevermögen (Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen) werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet (§§ 54 und 55 GemHVO-Doppik). Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Die dabei zu Grunde gelegten Nutzungsdauern bestimmen sich nach der Abschreibungstabelle der GemHVO-Doppik (§ 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Selbständig nutzbare Anlagegüter mit einem Anschaffungswert ab 150,00 € bis zu 1.000,00 € netto werden als Sammelposten erfasst und über fünf Jahre abgeschrieben (§ 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Für einzelne Anlagegruppen aus dem Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden entgegen dem Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik Festwerte gebildet: die Bewertung von Schülertischen und –stühlen erfolgt anhand von Festwerten.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt ebenfalls auf Grundlage der Anschaffungskosten (§ 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Umlaufvermögen

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zum Bilanzstichtag zu den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips (§ 43 Abs. 9 GemHVO-Doppik).

Die Forderungen sind mit dem Nennwert bilanziert. Bei zweifelhaften Forderungen erfolgt eine Einzelwertberichtigung, bei Uneinbringlichkeit wurden diese ausgebucht. Bei einwandfreien Forderungen wurde das (Rest-) Ausfallrisiko durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Kassenführend für die Gemeinde Hetlingen ist das Amt Haseldorf. Deshalb erfolgt kein Ausweis liquider Mittel, sondern einer entsprechenden Forderung bzw. Verbindlichkeit aus der Einheitskasse in der Bilanz.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen bilanziert, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen (§ 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Investitionskostenzuschüsse an Dritte für Anlagegüter, an denen der Gemeinde Hetlingen nicht das wirtschaftliche Eigentum obliegt, sind ebenfalls als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren.

Eigenkapital

Veränderungen im Eigenkapital ergeben sich aus der Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen (§ 25 GemHVO-Doppik) sowie aus dem Ausgleich und die Einstellung von Fehlbeträgen aus der Ergebnisrechnung (§ 26 GemHVO-Doppik). Darüber hinaus führen Berichtigungen der Eröffnungsbilanz zu Verschiebungen innerhalb des Eigenkapitals (§ 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Sonderposten

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für den Erwerb oder die Herstellung von Vermögensgegenständen werden als Sonderposten bilanziert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes aufgelöst (§ 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik).

Rückstellungen

Rückstellungen sind für die Gemeinde Hetlingen nicht zu bilanzieren.

Verbindlichkeiten

Als Verbindlichkeiten der Gemeinde Hetlingen wurden die Bestände der laufenden Kredite, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Bilanzstichtag ermittelt und mit dem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz ausgewiesen.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Schlussbilanz gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Die einzelnen Posten der Bilanz werden nachfolgend näher erläutert. Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Anwendungen von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen im Anhang zu beschreiben. Zusätzlich sind Abweichungen von den bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden sowie vom Grundsatz der Einzelbewertung ebenfalls im Anhang aufzuzeigen.

Einzel Erläuterungen zur Aktivseite der Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände (Bilanzposition 01)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
170,41 €	127,81 €

Im vergangenen Jahr wurde eine Software für die Grundschule Hetlingen erworben. Lizenzen sind als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Der Rückgang des Bilanzwertes ergibt sich aus der Abschreibung.

Sachanlagen (Bilanzposition 02 bis 09)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
6.229.797,53 €	6.209.989,97 €

Zu den Sachanlagen gehören unbebaute und bebaute Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen im Bau. Der Gesamtwert der Sachanlagen teilt sich wie nachstehend aufgeführt auf:

Unbebaute Grundstücke (Bilanzposition 02)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
207.185,79 €	207.185,79 €

Bei der Bilanzposition Unbebaute Grundstücke gibt es keine Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert.

Bebaute Grundstücke (Bilanzposition 03)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
4.067.323,28 €	4.012.531,22 €

Die Bilanzposition bebaute Grundstücke setzt sich wie folgt zusammen:

1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	909.358,51 €
1.2.2.2	Schulen	839.801,66 €
1.2.2.3	Wohnbauten	0,00 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst- und Betriebsgebäude	2.263.371,05 €.

Die Veränderung des Bilanzwertes gegenüber dem Vorjahr ist durch Abschreibungen auf Gebäude begründet.

Infrastrukturvermögen (Bilanzposition 04)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
1.777.536,00 €	1.741.351,75 €

Die Veränderung des Bilanzwertes gegenüber dem Vorjahr ist vor allem durch Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen begründet. Für die Deckenerneuerung der Gemeindestraße Blink wurden nachträgliche Herstellungskosten aktiviert.

Bauten auf fremden Grund und Boden (Bilanzposition 05)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Hetlingen verfügt nicht über Bauten auf fremdem Grund und Boden.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Bilanzposition 06)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Hetlingen verfügt nicht über Kunstgegenstände.

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge (Bilanzposition 07)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
146.756,28 €	118.232,55 €

In der Anlagengruppe Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge ist die Veränderung zum Vorjahr im Wesentlichen durch die Verbuchung von Abschreibungen begründet. Anlagegüter mit einem Anschaffungswert ab 150,00 € bis zu 1.000,00 € netto wurden als Sammelposten erfasst (Bilanzkonto 0791000), hierbei handelt es sich um Anschaffungen für die Feuerwehr (Schutzkleidung, Ausstattung).

Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzposition 08)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
30.996,18 €	31.883,46 €

Die Anlagegruppe Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst alle Einrichtungsgegenstände der Büros (Computer, Stühle, Tische, Schränke), Geräte der Feuerwehr sowie Spielzeug der Kindertagesstätte. Anlagegüter mit einem Anschaffungswert ab 150,00 € bis zu 1.000,00 € netto wurden als Sammelposten erfasst (Bilanzkonto 0891000). Als größere Anschaffung im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist die Schenkung der Spielkombination Rutschenturm für den Kinderspielplatz zu nennen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.167,92 €
Beschaffung von Spielgeräten (> 1.000,00 €)	17,00 €
Beschaffung von Hardware (> 1.000,00 €)	770,73 €
Sammelposten (150,00 € - 1.000,00 €)	11.941,80 €
Sammelposten Hardware (150,00 € - 1.000,00 €)	5.997,60 €
Geschenkte Vermögensgegenstände	8.988,41 €

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Bilanzposition 09)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	98.805,20 €

Die durch die Gemeinde Hetlingen im Laufe des Jahres 2015 ausgeführten, jedoch nicht bis zum Bilanzstichtag vollendeten Baumaßnahmen werden in der Bilanz als Anlagen im Bau ausgewiesen. Für das Haushaltsjahr 2015 ist die Erneuerung der Straßenbeleuchtung als Anlage im Bau zu bilanzieren. Die Umstellung auf die LED-Beleuchtung ist in großem Umfang bereits im Jahr 2015 erfolgt, die Abnahme und damit die Inbetriebnahme der neuen Straßenbeleuchtung jedoch erst im Juni 2016.

Finanzanlagen (Bilanzposition 10 bis 14-)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
1.515,32 €	1.515,32 €

Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Er setzt sich zusammen aus einem Anteil in Höhe von 100,00 € an der Raiffeisenbank Elbmarsch eG und der Beteiligung an dem Zweckverband Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf mit 1.415,32 €.

Umlaufvermögen (Bilanzposition 15 bis 18)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
209.159,55 €	24.611,91 €

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen, deren Zweckbestimmung einen Verbrauch oder Verkauf vorsehen.

Als Umlaufvermögen der Gemeinde Hetlingen sind lediglich Forderungen auszuweisen, da die Gemeinde Hetlingen weder über Vorräte noch über liquide Mittel verfügt.

Vorräte (Bilanzposition 15)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Hetlingen verfügt nicht über Vorratsvermögen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition 161 bis 178)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
209.159,55 €	24.611,91 €

Die Forderungen der Gemeinde Hetlingen sind zu Nennbeträgen bilanziert, die bestehenden Ausfallrisiken sind durch Wertberichtigungen (Pauschalwertberichtigung bei einwandfreien Forderungen, Einzelwertberichtigung bei zweifelhaften Forderungen) berücksichtigt.

Forderungen der Gemeinde Hetlingen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen		
aus Dienstleistungen		0,00 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	54.249,49 €	
Wertberichtigungen	- 50.568,17 €	3.681,32 €
Privatrechtliche Forderungen		
aus Dienstleistungen	637,68 €	
Wertberichtigungen	- 6,38 €	631,30 €
Sonstige privatrechtliche Forderungen		0,00 €
Sonstige Vermögensgegenstände *		20.299,29 €

* Forderungen zur Vorjahresabgrenzung

Gesamtbetrag der Forderungen: **24.611,91 €**

Wertpapiere des Umlaufvermögens (Bilanzposition 14)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Hetlingen verfügt nicht über Wertpapiere des Umlaufvermögens.

Liquide Mittel (Bilanzposition 18)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Kassenführend für die Gemeinde Hetlingen ist das Amt Haseldorf (bis 31.12.2016). Deshalb sind bei der Gemeinde Hetlingen keine liquiden Mittel zu bilanzieren.

Aktive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 19)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
333.016,63 €	326.900,89 €

Die aktive Rechnungsabgrenzung besteht aus der Rechnungsabgrenzung aus Dienstleistungen und Warenlieferungen zur periodengerechten Abgrenzung des Aufwandes sowie aus geleisteten Investitionszuschüssen an Dritte, die periodengerecht über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst werden. Nachfolgend sind die Einzelpositionen erläutert:

ARAP aus Dienstleistungen und Warenlieferungen

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
4.838,25 €	12.374,42 €

Zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Dienstleistungen und Warenlieferungen gehören alle Aufwendungen, die bereits im Vorjahr für das Folgejahr im Voraus bezahlt wurden, jedoch ganz oder anteilig den Aufwendungen des Folgejahres zuzurechnen sind.

ARAP aus geleisteten Investitionszuschüssen

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
328.178,38 €	314.526,47 €

Für geleistete Investitionszuschüsse an Dritte für die Herstellung oder den Erwerb von Vermögensgegenständen, die nicht in das Eigentum der Gemeinde Hetlingen übergehen, sind ebenfalls aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt über die festgelegte Nutzungsdauer oder die Zweckbindungsfrist. Die Wertveränderung gegenüber dem Vorjahreswert resultiert aus der Auflösung der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus geleisteten Investitionszuschüssen.

Einzelerläuterungen zur Passivseite der Bilanz**Eigenkapital (Bilanzposition 20)**

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
2.735.533,80 €	2.666.529,93 €

Zum Eigenkapital einer Gemeinde gehören die Allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, die Ergebnismrücklage, vorgetragene Jahresfehlbeträge, der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag und gegebenenfalls nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge. Das Eigenkapital der Gemeinde Hetlingen besteht 2015 aus der Allgemeinen Rücklage, einem vorgetragenen Jahresfehlbetrag und dem Jahresfehlbetrag 2015. Das Eigenkapital der Gemeinde Hetlingen teilt sich wie nachstehend aufgeführt auf:

Allgemeine Rücklage (Bilanzposition 201)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
2.747.938,36 €	2.747.938,36 €

Die Allgemeine Rücklage wurde 2015 nicht durch Umbuchungen verändert.

Sonderrücklage (Bilanzposition 202)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Hetlingen verfügt über keine Sonderrücklage.

Ergebnisrücklage (Bilanzposition 203)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
192.164,21 €	0,00 €

Der Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 204.568,77 € wurde anteilig durch die Ergebnisrücklage gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik ausgeglichen. Damit verfügt die Gemeinde Hetlingen nicht mehr über eine Ergebnisrücklage.

Vorgetragener Jahresfehlbetrag (Bilanzposition 204)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	- 12.404,56 €

Da die Ergebnisrücklage nicht ausreichend zum vollständigen Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2014 war, wurde der verbliebene Restbetrag in Höhe von 12.404,56 € gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik als Jahresfehlbetrag vorgetragen.

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Bilanzposition 205)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
-204.568,77 €	- 69.003,87 €

Aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2015 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 69.003,87 €.

**Sonderposten (Bilanzposition 23)**

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
2.692.459,32 €	2.597.269,90 €

Sonderposten dienen der bilanziellen Abbildung aufzulösender Zuschüsse und Zuweisungen sowie Beiträge. Sie werden darüber hinaus für den Gebührenaussgleich, Treuhandvermögen, Dauergrabpflege und als sonstige Sonderposten eingerichtet. In der Bilanz der Gemeinde Hetlingen sind die nachstehend aufgeführten Sonderposten auszuweisen:

Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen (Bilanzposition 231 und 232)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
1.443.713,48 €	1.407.263,82 €

Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen dienen der bilanziellen Abbildung erhaltener Zuschüsse und Zuweisungen. Die Sonderposten werden parallel zur Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst, wodurch der Aufwand aus den Abschreibungen des Vermögensgegenstandes entsprechen neutralisiert wird. Die Veränderungen zum Vorjahr ergeben sich im Wesentlichen aus den Auflösungen der Sonderposten.

Sonderposten aus Beiträgen (Bilanzposition 233)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
1.248.745,84 €	1.190.006,08 €

Der Sonderposten aus Beiträgen umfasst alle aufzulösenden Beiträge aus Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen. Die Veränderungen zum Vorjahr ergeben sich aus den Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen.

Gebührenausgleich (Bilanzposition 234)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Hetlingen unterhält keine kostenrechnende Einrichtung.

Treuhandvermögen (Bilanzposition 235)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Hetlingen verwaltet kein Treuhandvermögen.

Dauergrabpflege (Bilanzposition 236)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Hetlingen unterhält keinen Friedhof.

Sonstige Sonderposten (Bilanzposition 239)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Sonstige Sonderposten sind von der Gemeinde Hetlingen nicht anzulegen.

Rückstellungen (Bilanzposition 25 bis 28)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Rückstellungen sind seitens der Gemeinde Hetlingen derzeit nicht zu bilanzieren. Gemäß § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen zu bilden für Pensionsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen, für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit, für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, für die Sanierung von Altlasten, für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen, für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund überdurchschnittlicher Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren, für im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung und für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.

Pensionsrückstellungen (Bilanzposition 251)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Pensionsrückstellungen sind von der Gemeinde nicht zu bilanzieren.

Altersteilzeitrückstellungen (Bilanzposition 281)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Altersteilzeitrückstellungen sind von der Gemeinde nicht zu bilanzieren.

Rückstellungen für später entstehende Kosten (Bilanzposition 261)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Rückstellungen für später entstehende Kosten sind von der Gemeinde nicht zu bilanzieren.

Altlastenrückstellungen (Bilanzposition 262)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Altlastenrückstellungen sind von der Gemeinde nicht zu bilanzieren.

Steuerrückstellungen (Bilanzposition 282-)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Steuerrückstellungen sind von der Gemeinde nicht zu bilanzieren.

Verfahrensrückstellungen (Bilanzposition 283)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Verfahrensrückstellungen sind von der Gemeinde nicht zu bilanzieren.

Finanzausgleichsrückstellungen (Bilanzposition 284)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Finanzausgleichsrückstellungen sind von der Gemeinde nicht zu bilanzieren.

Instandhaltungsrückstellungen (Bilanzposition 27)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Instandhaltungsrückstellungen sind von der Gemeinde nicht zu bilanzieren.

Rückstellungen für Verbindlichkeiten (Bilanzposition 285)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, sind von der Gemeinde nicht zu bilanzieren.

**Verbindlichkeiten (Bilanzposition 3)**

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
1.344.377,21 €	1.298.850,23 €

Verbindlichkeiten entstehen aus Anleihen, aus Krediten für Investitionen, aus Kassenkrediten, aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, aus Lieferungen und Leistungen und aus Transferleistungen. Sonstige Verbindlichkeiten können aus Vorjahresabgrenzungen entstehen. Die Gemeinde Hetlingen hat nachstehend aufgeführte Verbindlichkeiten:

Anleihen (Bilanzposition 30-)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Hetlingen hat aus Anleihen keine Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Bilanzposition 32)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
957.045,22 €	1.007.181,93 €

Bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten handelt es sich um Kredite vom privaten Kreditmarkt. Der Verbindlichkeitspiegel auf Seite 41 zeigt die Fristigkeiten der Kredite auf.

Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (Bilanzposition 33)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
186.875,50 €	94.734,92 €

Aus der Führung der Einheitskasse hat die Gemeinde aufgrund ihres negativen Kassenbestandes eine Verbindlichkeit gegenüber dem Amt in Höhe von 94.734,92 €.

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Bilanzposition 34)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Hetlingen hat keine Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 35)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
118,66 €	114.199,69 €

Die Abrechnung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung nahm mit 98.805,20 € einen wesentlichen Teil der offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Gemeinde Hetlingen ein.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Bilanzposition 36)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde hatte keine Verbindlichkeiten (Kassenausgabereste) aus Transferleistungen.

Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 37)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
200.337,83 €	82.733,69 €

Unter der Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten werden alle diejenigen Verbindlichkeiten bilanziert, für welche keine anderen Positionen nach dem verbindlichen Kontenrahmen vorgesehen sind. Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten werden bei der Gemeinde Hetlingen vor allem Verbindlichkeiten zur Vorjahresabgrenzung ausgewiesen. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert ergibt sich durch den Rückgang der Verbindlichkeiten zur Vorjahresabgrenzung, insbesondere bei den Verbindlichkeiten aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Schulkostenbeiträge)

Hinweis: In der Schlussbilanz 31.12.2014 erfolgte der Ausweis der Sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 387.213,33 € unter Berücksichtigung der Verbindlichkeit aus der Führung der Einheitskasse in Höhe von 186.875,50 €. Ab dem Haushaltsjahr 2015 erfolgt der Ausweis der Verbindlichkeit aus der Einheitskasse programmtechnisch nicht mehr unter den Sonstigen Verbindlichkeiten, sondern unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.

Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 39)

Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert zum 31.12.2015
1.289,11 €	495,84 €

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um die periodengerechte Abgrenzung von Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die jedoch einen Ertrag für das Folgejahr darstellen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahreswert resultiert daraus, dass die Gemeinde Hetlingen im Vorjahr (2014) Zuschüsse des Kreises und des Landes für die Schulsozialarbeit 2014/2015 erhalten hat.

3.4 Weitere Erläuterungen zur Schlussbilanz gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt

Es liegen keine besonderen Umstände vor, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen.

2. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Vom Grundsatz der Einzelbewertung wurde im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung bei der Bewertung der Schülertische und -stühle abgewichen. Hier wurden für die genannten Anlagegüter Festwerte gebildet. Von den bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurde im Übrigen nicht abgewichen.

3. Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt

Eine Sonderrücklage und sonstige Rückstellungen wurden nicht bilanziert. Angaben zu der Bilanzposition „Sonderposten“ können den Seiten 26 ff entnommen werden.

4. Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Es wurde ausschließlich die lineare Abschreibung angewandt. Von der Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein abweichende Nutzungsdauern wurden nicht festgelegt.

5. Angaben von noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Im Jahr 2015 wurden keine Erschließungsmaßnahmen durchgeführt.

6. Angaben von Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente

Im Jahr 2015 wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

7. Angaben zur Umrechnung von Fremdwährungen

Fremdwährungsgeschäfte wurden im Jahr 2015 nicht getätigt.

8. Weitere Angaben, soweit sie nach Vorschrift der Gemeindeordnung oder der Gemeindehaushaltsverordnung für den Anhang vorgesehen sind

Weitere Angaben zur Bilanz wurden bereits bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen vorgenommen. Es wird somit auf die Seiten 20 bis 32 verwiesen.

Anlagen zum Anhang zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Hetlingen

Anlage 1a: Anlagenspiegel (amtliches Muster).....	36
Anlage 1b: Anlagenspiegel (verkürzte Darstellung).....	38
Anlage 2: Forderungsspiegel.....	40
Anlage 3: Verbindlichkeitspiegel.....	41
Anlage 4: Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.....	42
Anlage 5: Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände.....	43
Anlage 6: Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung.....	44



Anlagenbuchführung Anlagenpiegel

erstellt am: **02.05.2017 / 14:53:17**
 erstellt von: **Horst Tronnier**
 erstellt für: **13 Hetlingen**
 Haushaltsjahr: **2015**

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

FIBU-Bilanzstruktur		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am	Restbuchwerte am	Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Ende des Wirtschaftsjahres	Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	1. Anlagevermögen	9.288.043,23	158.776,28	4,00	35.047,70	9.481.863,21	3.091.656,97	178.574,90	1,76	3.270.230,11	6.211.633,10	6.196.386,26	0,00	0,00
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	213,01	0,00	0,00	0,00	213,01	42,60	42,60	0,00	85,20	127,81	170,41	19,99	60,00
02-09	1.2 Sachanlagen	9.286.314,90	158.776,28	4,00	35.047,70	9.480.134,88	3.091.614,37	178.532,30	1,76	3.270.144,91	6.209.989,97	6.194.700,53	1,88	65,50
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	207.185,79	0,00	0,00	0,00	207.185,79	0,00	0,00	0,00	0,00	207.185,79	207.185,79	0,00	100,00
021	1.2.1.1 Grünflächen	75.365,63	0,00	0,00	0,00	75.365,63	0,00	0,00	0,00	0,00	75.365,63	75.365,63	0,00	100,00
022	1.2.1.2 Ackerland	101.653,17	0,00	0,00	0,00	101.653,17	0,00	0,00	0,00	0,00	101.653,17	101.653,17	0,00	100,00
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	6.664,51	0,00	0,00	0,00	6.664,51	0,00	0,00	0,00	0,00	6.664,51	6.664,51	0,00	100,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	23.502,48	0,00	0,00	0,00	23.502,48	0,00	0,00	0,00	0,00	23.502,48	23.502,48	0,00	100,00
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.794.346,98	0,00	0,00	0,00	4.794.346,98	727.023,70	54.792,06	0,00	781.815,76	4.012.531,22	4.067.323,28	1,14	83,69
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.033.607,34	0,00	0,00	0,00	1.033.607,34	113.029,27	11.219,56	0,00	124.248,83	909.358,51	920.578,07	1,08	87,97
033	1.2.2.2 Schulen	1.003.799,96	0,00	0,00	0,00	1.003.799,96	150.790,41	13.207,89	0,00	163.998,30	839.801,66	853.009,55	1,31	83,66
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	2.756.939,68	0,00	0,00	0,00	2.756.939,68	463.204,02	30.364,61	0,00	493.568,63	2.263.371,05	2.293.735,66	1,10	82,09
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	3.626.481,85	45.205,63	4,00	35.047,70	3.706.731,18	1.884.028,85	81.352,34	1,76	1.965.379,43	1.741.351,75	1.742.453,00	2,19	46,97
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	195.020,42	0,00	0,00	35.047,70	230.068,12	0,00	0,00	0,00	0,00	230.068,12	195.020,42	0,00	100,00
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	171.322,13	0,00	0,00	0,00	171.322,13	60.225,26	4.159,45	0,00	64.384,71	106.937,42	111.096,87	2,42	62,41
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	3.136.005,62	45.205,63	4,00	0,00	3.181.207,25	1.814.894,96	74.261,61	1,76	1.889.154,81	1.292.052,44	1.321.110,66	2,33	40,61
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	124.133,68	0,00	0,00	0,00	124.133,68	8.908,63	2.931,28	0,00	11.839,91	112.293,77	115.225,05	2,36	90,46
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	541.314,11	3.497,95	0,00	0,00	544.812,06	394.570,83	32.008,68	0,00	426.579,51	118.232,55	146.743,28	5,87	21,70

Legende: 1 - Spalte 7./, Spalte 11, 2 - Umbuchung von einer Anlageklasse in eine andere, 3 Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen, 4 - (Spalte 9 * 100) : Spalte 7, 5 - (Spalte 12 * 100) : Spalte 7,9 - inkl. Umbuchungen
 alle währungsrelevanten Beträge in EUR
 Spalte 1 - Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird



Anlagenbuchführung Anlagenpiegel

erstellt am: **02.05.2017 / 14:53:17**
 erstellt von: **Horst Tronnier**
 erstellt für: **13 Hetlingen**
 Haushaltsjahr: **2015**

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

FIBU-Bilanzstruktur		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 1)	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen 2)	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr 3)	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz 4)	Durchschnittlicher Restbuchwert 5)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.986,17	11.267,50	0,00	0,00	128.253,67	85.990,99	10.379,22	0,00	96.370,21	31.883,46	30.995,18	8,09	24,85
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	98.805,20	0,00	0,00	98.805,20	0,00	0,00	0,00	0,00	98.805,20	0,00	0,00	100,00
	1.3 Finanzanlagen	1.515,32	0,00	0,00	0,00	1.515,32	0,00	0,00	0,00	0,00	1.515,32	1.515,32	0,00	100,00
11	1.3.2 Beteiligungen	1.515,32	0,00	0,00	0,00	1.515,32	0,00	0,00	0,00	0,00	1.515,32	1.515,32	0,00	100,00
	1991 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	341.297,63	0,00	0,00	0,00	341.297,63	13.119,25	13.651,91	0,00	26.771,16	314.526,47	328.178,38	1,80	66,20
	Summe Anlagevermögen	9.629.340,86	158.776,28	4,00	35.047,70	9.823.160,84	3.104.776,22	192.226,81	1,76	3.297.001,27	6.526.159,57	6.524.564,64	1,82	66,43
	23 2. Sonderposten	4.214.821,11	9.206,44	0,00	0,00	4.224.027,55	1.522.361,79	104.395,86	0,00	1.626.757,65	2.597.269,90	2.692.459,32	1,85	66,43
231	2.1 auflösende Zuschüsse	23.762,19	9.206,44	0,00	0,00	32.968,63	11.614,66	3.109,43	0,00	14.724,09	18.244,54	12.147,53	9,43	55,33
232	2.2 auflösende Zuweisungen	2.235.854,48	0,00	0,00	0,00	2.235.854,48	804.288,53	42.546,67	0,00	846.835,20	1.389.019,28	1.431.565,95	1,90	62,12
233	2.3 für Beiträge	1.955.204,44	0,00	0,00	0,00	1.955.204,44	706.458,60	58.739,76	0,00	765.198,36	1.190.006,08	1.248.745,84	3,00	60,86
2331	2.3.1 auflösende Beiträge	1.955.204,44	0,00	0,00	0,00	1.955.204,44	706.458,60	58.739,76	0,00	765.198,36	1.190.006,08	1.248.745,84	3,00	60,86
	Summe PASSIVA	4.214.821,11	9.206,44	0,00	0,00	4.224.027,55	1.522.361,79	104.395,86	0,00	1.626.757,65	2.597.269,90	2.692.459,32	1,98	65,52

Legende: 1 - Spalte 7./, Spalte 11, 2 - Umbuchung von einer Anlageklasse in eine andere, 3 Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen, 4 - (Spalte 9 * 100) : Spalte 7, 5 - (Spalte 12 * 100) : Spalte 7,9 - inkl. Umbuchungen
 alle währungsrelevanten Beträge in EUR
 Spalte 1 - Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird



**Anlagenbuchführung
Anlagenpiegel**

erstellt am: **02.05.2017 / 14:53:53**
 erstellt von: **Horst Tronnier**
 erstellt für: **13 Hetlingen**
 Haushaltsjahr: **2015**

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

FIBU-Bilanzstruktur	Anschaffungswerte				Zuschüsse	Abschreibung / Wertberichtigung				Restbuchwerte (Endstand)
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand		bisherige Abschreibung	Abschreibung im Haushaltsjahr	Abgang d.h. angesammelte Abschreibungen auf die Abgänge aus Spalte 4	Endstand	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Anlagevermögen	9.288.043,23	334.606,73	140.786,75	9.481.863,21	0,00	3.091.656,97	179.788,25	1.215,11	3.270.230,11	6.211.633,10
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	213,01	0,00	0,00	213,01	0,00	42,60	42,60	0,00	85,20	127,81
02-09 1.2 Sachanlagen	9.286.314,90	334.606,73	140.786,75	9.480.134,88	0,00	3.091.614,37	179.745,65	1.215,11	3.270.144,91	6.209.989,97
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	207.185,79	0,00	0,00	207.185,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	207.185,79
021 1.2.1.1 Grünflächen	75.365,63	0,00	0,00	75.365,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.365,63
022 1.2.1.2 Ackerland	101.653,17	0,00	0,00	101.653,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	101.653,17
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	6.664,51	0,00	0,00	6.664,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.664,51
029 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	23.502,48	0,00	0,00	23.502,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.502,48
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.794.346,98	57.960,52	57.960,52	4.794.346,98	0,00	727.023,70	54.792,06	0,00	781.815,76	4.012.531,22
032 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.033.607,34	0,00	0,00	1.033.607,34	0,00	113.029,27	11.219,56	0,00	124.248,83	909.358,51
033 1.2.2.2 Schulen	1.003.799,96	0,00	0,00	1.003.799,96	0,00	150.790,41	13.207,89	0,00	163.998,30	839.801,66
034 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	2.756.939,68	57.960,52	57.960,52	2.756.939,68	0,00	463.204,02	30.364,61	0,00	493.568,63	2.263.371,05
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	3.626.481,85	162.760,21	82.510,88	3.706.731,18	0,00	1.884.028,85	82.565,69	1.215,11	1.965.379,43	1.741.351,75
041 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	195.020,42	35.047,70	0,00	230.068,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	230.068,12
042 1.2.3.2 Brücken und Tunnel	171.322,13	0,00	0,00	171.322,13	0,00	60.225,26	4.159,45	0,00	64.384,71	106.937,42
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	3.136.005,62	127.712,51	82.510,88	3.181.207,25	0,00	1.814.894,96	75.474,96	1.215,11	1.889.154,81	1.292.052,44

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR



Anlagenbuchführung Anlagenpiegel

erstellt am: **02.05.2017 / 14:53:54**
 erstellt von: **Horst Tronnier**
 erstellt für: **13 Hetlingen**
 Haushaltsjahr: **2015**

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

FIBU-Bilanzstruktur	Anschaffungswerte				Zuschüsse	Abschreibung / Wertberichtigung				Restbuchwerte (Endstand)
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand		bisherige Abschreibung	Abschreibung im Haushaltsjahr	Abgang d.h. angesammelte Abschreibungen auf die Abgänge aus Spalte 4	Endstand	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
046 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	124.133,68	0,00	0,00	124.133,68	0,00	8.908,63	2.931,28	0,00	11.839,91	112.293,77
07 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	541.314,11	3.497,95	0,00	544.812,06	0,00	394.570,83	32.008,68	0,00	426.579,51	118.232,55
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.986,17	11.582,85	315,35	128.253,67	0,00	85.990,99	10.379,22	0,00	96.370,21	31.883,46
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	98.805,20	0,00	98.805,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	98.805,20
1.3 Finanzanlagen	1.515,32	0,00	0,00	1.515,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.515,32
11 1.3.2 Beteiligungen	1.515,32	0,00	0,00	1.515,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.515,32
1991 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	341.297,63	0,00	0,00	341.297,63	0,00	13.119,25	13.651,91	0,00	26.771,16	314.526,47
Summe Anlagevermögen	9.629.340,86	334.606,73	140.786,75	9.823.160,84	0,00	3.104.776,22	193.440,16	1.215,11	3.297.001,27	6.526.159,57
23 2. Sonderposten	4.214.821,11	9.206,44	0,00	4.224.027,55	0,00	1.522.361,79	104.395,86	0,00	1.626.757,65	2.597.269,90
231 2.1 aufzulösende Zuschüsse	23.762,19	9.206,44	0,00	32.968,63	0,00	11.614,66	3.109,43	0,00	14.724,09	18.244,54
232 2.2 aufzulösende Zuweisungen	2.235.854,48	0,00	0,00	2.235.854,48	0,00	804.288,53	42.546,67	0,00	846.835,20	1.389.019,28
233 2.3 für Beiträge	1.955.204,44	0,00	0,00	1.955.204,44	0,00	706.458,60	58.739,76	0,00	765.198,36	1.190.006,08
2331 2.3.1 aufzulösende Beiträge	1.955.204,44	0,00	0,00	1.955.204,44	0,00	706.458,60	58.739,76	0,00	765.198,36	1.190.006,08
Summe PASSIVA	4.214.821,11	9.206,44	0,00	4.224.027,55	0,00	1.522.361,79	104.395,86	0,00	1.626.757,65	2.597.269,90

Forderungsspiegel (31.12.2015)

Art der Forderung (1)		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	davon mit einer Restlaufzeit von (2)			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	Mehr als 5 Jahre in EUR	
1 (3)	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	159.387,71 €
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.681,32 €	3.027,77 €	653,55 €	0,00 €	20.314,35 €
171	2.2.3 privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	631,30 €	631,30 €	0,00 €	0,00 €	2.245,88 €
179	2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	31,53 €
178	2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände	20.299,29 €	20.299,29 €	0,00 €	0,00 €	27.180,08 €
	Summe	24.611,91 €	23.958,36 €	653,55 €	0,00 €	209.159,55 €

(1) siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

(2) Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung.

(3) Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel (31.12.2015)

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	Mehr als 5 Jahre in EUR.	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.007.181,93 €			1.007.181,93 €	957.045,22 €
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich					
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1.007.181,93 €			1.007.181,93 €	957.045,22 €
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	94.734,92€	94.734,92 €			186.875,50 €
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	114.199,69 €	114.199,69 €			118,66 €
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 sonstige Verbindlichkeiten	82.733,69 €	82.733,69 €			200.337,83 €
	Summe	1.298.850,23 €	291.668,30 €		1.007.181,93 €	1.344.377,21 €
	Nachrichtlich:					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten					
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung					
	- aus Krediten					
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen (31.12.2015)

Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
		0,00	0,00	0,00
Summe		0,00	0,00	0,00

Übersicht über die übertragenen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
		0,00	0,00	0,00
Summe		0,00	0,00	0,00

Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände und Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ und die anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)		
	In TEUR	In TEUR	%	Vorvorjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR	Haushaltsjahr in TEUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Sondervermögen						
II. Zweckverbände						
1) Wegeunterhaltungsverband				-16	-16	-27
2) Abwasserzweckverband Pinneberg				0	0	0
3) Abwasserverband Elbmarsch				0	0	0
4) Zweckverband Integrierte Station Unterelbe				-2	-2	-2
III. Gesellschaften						
1) Raiffeisenbank Elbmarsch		0	0			
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO						
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ						
VI. andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen						



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 44

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und -Service
Produkt	11110	Gemeindeorgane

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
1	2	3	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.148,56	5.100,00	2.829,53	-2.270,47	0,00
		5231100 Dienstzimmerentschädigung	127,83	400,00	0,00	-400,00	0,00
		5291001 Repräsentationen und Kosten für Ehrungen	3.191,51	3.000,00	1.719,13	-1.280,87	0,00
		5291002 Neujahrsempfang	829,22	1.200,00	1.110,40	-89,60	0,00
		5291003 Neubürgerpaket	0,00	500,00	0,00	-500,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	18.373,25	22.000,00	18.637,10	-3.362,90	0,00
		5421000 Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	11.622,93	11.700,00	10.490,13	-1.209,87	0,00
		5421001 Sitzungsgeld, Reisekosten	3.810,20	5.800,00	4.749,04	-1.050,96	0,00
		5429001 Verfügungsmittel	201,24	600,00	288,34	-311,66	0,00
		5429100 Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	766,77	900,00	846,34	-53,66	0,00
		5431000 Geschäftsaufwendungen	1.350,00	1.500,00	1.564,10	64,10	0,00
		5431200 Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	291,45	400,00	306,78	-93,22	0,00
		5431500 Geschäftsaufwendungen - Gerichtskosten	0,00	500,00	0,00	-500,00	0,00
		5441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	330,66	600,00	392,37	-207,63	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	201,24	600,00	288,34	-311,66	0,00
		5429001 Verfügungsmittel	201,24	600,00	288,34	-311,66	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	22.521,81	27.100,00	21.466,63	-5.633,37	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-22.521,81	-27.100,00	-21.466,63	5.633,37	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-22.521,81	-27.100,00	-21.466,63	5.633,37	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-22.521,81	-27.100,00	-21.466,63	5.633,37	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-22.521,81	-27.100,00	-21.466,63	5.633,37	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 45

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und -Service
Produkt	11120	Interner Service

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
1	2	3	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
4	5	6	7	8			
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen <i>4161300 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen</i>	2.272,72 2.272,72	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	---- ----
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen <i>4488000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen übrige Bereiche</i>	0,00 0,00	0,00 0,00	70,31 70,31	70,31 70,31	---- ----
	10	= ordentliche Erträge	2.272,72	0,00	70,31	70,31	----
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <i>5231000 Mieten und Pachten</i> <i>5251000 Haltung von Fahrzeugen</i>	2.490,04 15,48 2.474,56	2.800,00 0,00 2.800,00	2.480,90 14,72 2.466,18	-319,10 14,72 -333,82	0,00 0,00 0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen <i>5711070 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</i>	2.272,72 2.272,72	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen <i>5431000 Geschäftsaufwendungen</i>	0,00 0,00	1.000,00 1.000,00	11,80 11,80	-988,20 -988,20	0,00 0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	4.762,76	3.800,00	2.492,70	-1.307,30	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-2.490,04	-3.800,00	-2.422,39	1.377,61	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-2.490,04	-3.800,00	-2.422,39	1.377,61	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-2.490,04	-3.800,00	-2.422,39	1.377,61	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-2.490,04	-3.800,00	-2.422,39	1.377,61	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 46

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und -Service
Produkt	11130	Gebäudemanagement

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
1	2	3	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
4	5	6	7	8			
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.847,48	17.500,00	19.931,11	2.431,11	----
		4162000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	19.847,48	17.500,00	19.931,11	2.431,11	----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	5.269,08	100,00	3.459,61	3.359,61	----
442							
446		4461600 Erstattung von Bewirtschaftungskosten	5.269,08	100,00	3.459,61	3.359,61	----
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.023,51	0,00	265,20	265,20	----
		4487000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen	2.023,51	0,00	265,20	265,20	----
	10	= ordentliche Erträge	27.140,07	17.600,00	23.655,92	6.055,92	----
50	11	Personalaufwendungen	68.268,67	41.000,00	40.949,03	-50,97	0,00
		5012000 Dienstaufwendungen und dergl. - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	50.809,69	31.500,00	31.942,74	442,74	0,00
		5022000 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer/-innen	5.093,03	3.000,00	2.535,80	-464,20	0,00
		5032000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/-innen	12.365,95	6.500,00	6.470,49	-29,51	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	152.877,97	154.700,00	111.239,40	-43.460,60	0,00
		5211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	76.723,09	75.000,00	48.122,15	-26.877,85	0,00
		5241000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w.	75.702,61	78.600,00	61.743,85	-16.856,15	0,00
		5241999 Periodenfremde Aufwendungen - Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w.	452,27	1.100,00	1.373,40	273,40	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	55.222,48	54.200,00	55.292,82	1.092,82	0,00
		5711000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögengegenstände und Sachanlagen	0,00	54.200,00	0,00	-54.200,00	0,00
		5711030 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	54.721,71	0,00	54.792,06	54.792,06	0,00
		5711070 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	288,95	0,00	288,95	288,95	0,00
		5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	211,82	0,00	211,81	211,81	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	276.369,12	249.900,00	207.481,25	-42.418,75	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-249.229,05	-232.300,00	-183.825,33	48.474,67	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-249.229,05	-232.300,00	-183.825,33	48.474,67	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-249.229,05	-232.300,00	-183.825,33	48.474,67	0,00
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	249.688,54	232.400,00	180.935,25	-51.464,75	----



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 47

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und -Service
Produkt	11130	Gebäudemanagement

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		4811000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	232.400,00	0,00	-232.400,00	----
		4811800 Erträge aus ILV - Kalkulatorische Miete	249.688,54	0,00	180.935,25	180.935,25	----
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	459,49	100,00	-2.890,08	-2.990,08	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 48

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und -Service
Produkt	11131	Liegenschaftsverwaltung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	675,56	0,00	0,00	0,00	----
		<i>4162000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen</i>	675,56	0,00	0,00	0,00	----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	942,38	900,00	942,38	42,38	----
442							
446		<i>4411000 Mieten und Pachten</i>	942,38	900,00	942,38	42,38	----
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	54.542,00	0,00	0,00	0,00	----
		<i>4541000 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden</i>	54.542,00	0,00	0,00	0,00	----
	10	= ordentliche Erträge	56.159,94	900,00	942,38	42,38	----
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	369,18	800,00	206,86	-593,14	0,00
		<i>5241000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w.</i>	369,18	800,00	206,86	-593,14	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	318,84	0,00	35,30	35,30	0,00
		<i>5711300 Bestandsveränderungen Flurstücke - Korrektur Buchwert / Neuvermessung</i>	0,00	0,00	35,30	35,30	0,00
		<i>5731600 Abschreibungen auf sonstige privatrechtliche Forderungen</i>	318,84	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	688,02	800,00	242,16	-557,84	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	55.471,92	100,00	700,22	600,22	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	55.471,92	100,00	700,22	600,22	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	55.471,92	100,00	700,22	600,22	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	55.471,92	100,00	700,22	600,22	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 49

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung
 Produktgruppe 121 Statistik und Wahlen
 Produkt 12100 Statistik und Wahlen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.171,52	0,00	0,00	0,00	----
		<i>4481000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Land</i>	<i>1.171,52</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>----</i>
	10	= ordentliche Erträge	1.171,52	0,00	0,00	0,00	----
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	1.177,39	0,00	0,00	0,00	0,00
		<i>5421000 Inanspruchnahme von Rechten und Dienst-</i>	<i>240,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
		<i>Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten</i>					
		<i>5431000 Geschäftsaufwendungen</i>	<i>937,39</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.177,39	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-5,87	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-5,87	0,00	0,00	0,00	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-5,87	0,00	0,00	0,00	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-5,87	0,00	0,00	0,00	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 50

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	122	Ordnungsangelegenheiten
Produkt	12200	Ordnungsangelegenheiten

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
1	2	3	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
			4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	748,21	0,00	748,21	748,21	----
		4161300 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen	748,21	0,00	748,21	748,21	----
	10	= ordentliche Erträge	748,21	0,00	748,21	748,21	----
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	748,21	0,00	748,21	748,21	0,00
		5711070 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	748,21	0,00	748,21	748,21	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	748,21	0,00	748,21	748,21	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 51

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung
 Produktgruppe 122 Ordnungsangelegenheiten
 Produkt 12201 Schiedsamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte <i>4311100 Schiedsamtsgebühr</i>	0,00 0,00	100,00 100,00	0,00 0,00	-100,00 -100,00	---- ----
	10	= ordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	----
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen <i>5421000 Inanspruchnahme von Rechten und Dienst- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten</i> <i>5431000 Geschäftsaufwendungen</i>	214,50 100,00 114,50	600,00 100,00 500,00	214,50 100,00 114,50	-385,50 0,00 -385,50	0,00 0,00 0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	214,50	600,00	214,50	-385,50	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-214,50	-500,00	-214,50	285,50	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-214,50	-500,00	-214,50	285,50	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-214,50	-500,00	-214,50	285,50	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-214,50	-500,00	-214,50	285,50	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 52

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	126	Brandschutz
Produkt	12600	Brandschutz

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.117,88	7.900,00	13.649,19	5.749,19	----
		4161300 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen	265,65	0,00	796,96	796,96	----
		4162000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	12.852,23	7.900,00	12.852,23	4.952,23	----
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	300,00	0,00	-300,00	----
		4321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0,00	300,00	0,00	-300,00	----
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.427,08	1.700,00	1.200,00	-500,00	----
		4481000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Land	205,80	500,00	0,00	-500,00	----
		4483000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Zweckverbände	1.200,00	1.200,00	1.200,00	0,00	----
		4487000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen	21,28	0,00	0,00	0,00	----
	10	= ordentliche Erträge	14.544,96	9.900,00	14.849,19	4.949,19	----
50	11	Personalaufwendungen	202,21	400,00	620,81	220,81	0,00
		5041100 Amtsärztliche Untersuchungen	202,21	400,00	620,81	220,81	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.028,57	24.600,00	17.136,25	-7.463,75	0,00
		5211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	500,00	0,00	-500,00	0,00
		5251000 Haltung von Fahrzeugen	1.666,13	11.600,00	10.794,76	-805,24	0,00
		5261000 Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	4.181,03	4.700,00	2.467,24	-2.232,76	0,00
		5262000 Aus- und Fortbildung, Umschulung	2.626,05	2.800,00	713,60	-2.086,40	0,00
		5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.338,59	3.800,00	2.082,03	-1.717,97	0,00
		5291001 Repräsentationen und Kosten für Ehrungen	216,77	1.200,00	1.078,62	-121,38	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	29.659,59	23.000,00	29.761,05	6.761,05	0,00
		5711000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00	23.000,00	0,00	-23.000,00	0,00
		5711040 Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	127,83	0,00	127,83	127,83	0,00
		5711070 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	26.075,60	0,00	26.163,06	26.163,06	0,00
		5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.456,16	0,00	3.456,16	3.456,16	0,00
		5711210 Abschreibungen Abgang Vermögensgegenstand	0,00	0,00	14,00	14,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	1.110,76	8.100,00	1.504,44	-6.595,56	0,00
		5313400 Umlage Schlauchpflege	1.110,76	1.600,00	1.504,44	-95,56	0,00
		5318100 Zuschuss Fahrerlaubnis Klasse C	0,00	1.500,00	0,00	-1.500,00	0,00
		5318303 Zuschuss Jubiläum	0,00	5.000,00	0,00	-5.000,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	10.928,22	12.200,00	11.236,11	-963,89	0,00
		5421000 Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	4.130,00	4.300,00	4.130,00	-170,00	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 53

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	126	Brandschutz
Produkt	12600	Brandschutz

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		5429000 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten- sonstige Aufwendungen	1.813,55	1.900,00	1.813,55	-86,45	0,00
		5429100 Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	530,50	600,00	541,50	-58,50	0,00
		5429300 Einsatzkosten	53,19	600,00	565,88	-34,12	0,00
		5431000 Geschäftsaufwendungen	484,60	600,00	449,31	-150,69	0,00
		5431200 Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	1.059,72	1.000,00	647,28	-352,72	0,00
		5441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.856,66	3.200,00	3.088,59	-111,41	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	54.929,35	68.300,00	60.258,66	-8.041,34	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-40.384,39	-58.400,00	-45.409,47	12.990,53	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-40.384,39	-58.400,00	-45.409,47	12.990,53	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-40.384,39	-58.400,00	-45.409,47	12.990,53	0,00
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	32.344,51	28.600,00	25.247,76	-3.352,24	----
		5811000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	28.600,00	0,00	-28.600,00	----
		5811800 Aufwendungen aus ILV - Kalkulatorische Miete	32.344,51	0,00	25.247,76	25.247,76	----
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-72.728,90	-87.000,00	-70.657,23	16.342,77	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 54

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich 2 Schule und Kultur
 Produktbereich 21 Allgemeine Schulen
 Produktgruppe 211 Grundschulen
 Produkt 21100 Grundschule

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
1	2	3	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
			4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.348,45	2.500,00	6.319,46	3.819,46	----
		4142000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden (GV)	3.679,80	2.500,00	5.651,81	3.151,81	----
		4161300 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen	668,65	0,00	667,65	667,65	----
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.413,34	300,00	1.003,70	703,70	----
		4482099 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gemeinden (GV) - periodenfremde Erträge	0,00	0,00	26,04	26,04	----
		4487000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen	1.413,34	300,00	977,66	677,66	----
	10	= ordentliche Erträge	5.761,79	2.800,00	7.323,16	4.523,16	----
50	11	Personalaufwendungen	11.132,96	24.300,00	18.185,19	-6.114,81	0,00
		5012000 Dienstaufwendungen und dergl. - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.783,94	19.300,00	13.803,69	-5.496,31	0,00
		5022000 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer/-innen	401,40	1.600,00	1.168,72	-431,28	0,00
		5032000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/-innen	947,62	3.400,00	3.212,78	-187,22	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.956,76	10.600,00	7.679,87	-2.920,13	0,00
		5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	71,40	3.000,00	789,70	-2.210,30	0,00
		5291200 Lernmittel	2.121,11	1.800,00	1.697,20	-102,80	0,00
		5291210 Lehr- und Unterrichtsmittel	152,25	900,00	502,86	-397,14	0,00
		5291220 Schulveranstaltungen	612,00	300,00	132,85	-167,15	0,00
		5291230 Kosten für Schwimmunterricht	0,00	2.000,00	2.016,11	16,11	0,00
		5291299 Periodenfremde Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	0,00	2.600,00	2.541,15	-58,85	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	4.592,36	3.000,00	4.231,62	1.231,62	0,00
		5711000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00	3.000,00	0,00	-3.000,00	0,00
		5711010 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	42,60	0,00	42,60	42,60	0,00
		5711070 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	183,45	0,00	183,45	183,45	0,00
		5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.356,31	0,00	4.005,57	4.005,57	0,00
		5711210 Abschreibungen Abgang Vermögensgegenstand	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	29.684,82	30.400,00	38.491,91	8.091,91	0,00
		5431000 Geschäftsaufwendungen	3.000,42	3.000,00	2.619,34	-380,66	0,00
		5431200 Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	192,18	300,00	86,68	-213,32	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 55

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich 2 Schule und Kultur
 Produktbereich 21 Allgemeine Schulen
 Produktgruppe 211 Grundschulen
 Produkt 21100 Grundschule

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		5431310 Geschäftsaufwendungen - Entgelte EDV	52,32	200,00	224,87	24,87	0,00
		5431890 Geschäftsaufwendungen - sonstige Geschäftsausgaben	0,00	500,00	0,00	-500,00	0,00
		5441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	238,14	300,00	241,31	-58,69	0,00
		5441200 Schülerunfallversicherung	2.327,75	1.900,00	2.082,48	182,48	0,00
		5452100 Schulkostenbeiträge	23.874,01	24.000,00	33.119,63	9.119,63	0,00
		5452199 Schulkostenbeiträge - periodenfremde Aufwendungen	0,00	200,00	117,60	-82,40	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	48.366,90	68.300,00	68.588,59	288,59	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-42.605,11	-65.500,00	-61.265,43	4.234,57	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-42.605,11	-65.500,00	-61.265,43	4.234,57	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-42.605,11	-65.500,00	-61.265,43	4.234,57	0,00
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	25.560,71	30.700,00	23.637,30	-7.062,70	----
		5811000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	30.700,00	0,00	-30.700,00	----
		5811800 Aufwendungen aus ILV - Kalkulatorische Miete	25.560,71	0,00	23.637,30	23.637,30	----
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-68.165,82	-96.200,00	-84.902,73	11.297,27	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 56

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	2	Schule und Kultur
Produktbereich	21	Allgemeine Schulen
Produktgruppe	216	Kombinierte Haupt- und Realschulen / Regionalschulen
Produkt	21620	Regionalschule

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	1.992,00	2.000,00	2.033,15	33,15	0,00
		<i>5452100 Schulkostenbeiträge</i>	<i>1.992,00</i>	<i>2.000,00</i>	<i>2.033,15</i>	<i>33,15</i>	<i>0,00</i>
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.992,00	2.000,00	2.033,15	33,15	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-1.992,00	-2.000,00	-2.033,15	-33,15	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-1.992,00	-2.000,00	-2.033,15	-33,15	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-1.992,00	-2.000,00	-2.033,15	-33,15	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-1.992,00	-2.000,00	-2.033,15	-33,15	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 57

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich 2 Schule und Kultur
 Produktbereich 21 Allgemeine Schulen
 Produktgruppe 217 Gymnasien, Kollegs
 Produkt 21700 Gymnasium

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen <i>5452100 Schulkostenbeiträge</i>	66.759,95	68.000,00	58.966,20	-9.033,80	0,00
			66.759,95	68.000,00	58.966,20	-9.033,80	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	66.759,95	68.000,00	58.966,20	-9.033,80	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-66.759,95	-68.000,00	-58.966,20	9.033,80	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-66.759,95	-68.000,00	-58.966,20	9.033,80	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-66.759,95	-68.000,00	-58.966,20	9.033,80	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-66.759,95	-68.000,00	-58.966,20	9.033,80	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 58

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	2	Schule und Kultur
Produktbereich	21	Allgemeine Schulen
Produktgruppe	218	Gesamtschulen / Gemeinschaftsschulen
Produkt	21820	Gemeinschaftsschule

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen <i>5452100 Schulkostenbeiträge</i>	95.011,75	98.000,00	103.857,58	5.857,58	0,00
			95.011,75	98.000,00	103.857,58	5.857,58	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	95.011,75	98.000,00	103.857,58	5.857,58	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-95.011,75	-98.000,00	-103.857,58	-5.857,58	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-95.011,75	-98.000,00	-103.857,58	-5.857,58	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-95.011,75	-98.000,00	-103.857,58	-5.857,58	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-95.011,75	-98.000,00	-103.857,58	-5.857,58	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 59

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich 2 Schule und Kultur
 Produktbereich 22 Sonderschulen
 Produktgruppe 221 Sonderschulen
 Produkt 22100 Förderschule

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen <i>5452100 Schulkostenbeiträge</i>	9.916,72	10.500,00	15.346,82	4.846,82	0,00
			9.916,72	10.500,00	15.346,82	4.846,82	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	9.916,72	10.500,00	15.346,82	4.846,82	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-9.916,72	-10.500,00	-15.346,82	-4.846,82	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-9.916,72	-10.500,00	-15.346,82	-4.846,82	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-9.916,72	-10.500,00	-15.346,82	-4.846,82	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-9.916,72	-10.500,00	-15.346,82	-4.846,82	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 60

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich 2 Schule und Kultur
 Produktbereich 24 Schülerbeförderung
 Produktgruppe 241 Schülerbeförderung
 Produkt 24100 Schülerbeförderung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
1	2	3	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
			4	5	6	7	8
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	1.360,44	1.400,00	1.163,62	-236,38	0,00
		5429000 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten- sonstige Aufwendungen	1.360,44	1.400,00	1.163,62	-236,38	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.360,44	1.400,00	1.163,62	-236,38	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-1.360,44	-1.400,00	-1.163,62	236,38	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-1.360,44	-1.400,00	-1.163,62	236,38	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-1.360,44	-1.400,00	-1.163,62	236,38	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-1.360,44	-1.400,00	-1.163,62	236,38	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 61

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	2	Schule und Kultur
Produktbereich	26	Theater, Musik
Produktgruppe	262	Musikpflege
Produkt	26200	Musikpflege und Konzerte

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	600,00	0,00	-600,00	----
		<i>4487000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>600,00</i>	<i>0,00</i>	<i>-600,00</i>	<i>----</i>
	10	= ordentliche Erträge	0,00	600,00	0,00	-600,00	----
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	600,00	0,00	-600,00	0,00
		<i>5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen</i>	<i>0,00</i>	<i>600,00</i>	<i>0,00</i>	<i>-600,00</i>	<i>0,00</i>
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	0,00	600,00	0,00	-600,00	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 62

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	2	Schule und Kultur
Produktbereich	28	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produktgruppe	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt	28100	Heimatspflege

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	1.500,00	2.009,78	509,78	----
		4148100 Spenden	0,00	1.500,00	1.946,71	446,71	----
		4161000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	0,00	0,00	63,07	63,07	----
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	100,00	0,00	0,00	0,00	----
		4321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	100,00	0,00	0,00	0,00	----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	100,00	0,00	-100,00	----
442							
446		4421000 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	0,00	100,00	0,00	-100,00	----
	10	= ordentliche Erträge	100,00	1.600,00	2.009,78	409,78	----
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	626,90	500,00	414,59	-85,41	0,00
		5221000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	626,90	500,00	414,59	-85,41	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	370,68	370,68	0,00
		5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	370,68	370,68	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	3.041,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		5318000 Zuschüsse an Verbände und Vereine	3.041,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	150,00	200,00	150,00	-50,00	0,00
		5429100 Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	150,00	200,00	150,00	-50,00	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	3.817,90	700,00	935,27	235,27	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-3.717,90	900,00	1.074,51	174,51	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-3.717,90	900,00	1.074,51	174,51	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-3.717,90	900,00	1.074,51	174,51	0,00
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	102.820,51	0,00	82.446,14	82.446,14	----
		5811800 Aufwendungen aus ILV - Kalkulatorische Miete	102.820,51	0,00	82.446,14	82.446,14	----
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-106.538,41	900,00	-81.371,63	-82.271,63	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 63

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	2	Schule und Kultur
Produktbereich	28	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produktgruppe	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt	28101	Gemeindejubiläum

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen <i>4148100 Spenden</i>	575,00 575,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	---- ----
	10	= ordentliche Erträge	575,00	0,00	0,00	0,00	----
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen <i>5431000 Geschäftsaufwendungen</i>	1.754,51 1.754,51	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.754,51	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-1.179,51	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-1.179,51	0,00	0,00	0,00	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-1.179,51	0,00	0,00	0,00	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-1.179,51	0,00	0,00	0,00	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 64

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	3	Soziales und Jugend
Produktbereich	31	Grundversorgung und Hilfen
Produktgruppe	312	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Produkt	31200	Grundsicherung nach SGB II

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	7.197,59	300,00	0,00	-300,00	0,00
		<i>5461000 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende</i>	<i>7.197,59</i>	<i>300,00</i>	<i>0,00</i>	<i>-300,00</i>	<i>0,00</i>
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	7.197,59	300,00	0,00	-300,00	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-7.197,59	-300,00	0,00	300,00	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-7.197,59	-300,00	0,00	300,00	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-7.197,59	-300,00	0,00	300,00	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-7.197,59	-300,00	0,00	300,00	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 65

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	3	Soziales und Jugend
Produktbereich	31	Grundversorgung und Hilfen
Produktgruppe	315	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)
Produkt	31560	Andere soziale Einrichtungen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen <i>4148100 Spenden</i>	374,85	0,00	0,00	0,00	----
	10	= ordentliche Erträge	374,85	0,00	0,00	0,00	----
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen <i>5431000 Geschäftsaufwendungen</i>	416,48	200,00	0,00	-200,00	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	416,48	200,00	0,00	-200,00	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-41,63	-200,00	0,00	200,00	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-41,63	-200,00	0,00	200,00	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-41,63	-200,00	0,00	200,00	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-41,63	-200,00	0,00	200,00	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 66

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	3	Soziales und Jugend
Produktbereich	33	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
Produktgruppe	331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
Produkt	33100	Förderung der Wohlfahrtspflege

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen <i>4148100 Spenden</i>	400,00 400,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	-----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.550,00	1.600,00	1.900,00	300,00	-----
442							
446		<i>4461000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte</i>	1.550,00	1.600,00	1.900,00	300,00	-----
	10	= ordentliche Erträge	1.950,00	1.600,00	1.900,00	300,00	-----
53	15	+ Transferaufwendungen	5.465,82	4.500,00	5.287,61	787,61	0,00
		<i>5318000 Zuschüsse an Verbände und Vereine</i>	243,74	0,00	0,00	0,00	0,00
		<i>5318900 Zuschuss Seniorenbetreuung</i>	5.222,08	4.500,00	5.287,61	787,61	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	5.465,82	4.500,00	5.287,61	787,61	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-3.515,82	-2.900,00	-3.387,61	-487,61	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-3.515,82	-2.900,00	-3.387,61	-487,61	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-3.515,82	-2.900,00	-3.387,61	-487,61	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-3.515,82	-2.900,00	-3.387,61	-487,61	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 67

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	3	Soziales und Jugend
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	362	Jugendarbeit
Produkt	36210	Jugendarbeit

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
50	11	Personalaufwendungen	3.166,62	8.200,00	8.068,26	-131,74	0,00
		5012000 Dienstaufwendungen und dergl. - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.428,44	5.700,00	5.826,36	126,36	0,00
		5022000 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer/-innen	165,17	700,00	463,05	-236,95	0,00
		5032000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/-innen	573,01	1.800,00	1.778,85	-21,15	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.501,14	13.500,00	14.983,33	1.483,33	0,00
		5291300 Jugendbetreuung	14.042,66	12.500,00	14.655,27	2.155,27	0,00
		5291710 Kosten des Jugendbeirates	458,48	1.000,00	328,06	-671,94	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	148,31	0,00	19,31	19,31	0,00
		5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	148,31	0,00	19,31	19,31	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	500,00	310,50	-189,50	0,00
		5318010 Zuschuss für Jugendfahrten	0,00	500,00	310,50	-189,50	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	71,88	100,00	52,95	-47,05	0,00
		5431200 Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	71,88	100,00	52,95	-47,05	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	17.887,95	22.300,00	23.434,35	1.134,35	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-17.887,95	-22.300,00	-23.434,35	-1.134,35	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-17.887,95	-22.300,00	-23.434,35	-1.134,35	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-17.887,95	-22.300,00	-23.434,35	-1.134,35	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-17.887,95	-22.300,00	-23.434,35	-1.134,35	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 68

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	3	Soziales und Jugend
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	36500	Kindertagesstätten

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.350,00	0,00	14.375,00	14.375,00	----
		4141304 Kita-Landeszuschuss für U3	9.550,00	0,00	14.235,00	14.235,00	----
		4141999 Kita-Landeszuschuss - periodenfremd	6.660,00	0,00	0,00	0,00	----
		4162000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	140,00	0,00	140,00	140,00	----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	18.000,00	39.600,00	32.013,77	-7.586,23	----
442							
446							
		4411000 Mieten und Pachten	15.100,00	27.700,00	19.901,60	-7.798,40	----
		4411001 Mietnebenkosten	2.900,00	11.900,00	12.112,17	212,17	----
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	221,67	0,00	0,00	0,00	----
		4482000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gemeinden (GV)	116,67	0,00	0,00	0,00	----
		4482099 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gemeinden (GV) - periodenfremde erträge	105,00	0,00	0,00	0,00	----
	10	= ordentliche Erträge	34.571,67	39.600,00	46.388,77	6.788,77	----
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	309,60	0,00	309,60	309,60	0,00
		5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	309,60	0,00	309,60	309,60	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	213.413,68	267.200,00	242.909,67	-24.290,33	0,00
		5318400 Zuschuss Betrieb Kindertagesstätte	212.235,45	265.500,00	241.740,62	-23.759,38	0,00
		5318600 Zuschuss Tagespflege	465,23	700,00	626,55	-73,45	0,00
		5318700 Zuschuss Sozialstaffel	713,00	1.000,00	542,50	-457,50	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	19.313,33	23.200,00	26.883,35	3.683,35	0,00
		5431200 Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	944,88	1.200,00	943,32	-256,68	0,00
		5452300 Kostenanteile gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG	18.368,45	22.000,00	25.940,03	3.940,03	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	233.036,61	290.400,00	270.102,62	-20.297,38	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-198.464,94	-250.800,00	-223.713,85	27.086,15	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-198.464,94	-250.800,00	-223.713,85	27.086,15	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-198.464,94	-250.800,00	-223.713,85	27.086,15	0,00
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	32.565,62	21.000,00	23.096,53	2.096,53	----
		5811000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	21.000,00	0,00	-21.000,00	----
		5811800 Aufwendungen aus ILV - Kalkulatorische Miete	32.565,62	0,00	23.096,53	23.096,53	----
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-231.030,56	-271.800,00	-246.810,38	24.989,62	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 69

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	3	Soziales und Jugend
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	366	Einrichtungen der Jugendarbeit
Produkt	36600	Einrichtungen der Jugendarbeit

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	833,54	833,54	----
		4161300 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen	0,00	0,00	833,54	833,54	----
	10	= ordentliche Erträge	0,00	0,00	833,54	833,54	----
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.589,04	3.000,00	3.602,49	602,49	0,00
		5211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.589,04	2.500,00	3.602,49	1.102,49	0,00
		5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	500,00	0,00	-500,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	833,60	833,60	0,00
		5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	833,60	833,60	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.589,04	3.000,00	4.436,09	1.436,09	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-1.589,04	-3.000,00	-3.602,55	-602,55	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-1.589,04	-3.000,00	-3.602,55	-602,55	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-1.589,04	-3.000,00	-3.602,55	-602,55	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-1.589,04	-3.000,00	-3.602,55	-602,55	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 70

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	4	Gesundheit und Sport
Produktbereich	41	Gesundheitsdienste
Produktgruppe	412	Gesundheitseinrichtungen
Produkt	41200	Zuschüsse an soziale Einrichtungen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
1	2	3	4	5	6	7	8
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	4.029,36	4.100,00	4.041,72	-58,28	0,00
		5452400 <i>Kostenanteil Diakoniestation Haseldorfer Marsch</i>	1.669,12	1.700,00	1.674,24	-25,76	0,00
		5452500 <i>Kostenanteil Anlauf- und Vermittlungsstelle</i>	2.360,24	2.400,00	2.367,48	-32,52	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	4.029,36	4.100,00	4.041,72	-58,28	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-4.029,36	-4.100,00	-4.041,72	58,28	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-4.029,36	-4.100,00	-4.041,72	58,28	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-4.029,36	-4.100,00	-4.041,72	58,28	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-4.029,36	-4.100,00	-4.041,72	58,28	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 71

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	4	Gesundheit und Sport
Produktbereich	42	Sportförderung
Produktgruppe	424	Sportstätten und Bäder
Produkt	42400	Sportanlagen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
1	2	3	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
4	5	6	7	8	9	10	11
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	32,00	0,00	0,00	0,00	----
442							
446		4411000 Mieten und Pachten	32,00	0,00	0,00	0,00	----
	10	= ordentliche Erträge	32,00	0,00	0,00	0,00	----
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.486,03	13.700,00	7.439,27	-6.260,73	0,00
		5211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.702,14	10.000,00	6.417,28	-3.582,72	0,00
		5241000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w.	0,00	1.000,00	0,00	-1.000,00	0,00
		5251000 Haltung von Fahrzeugen	783,89	1.500,00	846,59	-653,41	0,00
		5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	1.200,00	175,40	-1.024,60	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	1.793,53	0,00	1.522,53	1.522,53	0,00
		5711070 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.325,93	0,00	1.477,53	1.477,53	0,00
		5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	467,60	0,00	45,00	45,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	1.287,95	1.300,00	1.237,20	-62,80	0,00
		5431200 Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	1.287,95	1.300,00	1.237,20	-62,80	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	11.567,51	15.000,00	10.199,00	-4.801,00	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-11.535,51	-15.000,00	-10.199,00	4.801,00	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-11.535,51	-15.000,00	-10.199,00	4.801,00	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-11.535,51	-15.000,00	-10.199,00	4.801,00	0,00
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	56.397,19	152.100,00	26.507,52	-125.592,48	----
		5811000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	152.100,00	0,00	-152.100,00	----
		5811800 Aufwendungen aus ILV - Kalkulatorische Miete	56.397,19	0,00	26.507,52	26.507,52	----
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-67.932,70	-167.100,00	-36.706,52	130.393,48	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 72

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung und Umwelt
Produktbereich	51	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Produkt	51100	Stadtplanung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	1.684,74	6.200,00	999,40	-5.200,60	0,00
		5431000 Geschäftsaufwendungen	1.007,16	1.200,00	999,40	-200,60	0,00
		5431550 Geschäftsaufwendungen - Bauleitplanung	677,58	5.000,00	0,00	-5.000,00	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.684,74	6.200,00	999,40	-5.200,60	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-1.684,74	-6.200,00	-999,40	5.200,60	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-1.684,74	-6.200,00	-999,40	5.200,60	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-1.684,74	-6.200,00	-999,40	5.200,60	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-1.684,74	-6.200,00	-999,40	5.200,60	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 73

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung und Umwelt
Produktbereich	52	Bauen und Wohnen
Produktgruppe	522	Wohnbauförderung
Produkt	52200	Wohnungsbauförderung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
46	20	+ Finanzerträge	79,06	0,00	0,00	0,00	----
		<i>4618000 Zinserträge sonstiger inl. Bereich</i>	<i>79,06</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>----</i>
	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	79,06	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	79,06	0,00	0,00	0,00	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	79,06	0,00	0,00	0,00	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	79,06	0,00	0,00	0,00	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 74

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung und Umwelt
Produktbereich	53	Ver- und Entsorgung
Produktgruppe	535	Kombinierte Versorgung
Produkt	53500	Konzessionsabgaben

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	61.255,31	45.000,00	52.369,77	7.369,77	----
		<i>4511000 Konzessionsabgaben</i>	<i>61.255,31</i>	<i>45.000,00</i>	<i>52.369,77</i>	<i>7.369,77</i>	----
	10	= ordentliche Erträge	61.255,31	45.000,00	52.369,77	7.369,77	----
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	2.569,68	0,00	92,83	92,83	0,00
		<i>5457000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit private Unternehmen</i>	<i>2.569,68</i>	<i>0,00</i>	<i>92,83</i>	<i>92,83</i>	<i>0,00</i>
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	2.569,68	0,00	92,83	92,83	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	58.685,63	45.000,00	52.276,94	7.276,94	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	58.685,63	45.000,00	52.276,94	7.276,94	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	58.685,63	45.000,00	52.276,94	7.276,94	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	58.685,63	45.000,00	52.276,94	7.276,94	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 75

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung und Umwelt
Produktbereich	53	Ver- und Entsorgung
Produktgruppe	538	Abwasserbeseitigung
Produkt	53800	Abwasserbeseitigung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen <i>4162000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen</i>	64,00 64,00	0,00 0,00	64,00 64,00	64,00 64,00	----- -----
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen <i>4487000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen</i>	0,00 0,00	300,00 300,00	296,10 296,10	-3,90 -3,90	----- -----
	10	= ordentliche Erträge	64,00	300,00	360,10	60,10	-----
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <i>5211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</i> <i>5241000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w.</i>	221,75 0,00 221,75	800,00 500,00 300,00	111,50 0,00 111,50	-688,50 -500,00 -188,50	0,00 0,00 0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen <i>5711040 Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen</i>	86,84 86,84	0,00 0,00	86,84 86,84	86,84 86,84	0,00 0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	308,59	800,00	198,34	-601,66	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-244,59	-500,00	161,76	661,76	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-244,59	-500,00	161,76	661,76	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-244,59	-500,00	161,76	661,76	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-244,59	-500,00	161,76	661,76	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 76

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung und Umwelt
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
Produktgruppe	541	Gemeindestraßen
Produkt	54100	Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.130,99	18.000,00	9.559,33	-8.440,67	----
		4161300 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen	103,49	0,00	0,00	0,00	----
		4162000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	12.027,50	18.000,00	9.559,33	-8.440,67	----
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	51.492,28	0,00	52.624,50	52.624,50	----
		4321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	524,58	0,00	0,00	0,00	----
		4371000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	50.967,70	0,00	52.624,50	52.624,50	----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	2.547,30	0,00	5.964,73	5.964,73	----
442							
446							
		4461610 Erstattung von Stromkosten	2.534,71	0,00	4.962,86	4.962,86	----
		4461699 Periodenfremde Erstattung von Bewirtschaftungskosten	12,59	0,00	1.001,87	1.001,87	----
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	207,00	900,00	523,04	-376,96	----
		4487000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen	207,00	900,00	455,10	-444,90	----
		4488000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen übrige Bereiche	0,00	0,00	67,94	67,94	----
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	6.982,04	0,00	6.115,26	6.115,26	----
		4573000 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	6.982,04	0,00	6.115,26	6.115,26	----
	10	= ordentliche Erträge	73.359,61	18.900,00	74.786,86	55.886,86	----
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	107.677,38	90.200,00	86.995,55	-3.204,45	0,00
		5221000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	44.522,72	45.000,00	44.107,56	-892,44	0,00
		5241000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w.	39.183,96	44.000,00	42.169,61	-1.830,39	0,00
		5241099 Periodenfremde Aufwendungen, Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w.	23.687,60	200,00	333,88	133,88	0,00
		5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	283,10	1.000,00	384,50	-615,50	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	104.993,81	61.500,00	102.159,58	40.659,58	0,00
		5711000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00	61.500,00	0,00	-61.500,00	0,00
		5711040 Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	87.690,16	0,00	81.139,91	81.139,91	0,00
		5711070 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.558,75	0,00	3.147,48	3.147,48	0,00
		5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.285,65	0,00	1.127,49	1.127,49	0,00
		5731600 Abschreibungen auf sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	3.152,79	3.152,79	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 77

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung und Umwelt
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
Produktgruppe	541	Gemeindestraßen
Produkt	54100	Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		5741000 Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen (aktive Rechnungsabgrenzung)	12.459,25	0,00	13.591,91	13.591,91	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	15.987,64	27.000,00	0,00	-27.000,00	0,00
		5313200 Umlage an den Wegeunterhaltungsverband	15.987,64	27.000,00	0,00	-27.000,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	2.046,80	10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00
		5431510 Geschäftsaufwendungen - Sachverständigenkosten	2.046,80	10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	230.705,63	188.700,00	189.155,13	455,13	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-157.346,02	-169.800,00	-114.368,27	55.431,73	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-157.346,02	-169.800,00	-114.368,27	55.431,73	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-157.346,02	-169.800,00	-114.368,27	55.431,73	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-157.346,02	-169.800,00	-114.368,27	55.431,73	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 78

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung und Umwelt
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
Produktgruppe	545	Straßenreinigung
Produkt	54500	Straßenreinigung und Winterdienst

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
1	2	3	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
			4	5	6	7	8
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	926,94	1.500,00	1.085,34	-414,66	----
		4143000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	926,94	1.500,00	1.085,34	-414,66	----
		Zweckverbände					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	800,00	800,00	0,00	----
		4488000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	800,00	800,00	0,00	----
		übrige Bereiche					
	10	= ordentliche Erträge	926,94	2.300,00	1.885,34	-414,66	----
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.599,91	11.500,00	5.288,41	-6.211,59	0,00
		5241200 Bewirtschaftung - Reinigung	4.437,08	6.500,00	4.141,71	-2.358,29	0,00
		5241300 Straßenreinigung/Winterdienst	1.162,83	5.000,00	1.146,70	-3.853,30	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	5.599,91	11.500,00	5.288,41	-6.211,59	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-4.672,97	-9.200,00	-3.403,07	5.796,93	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-4.672,97	-9.200,00	-3.403,07	5.796,93	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-4.672,97	-9.200,00	-3.403,07	5.796,93	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-4.672,97	-9.200,00	-3.403,07	5.796,93	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 79

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung und Umwelt
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produktgruppe	552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen
Produkt	55200	Hafenbetrieb

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	3.434,18	3.500,00	3.434,18	-65,82	----
442							
446							
		<i>4411000 Mieten und Pachten</i>	<i>3.434,18</i>	<i>3.500,00</i>	<i>3.434,18</i>	<i>-65,82</i>	<i>----</i>
	10	= ordentliche Erträge	3.434,18	3.500,00	3.434,18	-65,82	----
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.434,18	3.500,00	3.434,18	-65,82	0,00
		<i>5231200 Nutzungsentschädigung</i>	<i>3.434,18</i>	<i>3.500,00</i>	<i>3.434,18</i>	<i>-65,82</i>	<i>0,00</i>
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	3.434,18	3.500,00	3.434,18	-65,82	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 80

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung und Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 553 Friedhofs- und Bestattungswesen
 Produkt 55300 Gräberfürsorge

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
53	15	+ Transferaufwendungen	5.284,29	5.400,00	5.294,21	-105,79	0,00
		<i>5318200 Zuschuss an die Kirchengemeinde</i>	5.284,29	5.400,00	5.294,21	-105,79	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	5.284,29	5.400,00	5.294,21	-105,79	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-5.284,29	-5.400,00	-5.294,21	105,79	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-5.284,29	-5.400,00	-5.294,21	105,79	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-5.284,29	-5.400,00	-5.294,21	105,79	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-5.284,29	-5.400,00	-5.294,21	105,79	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 81

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung und Umwelt
Produktbereich	56	Umweltschutz
Produktgruppe	561	Umweltschutzmaßnahmen
Produkt	56100	Umweltschutzmaßnahmen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
53	15	+ Transferaufwendungen	600,00	0,00	500,00	500,00	0,00
		<i>5318000 Zuschüsse an Verbände und Vereine</i>	<i>600,00</i>	<i>0,00</i>	<i>500,00</i>	<i>500,00</i>	<i>0,00</i>
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	600,00	0,00	500,00	500,00	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-600,00	0,00	-500,00	-500,00	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-600,00	0,00	-500,00	-500,00	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-600,00	0,00	-500,00	-500,00	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-600,00	0,00	-500,00	-500,00	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 82

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung und Umwelt
Produktbereich	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe	573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Produkt	57390	Dividende

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
46	20	+ Finanzerträge	7,37	100,00	7,37	-92,63	----
		4651000 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	7,37	100,00	7,37	-92,63	----
	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	7,37	100,00	7,37	-92,63	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	7,37	100,00	7,37	-92,63	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	7,37	100,00	7,37	-92,63	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	7,37	100,00	7,37	-92,63	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 83

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung und Umwelt
Produktbereich	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe	575	Tourismus
Produkt	57510	Integrierte Station Untereibe

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen <i>5741000 Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen (aktive Rechnungsabgrenzung)</i>	60,00 60,00	0,00 0,00	60,00 60,00	60,00 60,00	0,00 0,00
53	15	+ Transferaufwendungen <i>5313300 Umlage an den Zweckverband Integrierte Station Untereibe</i>	1.500,00 1.500,00	1.500,00 1.500,00	1.500,00 1.500,00	0,00 0,00	0,00 0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.560,00	1.500,00	1.560,00	60,00	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-1.560,00	-1.500,00	-1.560,00	-60,00	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-1.560,00	-1.500,00	-1.560,00	-60,00	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-1.560,00	-1.500,00	-1.560,00	-60,00	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-1.560,00	-1.500,00	-1.560,00	-60,00	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 84

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	6	Zentrale Finanzleistungen
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt	61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen / Umlagen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.042.682,47	1.200.200,00	1.206.339,55	6.139,55	----
		4011000 Grundsteuer A	22.487,19	23.600,00	23.654,32	54,32	----
		4012000 Grundsteuer B	175.165,68	196.700,00	196.691,01	-8,99	----
		4013000 Gewerbesteuer	62.740,60	190.000,00	188.620,63	-1.379,37	----
		4021000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	683.121,00	683.000,00	687.336,00	4.336,00	----
		4022000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	19.974,00	30.000,00	32.429,00	2.429,00	----
		4032000 Hundesteuer	11.250,00	13.500,00	14.116,59	616,59	----
		4051000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	67.944,00	63.400,00	63.492,00	92,00	----
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	220.308,00	251.500,00	251.508,00	8,00	----
		4111000 Schlüsselzuweisungen	220.308,00	251.500,00	251.508,00	8,00	----
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	203,00	500,00	108,25	-391,75	----
		4565000 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	203,00	500,00	108,25	-391,75	----
	10	= ordentliche Erträge	1.263.193,47	1.452.200,00	1.457.955,80	5.755,80	----
53	15	+ Transferaufwendungen	619.972,75	666.900,00	665.978,11	-921,89	0,00
		5341000 Gewerbesteuerumlage	17.574,00	35.000,00	34.571,00	-429,00	0,00
		5372000 Kreisumlage	456.652,95	479.700,00	479.687,13	-12,87	0,00
		5372200 Amtsumlage	145.745,80	152.200,00	151.719,98	-480,02	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	619.972,75	666.900,00	665.978,11	-921,89	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	643.220,72	785.300,00	791.977,69	6.677,69	0,00
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.599,00	500,00	1.089,25	589,25	0,00
		5592000 Verzinsung von Steuernachforderungen	1.599,00	500,00	1.089,25	589,25	0,00
	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	-1.599,00	-500,00	-1.089,25	-589,25	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	641.621,72	784.800,00	790.888,44	6.088,44	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	641.621,72	784.800,00	790.888,44	6.088,44	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	641.621,72	784.800,00	790.888,44	6.088,44	0,00



Teilergebnisrechnung 2015

Gemeinde: 13 Hetlingen

Seite : 85

Datum: 02.05.2017

Uhrzeit: 13:55:05

Hauptproduktbereich	6	Zentrale Finanzleistungen
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	315,65	0,00	6.004,45	6.004,45	----
		4583200 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	2.826,54	2.826,54	----
		4583600 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf sonstige privatrechtliche Forderungen	315,65	0,00	3.177,91	3.177,91	----
	10	= ordentliche Erträge	315,65	0,00	6.004,45	6.004,45	----
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	475,08	0,00	2.000,09	2.000,09	0,00
		5473200 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	455,58	0,00	1.959,75	1.959,75	0,00
		5473400 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	19,50	0,00	40,34	40,34	0,00
	18	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	475,08	0,00	2.000,09	2.000,09	0,00
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-159,43	0,00	4.004,36	4.004,36	0,00
46	20	+ Finanzerträge	20.466,06	0,00	-20,33	-20,33	----
		4612100 Rücklagenzinsen	20.466,06	0,00	-20,33	-20,33	----
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	29.112,93	27.700,00	27.621,99	-78,01	0,00
		5512000 Zinsaufwendungen an Gemeinden (GV)	79,85	0,00	0,00	0,00	0,00
		5517000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	29.033,08	27.700,00	27.621,99	-78,01	0,00
	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	-8.646,87	-27.700,00	-27.642,32	57,68	0,00
	23	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 19 und 22)	-8.806,30	-27.700,00	-23.637,96	4.062,04	0,00
49	24	+ außerordentliche Erträge	1.415,32	0,00	0,00	0,00	----
		4911000 Außerordentliche Erträge	1.415,32	0,00	0,00	0,00	----
	26	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 24 und 25)	1.415,32	0,00	0,00	0,00	0,00
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 23 und 26)	-7.390,98	-27.700,00	-23.637,96	4.062,04	0,00
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-7.390,98	-27.700,00	-23.637,96	4.062,04	0,00

*** Ende der Liste "Teilergebnisrechnung" ***



Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	1.067.124,17	1.200.200,00	1.208.389,62	8.189,62	----
		6011000 Grundsteuer A	22.528,71	23.600,00	23.674,78	74,78	----
		6012000 Grundsteuer B	174.158,16	196.700,00	196.264,53	-435,47	----
		6013000 Gewerbesteuer	91.705,30	190.000,00	189.649,72	-350,28	----
		6021000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	679.876,00	683.000,00	689.227,00	6.227,00	----
		6022000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	19.974,00	30.000,00	32.429,00	2.429,00	----
		6032000 Hundesteuer	10.938,00	13.500,00	13.652,59	152,59	----
		6051000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	67.944,00	63.400,00	63.492,00	92,00	----
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	243.681,56	257.000,00	271.985,01	14.985,01	----
		6111000 Schlüsselzuweisungen	220.308,00	251.500,00	251.508,00	8,00	----
		6141000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	16.210,00	0,00	14.235,00	14.235,00	----
		6142000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)	4.968,91	2.500,00	3.368,36	868,36	----
		6143000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Zweckverbänden	844,80	1.500,00	926,94	-573,06	----
		6148000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen	1.349,85	1.500,00	1.946,71	446,71	----
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	624,58	400,00	0,00	-400,00	----
		6311000 Verwaltungsgebühren	0,00	100,00	0,00	-100,00	----
		6321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	624,58	300,00	0,00	-300,00	----
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	27.332,28	45.800,00	44.273,83	-1.526,17	----
		6411000 Mieten und Pachten	23.000,10	44.000,00	35.447,95	-8.552,05	----
		6421000 Einzahlungen aus Verkauf	0,00	100,00	0,00	-100,00	----
		6461000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	4.332,18	1.700,00	8.825,88	7.125,88	----
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.569,06	4.600,00	5.053,34	453,34	----
		6481000 Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Land	1.808,65	500,00	0,00	-500,00	----
		6482000 Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gemeinden (GV)	1.870,35	0,00	26,04	26,04	----
		6483000 Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Zweckverbände	1.262,90	1.200,00	1.893,00	693,00	----
		6487000 Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen	3.627,16	2.100,00	2.334,30	234,30	----
		6488000 Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen übrige Bereiche	0,00	800,00	800,00	0,00	----
65	7	+ sonstige Einzahlungen	57.823,06	45.000,00	60.255,31	15.255,31	----
		6511000 Konzessionsabgaben	57.823,06	45.000,00	60.255,31	15.255,31	----
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	21.183,49	600,00	95,29	-504,71	----
		6612000 Zinseinzahlungen Gemeinden (GV)	20.466,06	0,00	-20,33	-20,33	----
		6618000 Zinseinzahlungen sonstiger inländischer Bereich	79,06	0,00	0,00	0,00	----



Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		6651000 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	7,37	100,00	7,37	-92,63	----
		6692000 Verzinsung von Steuermachforderungen und -erstattungen	631,00	500,00	108,25	-391,75	----
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.426.338,20	1.553.600,00	1.590.052,40	36.452,40	----
70	10	+ Personalauszahlungen	83.155,46	73.900,00	67.734,91	-6.165,09	0,00
		7012000 Dienstbezüge Arbeitnehmer/-innen	63.407,07	56.500,00	51.572,79	-4.927,21	0,00
		7022000 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer/-innen	5.659,60	5.300,00	4.167,57	-1.132,43	0,00
		7032000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer/-innen	13.886,58	11.700,00	11.462,12	-237,88	0,00
		7041000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	202,21	400,00	532,43	132,43	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	332.238,67	335.900,00	238.473,15	-97.426,85	0,00
		7211000 Auszahlungen für Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	85.987,75	88.500,00	43.109,63	-45.390,37	0,00
		7221000 Auszahlungen für Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	45.221,82	45.500,00	33.603,16	-11.896,84	0,00
		7231000 Auszahlungen für Mieten und Pachten	3.592,21	3.900,00	3.434,18	-465,82	0,00
		7241000 Auszahlungen für Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w.	157.269,75	137.500,00	113.094,44	-24.405,56	0,00
		7251000 Haltung von Fahrzeugen	5.489,78	15.900,00	13.942,07	-1.957,93	0,00
		7261000 Dienst- und Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	4.604,55	4.700,00	2.325,63	-2.374,37	0,00
		7262000 Aus- und Fortbildung, Umschulung	4.155,60	2.800,00	713,60	-2.086,40	0,00
		7271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	5.502,50	10.100,00	3.221,33	-6.878,67	0,00
		7291000 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	20.414,71	27.000,00	25.029,11	-1.970,89	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	30.711,93	28.200,00	28.711,24	511,24	0,00
		7512000 Zinsauszahlungen an Gemeinden (GV)	79,85	0,00	0,00	0,00	0,00
		7517000 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	29.033,08	27.700,00	27.621,99	-78,01	0,00
		7592000 Verzinsungen von Steuermachforderungen	1.599,00	500,00	1.089,25	589,25	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	843.446,65	981.100,00	963.822,99	-17.277,01	0,00
		7313000 Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände	18.598,40	30.100,00	29.992,08	-107,92	0,00
		7318000 Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	209.066,50	284.100,00	267.012,80	-17.087,20	0,00
		7341000 Gewerbesteuerumlage	13.383,00	35.000,00	35.411,00	411,00	0,00
		7372000 Allgemeine Umlagen, Gemeinden (GV)	602.398,75	631.900,00	631.407,11	-492,89	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	152.252,50	291.700,00	401.819,18	110.119,18	0,00
		7421000 Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	19.984,04	21.900,00	19.692,81	-2.207,19	0,00
		7429000 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	4.847,79	6.200,00	4.923,22	-1.276,78	0,00
		7431000 Geschäftsauszahlungen	14.148,79	28.500,00	10.351,44	-18.148,56	0,00
		7441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	5.903,10	6.000,00	8.295,61	2.295,61	0,00



Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		7452000 Erstattung für Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit, Gemeinden (GV)	97.961,77	228.800,00	358.195,84	129.395,84	0,00
		7457000 Erstattung für Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit, private Unternehmen	2.447,01	0,00	122,67	122,67	0,00
		7461000 Leistungsbeteiligung bei Leistungen f. Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende	6.960,00	300,00	237,59	-62,41	0,00
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	1.441.805,21	1.710.800,00	1.700.561,47	-10.238,53	0,00
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9/16)	-15.467,01	-157.200,00	-110.509,07	46.690,93	0,00
681	18	+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	39.887,78	11.000,00	159.387,71	148.387,71	----
		6811000 Investitionszuwendungen vom Land	39.887,78	0,00	0,00	0,00	----
		6812000 Investitionszuwendungen von Gemeinden (GV)	0,00	11.000,00	0,00	-11.000,00	----
		6813000 Investitionszuwendungen von Zweckverbänden	0,00	0,00	159.387,71	159.387,71	----
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	68.915,00	0,00	0,00	0,00	----
		6821000 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	68.915,00	0,00	0,00	0,00	----
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	8.891,09	8.891,09	----
		6831000 Einzahlungen aus der Veräußerung bewegl. Sachen d. Anlagevermögens oberhalb d. Wertgrenze i.H.v. 1.000,- Euro	0,00	0,00	8.891,09	8.891,09	----
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	1.575,57	1.575,57	----
		6851000 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	1.575,57	1.575,57	----
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	31.621,33	0,00	0,00	0,00	----
		6868300 Rückflüsse von Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich Laufzeit (mehr als 5 Jahre)	31.621,33	0,00	0,00	0,00	----
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	137.551,06	0,00	0,00	0,00	----
		6881000 Beiträge und ähnliche Entgelte	137.551,06	0,00	0,00	0,00	----
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	277.975,17	11.000,00	169.854,37	158.854,37	----
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	21.209,73	34.500,00	14.191,10	-20.308,90	0,00
		7831000 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	26.000,00	8.891,69	-17.108,31	0,00
		7831200 Hardware - Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	2.312,17	0,00	0,00	0,00	0,00
		7832000 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 150 Euro und unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	18.897,56	8.500,00	5.299,41	-3.200,59	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	105.085,25	103.150,33	3.150,33	-100.000,00	0,00



Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		7851000 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	12.546,61	0,00	0,00	0,00	0,00
		7852000 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	92.538,64	103.150,33	3.150,33	-100.000,00	0,00
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 27 bis 33)	126.294,98	137.650,33	17.341,43	-120.308,90	0,00
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 26/34)	151.680,19	-126.650,33	152.512,94	279.163,27	0,00
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17, 35, 35c und 35f)	136.213,18	-283.850,33	42.003,87	325.854,20	0,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	100.000,00	100.000,00	0,00	----
		6927310 Kreditaufnahmen f. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre), Euro-Währung	0,00	100.000,00	100.000,00	0,00	----
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	65.017,57	49.900,00	49.863,29	-36,71	0,00
		7922310 Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gemeinden (GV) Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung	16.128,81	0,00	0,00	0,00	0,00
		7927310 Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung	48.888,76	49.900,00	49.863,29	-36,71	0,00
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-65.017,57	50.100,00	50.136,71	36,71	0,00
	44	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 36 und 43)	71.195,61	-233.750,33	92.140,58	325.890,91	0,00
	44b	= Saldo der Finanzrechnung	71.195,61	-233.750,33	92.140,58	325.890,91	0,00
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-258.071,11	-186.876,00	-186.875,50	0,50	0,00
		3791802 Verbindlichkeiten aus der Führung der Einheitskasse gegenüber GKZ 02 - Amt Haseldorf	-258.071,11	0,00	-186.875,50	-186.875,50	0,00
		<Diverse>	0,00	-186.876,00	0,00	186.876,00	0,00
	46	= Liquide Mittel (Zeilen 44 und 45)	-186.875,50	-420.626,33	-94.734,92	325.891,41	0,00

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***

Lagebericht
zum Jahresabschluss 2015
der Gemeinde Hetlingen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	92
2. Jahresergebnis	92
3. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	
3.1 Vermögens- und Schuldenlage	92
3.2 Ertrags- und Aufwandslage.....	94
3.3 Finanzlage	97
4. Vorgänge von besonderer Bedeutung	98
5. Bilanzkennzahlen	
5.1 Allgemeines	99
5.2 Kennzahlen zur Analyse der Vermögenslage	102
5.1 Kennzahlen zur Analyse der Schuldenlage	104
5.1 Kennzahlen zur Analyse der Ertrags- und Aufwandslage	106
5.1 Kennzahlen zur Analyse der Finanzlage	110
5.1 Kennzahlen zur Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation.....	111
6. Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.....	114

1. Allgemeines

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln (§ 52 GemHVO-Doppik).

Der Lagebericht soll demnach einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse aus der Aufstellung der Bilanz geben und so verfasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist im Lagebericht zu berichten. Darüber hinaus hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Bilanz und der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu erhalten. Außerdem sind die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde aufzuzeigen.

2. Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2015 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 69.003,87 € ab. Gegenüber dem Vorjahr (Jahresfehlbetrag – 204.568,77 €) bedeutet dies eine Verbesserung des Jahresergebnisses.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entstehung des Jahresergebnisses.

	Plan 2015 (in €)	Ist 2015 (in €)	Abweichung (in €)	Abweichung (in %)
Ordentliche Erträge	1.596.900,00	1.695.517,76	98.617,76	6,18
Ordentliche Aufwendungen	1.824.300,00	1.735.797,43	-88.502,57	-4,85
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-227.400,00	-40.279,67	187.120,33	82,29
Finanzergebnis	-28.100,00	-28.724,20	-624,20	2,22
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-255.500,00	-69.003,87	186.496,13	72,99

3. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

3.1 Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beläuft sich auf 6.563.145,90 € und ist damit gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2014 um 210.513,54 € (3,11 %) gesunken. Obwohl die Bilanzsumme für bestimmte Bilanzkennzahlen eine Maßgröße darstellt, so lässt sich anhand der Bilanzsumme höchstens die Einordnung der Gemeinde Hetlingen in eine Größenklasse vornehmen; die Bilanzsumme enthält jedoch darüber hinaus keine Aussagekraft bezüglich des Vermögens oder der Finanzierungsstruktur.

Das Vermögen der Gemeinde Hetlingen besteht zu 94,64 % aus Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Die Vermögensstruktur der Gemeinde ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahresabschluss der Gemeinde Hetlingen 2015: Vermögens- und Schuldenlage

Aktiva	31.12.2014		31.12.2015	
1. Anlagevermögen	6.231.483,26 €	92,0%	6.211.633,10 €	94,6%
Immaterielle Vermögensgegenstände	170,41 €	0,0%	127,81 €	0,0%
Sachanlagen	6.229.797,53 €	92,0%	6.209.989,97 €	94,6%
Finanzanlagen	1.515,32 €	0,0%	1.515,32 €	0,0%
2. Umlaufvermögen	209.159,55 €	3,1%	24.611,91 €	0,4%
Vorräte	- €		- €	
Forderungen	209.159,55 €	3,1%	24.611,91 €	0,4%
Liquide Mittel	- €		- €	
3. Rechnungsabgrenzungsposten	333.016,63 €	4,9%	326.900,89 €	5,0%
Bilanzsumme:	6.773.659,44 €		6.563.145,90 €	

Für detaillierte Informationen zur Entwicklung der Bilanzpositionen wird auf die Erläuterungen zur Schlussbilanz ab Seite 20 im Anhang zum Jahresabschluss 2015 verwiesen.

Die Kapitalstruktur der Gemeinde Hetlingen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Passiva	31.12.2014		31.12.2015	
1. Eigenkapital	2.735.533,80 €	40,4%	2.666.529,93 €	40,6%
Allgemeine Rücklage	2.747.938,36 €	40,6%	2.747.938,36 €	41,9%
Sonderrücklage	- €		- €	
Ergebnisrücklage	192.164,21 €	2,8%	0,00 €	0,0%
vorgetragener Fehlbetrag	- €		-12.404,56 €	-0,2%
Jahresüberschuss/Fehlbetrag	- 204.568,77 €	-3,0%	- 69.003,87 €	-1,1%
2. Sonderposten	2.692.459,32 €	39,7%	2.597.269,90 €	39,6%
3. Rückstellungen	- €	0,0%	- €	0,0%
4. Verbindlichkeiten	1.344.377,21 €	19,8%	1.298.850,23 €	19,8%
5. Rechnungsabgrenzungsposten	1.289,11 €	0,0%	495,84 €	0,0%
Bilanzsumme:	6.773.659,44 €		6.563.145,90 €	

Die Übersicht der Kapitalstruktur zeigt deutlich auf, dass die Gemeinde Hetlingen über ausreichend Eigenkapital verfügt. Die Eigenkapitalquote (= Eigenkapital / Bilanzsumme) beträgt 40,6 %.

Auch wenn für die öffentliche Verwaltung keine Referenzgröße definiert ist, so sollte die Eigenkapitalquote in Anlehnung an die Privatwirtschaft mindestens 20 % betragen. Diese Referenzgröße wird von der Gemeinde Hetlingen deutlich überschritten.

Eigenkapitalquote: 40,6 %

Das Fremdkapital (Rückstellungen + Verbindlichkeiten) beträgt zum Bilanzstichtag 1.298.850,23 €; damit ergibt sich eine Fremdkapitalquote (=Fremdkapital / Bilanzsumme) von 19,8 %. Für die Fremdkapitalquote ist ebenfalls keine Referenzgröße für die öffentlichen Verwaltungen definiert. In Anlehnung an die Privatwirtschaft sollte die Fremdkapitalquote unter 67 % liegen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 weist die Gemeinde Hetlingen somit eine niedrige Fremdkapitalquote auf.

Fremdkapitalquote: 19,8 %

3.2 Ertrags- und Aufwandslage

Im Haushaltsjahr 2015 konnte die Gemeinde Hetlingen ihre Aufwendungen erneut nicht durch Erträge decken. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist negativ. Das Finanzergebnis ist aufgrund der bestehenden Verbindlichkeiten und der damit verbundenen Zinslasten negativ. Insgesamt ergibt sich im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 69.003,87 €. Obwohl das Jahresergebnis 2015 negativ ist, stellt dieses dennoch eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahresergebnis in Höhe von – 204.568,77 € dar.

In den nachfolgenden Übersichten sind die ordentlichen Erträge und Aufwendungen nach Ergebnispositionen aufgeschlüsselt. Dabei sind den Ergebnispositionen des Haushaltsjahres 2015 die Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Die Ertrags- und Aufwandslage 2015 hat sich gegenüber den Vorjahreswerten insgesamt zwar verbessert, dennoch bleibt es bei der Feststellung eines Jahresfehlbetrages.

Ordentliche Erträge

	Ist 2014 (in €)	Ist 2015 (in €)	Abweichung (in €)	Abweichung (in %)
Steuern und Abgaben	1.042.682,47	1.206.339,55	163.657,08	15,70%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	292.140,08	320.082,96	27.942,88	9,56%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	51.592,28	52.624,50-	1.032,22	2,00%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	31.774,94	47.714,67	15.939,73	50,16%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.464,12	4.158,35	- 2.305,77	-35,67%
Sonstige ordentliche Erträge	123.298,00	64.597,73	- 58.700,27	-47,61%
Aktiviere Eigenleistungen	-	-	-	
Bestandsveränderungen	-	-	-	
Summe ordentliche Erträge	1.547.951,89	1.695.517,76	147.565,87	9,53%

Die Erträge aus Steuern und Abgaben sind gegenüber dem Vorjahreswert deutlich gestiegen (+ 15,70 %), insbesondere bei der Gewerbesteuer sind Mehreinnahmen zu verzeichnen.

Auch die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (insbesondere bei den Schlüsselzuweisungen) sind gegenüber dem Vorjahr nochmals gestiegen (+ 9,56 %).

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen, weil diese überwiegend aus Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge bestehen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte (+ 50,16 %) sind insbesondere aufgrund der Erhöhung der Miete mit Nebenkosten für die Kindertagesstätte gestiegen.

Erträge aus Kostenerstattungen sind gegenüber dem Vorjahreswert deutlich gesunken (- 35,67 %), insbesondere die Erträge aus Kostenerstattungen des Landes und der privaten Unternehmen. Sie spielen mit rd. 4.200,- € aber auch nur eine untergeordnete Rolle.

Die Verringerung der sonstigen ordentlichen Erträge gegenüber dem Vorjahr (- 47,61 %) sind darauf zurückzuführen, dass 2014 noch zwei Grundstücksveräußerungen im Baugebiet Achter de Kark mit entsprechenden Erträgen erfolgt waren. Eine vergleichbare Einnahme ist 2015 nicht mehr erzielt worden. Außerdem wurden niedrigere Erträge aus Konzessionsabgaben als im Vorjahr erzielt.

Insgesamt ist die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge um 9,53 % gegenüber dem Vorjahreswert gestiegen. Hierzu hat insbesondere das höhere Steueraufkommen (erneute Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern per 01.01.2015) beigetragen.

Ordentliche Aufwendungen

	Ist 2014 (in €)	Ist 2015 (in €)		Abweichung (in €)	Abweichung (in %)
Personalaufwendungen	82.770,46	67.823,29	-	14.947,17	-18,06%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	318.007,41	263.842,13	-	54.165,28	-17,03%
Bilanzielle Abschreibungen	200.206,29	195.431,14	-	4.775,15	-2,39%
Transferaufwendungen	866.375,94	923.284,54		56.908,60	6,57%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	276.416,44	285.416,33		8.999,89	3,26%
Summe ordentliche Aufwendungen	1.743.776,54	1.735.797,43	-	7.979,11	-0,46%

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 18,06 % gesunken.

Für Sach- und Dienstleistungen sind die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 17,03 % gesunken. Deutlich geringere Ausgaben sind für die Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften (rd. 28.000,- €) und die Bewirtschaftung (rd. 35.000,- €) entstanden. Für die Haltung von Fahrzeugen ist dagegen ein Mehraufwand von etwa 10.000,- € eingetreten.

Beim Anlagevermögen der Gemeinde haben sich 2015 nur geringe Veränderungen ergeben. Entsprechend sind die bilanziellen Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (-2,39 %).

Bei den Transferaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr Steigerungen zu verzeichnen (+ 6,57 %). Der Zuschuss für die Kindertagesstätte ist um rd. 29.500,- € gestiegen. Weitere Kostensteigerungen ergaben sich bei der Kreisumlage (+ 23.000,- €) und der Amtsumlage (+ 6.000,- €).

Der Anstieg der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (3,26 %) ist vor allem durch gestiegene Schulkostenbeiträge sowie höhere Kostenbeteiligungen für die Unterbringung von Kindern in auswärtigen Kindertagesstätten begründet.

Die Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen ist gegenüber dem Vorjahreswert um 0,46 % gesunken.

Für detaillierte Informationen zur Entwicklung der Ergebnispositionen wird auf die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung ab Seite 10 im Anhang zum Jahresabschluss 2015 verwiesen.

3.3 Finanzlage (ohne Einheitskasse)

Die Finanzlage der Gemeinde Hetlingen hat sich gegenüber dem Vorjahr zwar verbessert, ist aber noch immer angespannt. Die Finanzlage zum 31.12.2015 weist einen Finanzmittelüberschuss (ohne Einheitskasse) in Höhe von 42.003,87 € aus. Dieser Finanzmittelüberschuss resultiert aus dem negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -110.509,07 € (Ziff. 3 der nachfolgenden Tabelle) und dem positiven Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 152.512,94 € (Ziffer 6). Aufgrund der Kreditaufnahme hat sich auch bei der Finanzierungstätigkeit ein positiver Saldo ergeben. Die Liquidität der Gemeinde ist aufgrund negativer Vorträge aus Vorjahren aber weiterhin negativ.

Entwicklung der Finanzrechnung (ohne Einheitskasse)

	in Euro	in Euro
1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.590.052,40	
2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.700.561,47	
3 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (1.+2.)	-110.509,07	
4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	169.854,37	
5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.341,43	
6 Saldo aus Investitionstätigkeit (4.+5.)	152.512,94	
7 Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	
8 Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (3.+6.+7.)	42.003,87	
9 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	50.136,71	
10 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		92.140,58
11 Anfangsbestand an Finanzmitteln		-186.875,50
12 Liquide Mittel (10.+11.)		-94.734,92

Hinweis: Aufgrund der Einheitskasse des Amtes sind positive liquide Mittel der Gemeinde Hetlingen in der Schlussbilanz als Forderungen, negative Bestände als Verbindlichkeit gegenüber dem Amt auszuweisen.

Berechnung Cash Flow (ohne Einheitskasse)

1. Cash flow aus laufender Verwaltungstätigkeit

	in Euro
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.590.052,40
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.700.561,47
Einzahlungen Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00
Cash flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-110.509,07

2. Cash flow aus der Investitionstätigkeit

	in Euro
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	159.387,71
Einzahlungen aus Veräußerung Sach-AV	8.891,09
Einzahlungen aus Veräußerung Finanzanlagen	0,00
Einzahlungen aus Baumaßnahmen	1.575,57
Einzahlungen aus Rückflüssen für Investitionen	0,00
Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00
Auszahlungen für Investitionszuschüsse	0,00
Auszahlungen für Erwerb Sach-AV	- 14.191,10
Auszahlungen für Erwerb Finanzanlagen	0,00
Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 3.150,33
Auszahlungen für Gewährung von Ausleihungen	0,00
Cash flow aus der Investitionstätigkeit	152.512,94

3. Cash flow aus der Finanzierungstätigkeit

	in Euro
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	100.000,00
Auszahlung aus Tilgung von Krediten	- 49.863,29
Cash flow aus der Finanzierungstätigkeit	50.136,71

4. Cash flow am Ende der Periode

	in Euro
Summe Cash flow (1.-3.)	92.140,58
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	-186.875,50
Cash flow am Ende der Periode	-94.734,92

Der cash flow aus laufender Verwaltungstätigkeit ist negativ, da die Auszahlungen die Einzahlungen übersteigen. Der cash flow aus Investitionstätigkeit ist aufgrund der Zahlung eines Investitionszuschusses des Abwasserzweckverbandes Pinneberg für den Bau des Feuerwehrgerätehauses (Zahlungseingang 15.01.2015) positiv. Der Cash flow aus der Finanzierungstätigkeit ist durch die Aufnahme eines Kredites positiv. Für 2015 ergibt sich für die Gemeinde Hetlingen ein positiver cash flow in Höhe von 92.140,58 €. Insgesamt ist der jahresübergreifend fortgeschriebene cash flow mit – 94.734,92 € weiterhin negativ.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Es sind keine wesentlichen Vorgänge von besonderer Bedeutung für das Haushaltsjahr 2015 zu erwähnen.

5. Bilanzkennzahlen

5.1 Allgemeines

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Hetlingen wird mithilfe von Bilanzkennzahlen betriebswirtschaftlich betrachtet. Bilanzkennzahlen sollen komplexe Sachverhalte in schnell erfassbare Informationen verdichten. Es ist jedoch zu beachten, dass im Verdichtungsprozess des Sachverhaltes zu einer Kennzahl auch wesentliche Elemente verloren gehen können, die für eine sachgerechte Beurteilung relevant sind. Kennzahlen sind somit nie allein zu betrachten sondern immer im Kontext ihrer Entstehung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Kennzahlen überwiegend der Privatwirtschaft entnommen wurden und sich deshalb teilweise auf vollständig veräußerbares Vermögen beziehen. Die Kommunen sind jedoch gesetzlich zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben verpflichtet und können folglich nicht völlig frei über ihr Vermögen verfügen und dieses bei Bedarf veräußern. Darüber hinaus fehlt es für einige Positionen des gemeindlichen Vermögens, z. B. für das Infrastrukturvermögen, an einem Markt, wo dieses Vermögen veräußert werden könnte. Aus diesem Grund ist ein interkommunaler Vergleich nur bedingt möglich. Der intertemporale Vergleich der Bilanzkennzahlen kann jedoch eine wichtige Informationsgrundlage liefern, auf deren Basis weitere politische Steuerungen erfolgen können. Deshalb wurden in dem vorliegenden Lagebericht Bilanzkennzahlen aufgenommen, obwohl nach der GemHVO-Doppik kein Ausweis von Bilanzkennzahlen erfolgen muss.

Bilanzkennzahlen der Gemeinde Hetlingen

Die nachfolgende Übersicht zeigt für die Gemeinde Hetlingen berechnete Bilanzkennzahlen zum 31.12.2015:

Gemeinde Hetlingen - Bilanzkennzahlen 31.12.2015

Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage		
Steuerquote	(Steuern und ähnliche Abgaben / ordentliche Erträge) x 100	71,15%
Finanzausgleichsquote	(Erträge aus Finanzausgleich / ordentliche Erträge) x 100	18,58%
Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	53,19%
Zinslastquote	(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	1,65%
Zuwendungsquote	(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) x 100	18,88%
Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	97,68%
Personalintensität	(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	3,91%
Sach- und Dienstleistungsintensität	(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	15,20%

Kennzahlen zur Vermögenslage		
Anlageintensität	(Anlagevermögen / Bilanzsumme) x 100	94,62%
Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	26,52%
Abschreibungs- intensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen) x 100	11,26%
Anlagen- deckungsgrad I	(Eigenkapital / Anlagevermögen) x 100	42,96%
Anlagen- deckungsgrad II	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital / Anlagevermögen) x 100	100,99%
Investitionsquote	(Bruttoinvestitionen / (Abgänge des Anlage- vermögens + Abschreibungen auf das Anlage- vermögen)) x 100	8,25%

Kennzahlen zur Schuldenlage		
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme) x 100	4,44%
Dynamischer Verschuldungsgrad	(Effektive Verschuldung / Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit)	-3.165,10%
Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / bilanzielle Abschreibung auf Anlagevermögen) x 100	50,29%

Kennzahlen zur Finanzlage		
Dynamischer Verschuldungsgrad	(Effektive Verschuldung / Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit)	-3.165,10%
Liquidität II. Grades	(Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) / kurzfristige Verbindlichkeiten) x 100	8,21%
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme) x 100	4,44%
Investitionsquote	(Bruttoinvestitionen / (Abgänge des Anlage- vermögens + Abschreibungen auf das Anlage- vermögen)) x 100	8,25%
Reinvestitionsquote	(Gesamtinvestition ins Anlagevermögen / Gesamte Abschreibung auf Anlagevermögen) x 100	8,87%

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		
Eigenkapitalquote I	(Eigenkapital/ Bilanzsumme) x 100	40,65%
Eigenkapitalquote II	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	80,18%
Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	97,68%

5.2 Kennzahlen zur Analyse der Vermögenslage

Kennzahl	Anlagenintensität
Ermittlung	$\text{Anlagenintensität} = \text{Anlagevermögen} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$
Aussage	Anteil des Gesamtvermögens, welcher im Anlagevermögen gebunden ist.
Beschreibung	Die Anlagenintensität zeigt auf, welchen Anteil das Anlagevermögen am Gesamtvermögen der Kommune hat. Eine Anlagenintensität von 90 % besagt damit, dass sich 90 % des Vermögens im Anlagevermögen befindet. Da Kommunen unter relativ starren Rahmenbedingungen agieren, ist es im Vergleich zur Privatwirtschaft durchaus üblich, dass Kommunen über eine hohe Anlagenintensität verfügen.
Gemeinde Hetlingen	Die Anlagenintensität beträgt 94,62 % (Vorjahr 91,06 %). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahreswert ist durch die gesunkene Bilanzsumme (geringerer Forderungsbestand) bei nahezu unverändertem Anlagevermögen begründet.

Kennzahl	Infrastrukturquote
Ermittlung	$\text{Infrastrukturquote} = \text{Infrastrukturvermögen} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$
Aussage	Anteil des Gesamtvermögens, welcher im Infrastrukturvermögen gebunden ist.
Beschreibung	Die Infrastrukturquote zeigt auf, welchen Anteil das Infrastrukturvermögen am Gesamtvermögen der Kommune hat.
Gemeinde Hetlingen	Die Infrastrukturquote beträgt 26,52 % (Vorjahr 25,97 %). Der leichte Anstieg der Infrastrukturquote resultiert aus der gesunkenen Bilanzsumme (geringerer Forderungsbestand) bei nur geringfügig gesunkenem Infrastrukturvermögen.

Kennzahl	Abschreibungsintensität
Ermittlung	$\text{Abschreibungsintensität} = \text{Abschreibung} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen}$
Aussage	Anteil der bilanziellen Abschreibungen an den gesamten Aufwendungen.
Beschreibung	Die Abschreibungsintensität zeigt das Verhältnis der bilanziellen Abschreibungen zu den gesamten Aufwendungen an. Die Höhe der Abschreibungen ist durch die Kommune nahezu nicht beeinflussbar. Eine geringe Abschreibungsintensität kann ein Indiz dafür sein, dass das Anlagevermögen der Kommune bereits fast vollständig abgeschrieben ist und demnach gegebenenfalls veraltet ist.
Gemeinde Hetlingen	Die Abschreibungsintensität beträgt 11,26 % (Vorjahr 11,47 %). Die Abschreibungsintensität ist gegenüber dem Vorjahreswert nahezu unverändert, da sowohl bei den bilanziellen Abschreibungen als auch der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen nur geringe Abweichungen gegenüber den Vorjahreswerten bestehen.

Kennzahl	Anlagendeckungsgrad I
Ermittlung	Anlagendeckungsgrad I = $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Anlagevermögen}$
Aussage	Anteil des Anlagevermögens, welcher durch Eigenkapital finanziert ist.
Beschreibung	Der Anlagendeckungsgrad I zeigt auf, welcher Anteil des Anlagevermögens langfristig durch das Eigenkapital finanziert ist. In der Privatwirtschaft sollte der Anlagendeckungsgrad I größer als 60 % sein, um finanzielle Stabilität des Unternehmens zu gewährleisten. Für Kommunen gibt es derzeit noch keinen entsprechenden Richtwert.
Gemeinde Hetlingen	Der Anlagendeckungsgrad I beträgt 42,96 % (Vorjahr 43,90 %). Der Anlagendeckungsgrad I ist gegenüber dem Vorjahreswert leicht gesunken, da das Eigenkapital gegenüber dem Vorjahreswert leicht gesunken ist.

Kennzahl	Anlagendeckungsgrad II
Ermittlung	Anlagendeckungsgrad II = $(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100 / \text{Anlagevermögen}$
Aussage	Anteil des Anlagevermögens, welcher durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert ist.
Beschreibung	Der Anlagendeckungsgrad II zeigt auf, welcher Anteil des Anlagevermögens durch das Eigenkapital und durch langfristiges Fremdkapital finanziert ist. Da das Anlagevermögen langfristig gebunden ist, sollte auch die Finanzierung langfristig erfolgen. In der Privatwirtschaft sollte der Anlagendeckungsgrad II mindestens 100 % betragen (Goldene Bilanzregel).
Gemeinde Hetlingen	Der Anlagendeckungsgrad II beträgt 100,99 % (Vorjahr 102,46 %). Der leichte Rückgang des Anlagendeckungsgrades II ergibt sich aus dem etwas geringeren Eigenkapital und Sonderposten.

Kennzahl	Investitionsquote
Ermittlung	Investitionsquote = $\text{Bruttoinvestition} \times 100 / (\text{Abgänge} + \text{Abschreibungen auf Anlagevermögen})$
Aussage	Umfang der Investitionen der Kommune zum Ausgleich des Substanzverlustes durch Vermögensabgänge und Abschreibungen.
Beschreibung	Die Investitionsquote zeigt auf, in welchem Umfang der Substanzverlust durch Abgänge und Abschreibungen auf das Anlagevermögen durch neue Investitionen kompensiert wird. Eine Investitionsquote unter 100 % führt dauerhaft zum Substanzverlust des Anlagevermögens (Überalterung), eine Investitionsquote von 100 % dient der Beibehaltung des Status quo.
Gemeinde Hetlingen	Die Investitionsquote betrug 8,25 % (Vorjahr 55,70 %). Der sehr deutliche Rückgang der Investitionsquote resultiert aus den geringen Bruttoinvestitionen (keine Baumaßnahme im Haushaltsjahr 2015, Fertigstellung Umrüstung LED-Beleuchtung in 2016).

5.3 Kennzahlen zur Schuldenlage

Kennzahl	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote
Ermittlung	$\text{Kurzfristige Verbindlichkeitsquote} = \frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Aussage	Belastung der Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital.
Beschreibung	Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote zeigt auf, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.
Gemeinde Hetlingen	Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote beträgt 4,44 % (Vorjahr 5,66 %). Der Rückgang der kurzfristigen Verbindlichkeitsquote beruht auf dem Rückgang der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten zur Vorjahresabgrenzung).

Kennzahl	Dynamischer Verschuldungsgrad
Ermittlung	$\text{Dynamischer Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Effektive Verschuldung}}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit}}$
Aussage	Bewertung der Schuldentilgungsfähigkeit der Kommune.
Beschreibung	Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren unter gleichbleibenden Bedingungen eine Entschuldung der Kommune möglich wäre. Durch die Einbeziehung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit als zeitraumbezogene Größe, weist diese Kennzahl einen dynamischen Charakter auf. Ein negatives Ergebnis bedeutet, dass keine Schuldentilgung aus dem laufenden Geschäft möglich ist. Berechnung effektive Verschuldung: Effektive Verschuldung = Gesamtes Fremdkapital – liquide Mittel – kurzfristige Forderungen
Gemeinde Hetlingen	Der dynamische Verschuldungsgrad beträgt -3.165,10 % (Vorjahr -580,27 %). Bei sehr hohen Werten ist eine sinnvolle Interpretation der Kennzahl nur eingeschränkt möglich. Ein hoher Wert sagt aus, dass das Tempo eines möglichen Schuldenabbaus sehr gering ist. Der negative Wert bedeutet, dass aus dem operativen Geschäft keine Schuldentilgung möglich ist. Der Cash flow aus laufender Verwaltungstätigkeit ist negativ.

Kennzahl	Drittfinanzierungsquote
Ermittlung	$\text{Drittfinanzierungsquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}} \times 100$
Aussage	Umfang, in welchem Erträge aus der Auflösung von Sonderposten die Aufwendungen aus den bilanziellen Abschreibungen kompensieren.
Beschreibung	Die Drittfinanzierungsquote zeigt auf, in welchem Umfang die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten die Aufwendungen aus den bilanziellen Abschreibungen kompensieren. Die Drittfinanzierungsquote stellt dar, inwieweit das abnutzbare Vermögen durch Dritte finanziert wurde. Sie zeigt somit auch die Abhängigkeit der Kommune von der Finanzierung Dritter auf. Eine hohe Drittfinanzierungsquote wirkt sich positiv auf die Ergebnisrechnung aus, da die Belastung des Haushaltes durch die bilanziellen Abschreibungen dann umso geringer ist.
Gemeinde Hetlingen	Die Drittfinanzierungsquote beträgt 50,29 % (Vorjahr 50,26 %). Die Drittfinanzierungsquote ist gegenüber dem Vorjahreswert unverändert geblieben.

5.4 Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage

Kennzahl	Steuerquote
Ermittlung	$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuern und ähnliche Abgaben}}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100$
Aussage	Indiz für die originäre Finanzkraft der Kommune, die sich im Wesentlichen aus den Steuererträgen ergibt.
Beschreibung	Die Steuerquote zeigt auf, inwieweit sich die Kommune aus eigenen Mitteln finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Eine hohe Steuerquote ist ein Indiz dafür, dass die Kommune über eine gute Steuerkraft verfügt. Damit ist allerdings keine Aussage verbunden, ob die Steuereinnahmen ausreichend sind, alle Aufwendungen zu decken. Bei der Steuerquote ist ein intertemporaler Vergleich notwendig, um einmalige Effekte (z.B. Steuernachzahlung) ausschließen zu können.
Gemeinde Hetlingen	Die Steuerquote beträgt 71,15 % (Vorjahr 67,36 %). Die gestiegene Steuerquote im Vergleich zum Vorjahreswert resultiert insbesondere aus gestiegenen Gewerbesteuererträgen.

Kennzahl	Finanzausgleichsquote
Ermittlung	$\text{Finanzausgleichsquote} = \frac{\text{Erträge aus Finanzausgleich}}{\text{Gesamterträge}}$
Aussage	Anteil der Erträge, die auf den kommunalen Finanzausgleich zurückzuführen sind.
Beschreibung	Die Finanzausgleichsquote zeigt auf, in welchem Umfang die Kommune von den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich abhängig ist. Berechnung Erträge aus dem Finanzausgleich: $\text{Erträge aus dem Finanzausgleich} = \text{Leistungen aus dem Familienausgleich} + \text{Schlüsselzuweisungen} + \text{Allgemeine Zuweisungen}$
Gemeinde Hetlingen	Die Finanzausgleichsquote beträgt 18,58 % (Vorjahr 18,62 %). Die Finanzausgleichsquote ist im Vergleich zum Vorjahreswert nahezu unverändert.

Kennzahl	Transferaufwandsquote
Ermittlung	$\text{Transferaufwandsquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$
Aussage	Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen.
Beschreibung	Die Transferaufwandsquote zeigt auf, in welchem Umfang es sich bei den ordentlichen Aufwendungen um Transferaufwendungen handelt. Bei einem interkommunalen Vergleich ist zu beachten, dass die Höhe der Transferaufwandsquote erheblich von der Organisation und von der Aufgabenstruktur abhängt.
Gemeinde Hetlingen	Die Transferaufwandsquote beträgt 53,19 % (Vorjahr 49,64 %). Bei den Transferaufwendungen der Gemeinde handelt es sich insbesondere um den Zuschuss für den Betrieb der Kindertagesstätte sowie Umlagen (Gewerbsteuerumlage, Kreisumlage, Amtsumlage). Der Anstieg der Transferaufwandsquote gegenüber dem Vorjahreswert begründet sich vor allem durch gestiegene Umlagen (Kreis-, Amts- und Gewerbesteuerumlagen) sowie den höheren Zuschuss für den Betrieb der Kindertagesstätte.

Kennzahl	Zinslastquote
Ermittlung	$\text{Zinslastquote} = \frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$
Aussage	Zusätzliche Belastung des Haushaltes durch die Finanzaufwendungen.
Beschreibung	Die Zinslastquote zeigt das Verhältnis von zu leistenden Finanzaufwendungen zu den gesamten ordentlichen Aufwendungen auf. Sie zeigt die anteilige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen für aufgenommene Kredite. Eine hohe Zinslastquote ist ein Indiz dafür, dass die Handlungsmöglichkeiten der Kommune wegen einer hohen Verschuldung oder eines hohen Zinsniveaus eingeschränkt sind. Eine Zinslastquote von 0 – 2 % bedeutet eine geringe Belastung, von 2 – 5 % eine mittlere Belastung, von 5 – 8 % eine hohe Belastung und von über 8 % eine sehr hohe Belastung, die einer Überschuldung gleich kommt.
Gemeinde Hetlingen	Die Zinslastquote beträgt 1,65 % (Vorjahr 1,76 %). Eine Zinslastquote von 1,65 % entspricht somit noch einer geringen Belastung. Der Rückgang der Zinslastquote gegenüber dem Vorjahreswert begründet sich vor allem durch den Anstieg der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen.

Kennzahl	Zuwendungsquote
Ermittlung	$\text{Zuwendungsquote} = \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100$
Aussage	Abhängigkeit der Kommune von Zuwendungen.
Beschreibung	Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie abhängig die Kommune von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter ist.
Gemeinde Hetlingen	Die Zuwendungsquote beträgt 18,88 % (Vorjahr 18,87 %). Die Zuwendungsquote ist gegenüber dem Vorjahreswert unverändert.

Kennzahl	Personalintensität
Ermittlung	$\text{Personalintensität} = \frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$
Aussage	Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen.
Beschreibung	Die Personalintensität zeigt auf, in welchem Umfang die ordentlichen Aufwendungen durch Personalaufwendungen bedingt sind. Die Kennzahl Personalintensität soll Hinweise geben, ob die Kommune im Bereich Personal wirtschaftlich aufgestellt ist oder ob gegebenenfalls hier Konsolidierungspotential besteht. Bei dem interkommunalen Vergleich ist jedoch zu beachten, dass die Höhe der Personalintensität erheblich von der Organisation der Aufgabenerledigung abhängt.
Gemeinde Hetlingen	Die Personalintensität beträgt 3,91 % (Vorjahr 4,74 %). Hetlingen ist als ehrenamtliche Gemeinde in eine Amtsverwaltung eingegliedert, von der die Verwaltungsgeschäfte wahrgenommen werden. Für die Verwaltungstätigkeit entstehen den amtsangehörigen Gemeinden also keine direkten Personalkosten, worauf die niedrige Personalintensität der Gemeinde zurückzuführen ist.

Kennzahl	Sach- und Dienstleistungsintensität
Ermittlung	$\text{Sach- und Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$
Aussage	Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den gesamten ordentlichen Aufwendungen.
Beschreibung	Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt auf, in welchem Umfang sich die Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.
Gemeinde Hetlingen	Die Sach- und Dienstleistungsintensität beträgt 15,20 % (Vorjahr 18,22 %). Der deutliche Rückgang der Sach- und Dienstleistungsintensität gegenüber dem Vorjahreswert ergibt sich aus den gesunkenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2015, insbesondere für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der bebauten Grundstücke.

Zu den Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage gehört auch der Aufwandsdeckungsgrad. Die entsprechende Kennzahl wird bei der Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation auf Seite 102 vorgestellt.

5.5 Kennzahlen zur Finanzlage

Kennzahl	Liquidität II. Grades
Ermittlung	$\text{Liquidität II. Grades} = (\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100 / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}$
Aussage	Stichtagsbezogene Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Kommune.
Beschreibung	Die Liquidität II. Grades zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.
Gemeinde Hetlingen	Die Liquidität II. Grades beträgt 8,21 % (Vorjahr 53,72 %). Der deutliche Rückgang der Kennzahl Liquidität II. Grades gegenüber dem Vorjahreswert resultiert daraus, dass der Bestand an kurzfristigen Forderungen gegenüber dem Vorjahreswert gesunken ist.

Kennzahl	Reinvestitionsquote
Ermittlung	$\text{Reinvestitionsquote} = \text{Gesamtinvestitionen ins Anlagevermögen} \times 100 / \text{Gesamte Abschreibungen auf Anlagevermögen}$
Aussage	Anteil der Investitionen, der durch Abschreibungen erwirtschaftet wurde.
Beschreibung	Die Reinvestitionsquote zeigt das Verhältnis von Investitionen im Anlagevermögen zur Summe der gesamten Abschreibungen auf das Anlagevermögen auf. Die Reinvestitionsquote stellt somit dar, in welchem Umfang die Investitionen des Haushaltsjahres durch die bilanziellen Abschreibungen erwirtschaftet wurden. Die Reinvestitionsquote sollte größer als 100 % sein, um das Anlagevermögen durch Investitionen zu erhöhen und somit eine Überalterung des Anlagevermögens zu verhindern.
Gemeinde Hetlingen	Die Reinvestitionsquote beträgt 8,87 % (Vorjahr 63,08 %). Der sehr deutliche Rückgang der Reinvestitionsquote resultiert aus der niedrigen Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr (keine Neubaumaßnahmen).

Weitere Kennzahlen zur Analyse der Finanzlage sind der dynamischen Verschuldungsgrad, die kurzfristige Verbindlichkeitsquote sowie die Investitionsquote. Diese Kennzahlen wurden bereits bei den Kennzahlen zur Vermögenslage und bei den Kennzahlen zur Schuldenlage vorgestellt. Insofern wird an dieser Stelle auf die Seiten 102 ff. verwiesen.

5.6 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Kennzahl	Eigenkapitalquote I
Ermittlung	$\text{Eigenkapitalquote I} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Aussage	Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital.
Beschreibung	Die Eigenkapitalquote I zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital auf der Passivseite der Bilanz. In der Privatwirtschaft ist die Eigenkapitalquote eine relevante Kennzahl hinsichtlich der Unabhängigkeit von Kreditgebern und dient als Indikator für die Kreditwürdigkeit. Derzeit ist keine Referenzgröße für eine Mindest-Eigenkapitalquote für Kommunen definiert.
Gemeinde Hetlingen	Die Eigenkapitalquote I beträgt 40,65 % (Vorjahr 39,97 %). Damit übersteigt die Eigenkapitalquote I deutlich die Referenzgröße in der Privatwirtschaft von 20 %. Die leicht gestiegene Eigenkapitalquote resultiert daraus, dass die Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahreswert stärker gesunken ist als das Eigenkapital.

Kennzahl	Eigenkapitalquote II
Ermittlung	$\text{Eigenkapitalquote II} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Aussage	Anteil des „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals am Gesamtkapital.
Beschreibung	Die Eigenkapitalquote II zeigt den Anteil des „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals am Gesamtkapital auf der Passivseite der Bilanz. Als „wirtschaftliches“ Eigenkapital wird hierbei das Eigenkapital, ergänzt um die Sonderposten, bezeichnet, da die Sonderposten Eigenkapitalcharakter haben. Der Eigenkapitalcharakter der Sonderposten resultiert aus der fehlenden Rückzahlungsverpflichtung der Kommune für die erhaltenen Zuweisungen und Beiträge. Die Eigenkapitalquote II sollte größer als 40 % sein.
Gemeinde Hetlingen	Die Eigenkapitalquote II beträgt 80,18 % (Vorjahr 79,32 %). Damit liegt die Eigenkapitalquote II deutlich oberhalb des Referenzwertes von 40 %. Die Eigenkapitalquote II ist gegenüber dem Vorjahreswert nahezu unverändert, da sowohl das Eigenkapital und der Bestand der Sonderposten als auch die Bilanzsumme gegenüber den Vorjahreswerten gesunken sind.

Kennzahl	Aufwandsdeckungsgrad
Ermittlung	$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Ordentliche Erträge}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$
Aussage	Anteil der ordentlichen Aufwendungen, die durch ordentliche Erträge gedeckt sind.
Beschreibung	Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt auf, welcher Anteil der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden kann. Ab einem Aufwandsdeckungsgrad von 100 % reichen die ordentlichen Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen aus. Der Aufwandsdeckungsgrad ist jedoch nicht mit dem Haushaltsausgleich gleichzusetzen, denn der Haushaltsausgleich umfasst neben dem ordentlichen Ergebnis auch das Finanzergebnis sowie das außerordentliche Ergebnis.
Gemeinde Hetlingen	Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 97,68 % (Vorjahr 88,69 %). Die ordentlichen Erträge der Gemeinde Hetlingen reichen somit <u>nicht</u> aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Kennzahl Aufwandsdeckungsgrad deutlich verbessert, insbesondere aufgrund des Anstiegs der Gesamtsumme der ordentlichen Erträge um 9,53 % und der konstanten Höhe der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen (Rückgang um 0,46 %).

Gemeinde Hetlingen – Entwicklung Bilanzkennzahlen 2011 – 2015

Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage	2011	2012	2013	2014	2015
Steuerquote	60,63 %	66,37 %	72,78 %	67,36 %	71,15 %
Finanzausgleichsquote	14,52 %	16,42 %	18,03 %	18,62 %	18,58 %
Transferaufwandsquote	49,01 %	52,81 %	50,22 %	49,64 %	53,19 %
Zinslastquote	1,52 %	1,75 %	1,97 %	1,76 %	1,65 %
Zuwendungsquote	13,01 %	15,90 %	17,87 %	18,87 %	18,88 %
Aufwandsdeckungsgrad	114,63 %	99,13 %	86,09 %	88,69 %	97,68 %
Personalintensität	3,98 %	3,28 %	3,50 %	4,74 %	3,91 %
Sach- und Dienstleistungsintensität	17,31 %	16,32 %	17,20 %	18,22 %	15,20 %

Kennzahlen zur Vermögenslage	2011	2012	2013	2014	2015
Anlagenintensität	90,66 %	86,82 %	99,17 %	91,06 %	94,62 %
Infrastrukturquote	22,88 %	19,90 %	19,56 %	25,97 %	26,52 %
Abschreibungsintensität	11,62 %	10,67 %	9,47 %	11,47 %	11,26 %
Anlagendeckungsgrad I	58,53 %	55,65 %	43,94 %	43,90 %	42,96 %
Anlagendeckungsgrad II	109,73 %	114,69 %	95,87 %	102,46 %	100,99 %
Investitionsquote	266,57 %	207,11 %	611,69 %	55,70 %	8,25 %

Kennzahlen zur Schuldenlage	2011	2012	2013	2014	2015
Kurzfristige Verbindlichkeiten	0,50 %	1,63 %	4,92 %	5,66 %	4,44 %
Dynamischer Verschuldungsgrad	1,43 %	-1560,40 %	-554,42 %	-580,27 %	-3165,10 %
Drittfinanzierungsquote	47,19 %	48,34 %	48,15 %	50,26 %	50,29 %

Kennzahlen zur Finanzlage	2011	2012	2013	2014	2015
Dynamischer Verschuldungsgrad	1,43 %	-1560,40 %	-554,42 %	-580,27 %	-3165,10 %
Liquidität II. Grades	1880,32 %	879,13 %	13,70 %	53,72 %	8,21 %
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	0,50 %	1,63 %	4,92 %	5,66 %	4,44 %
Investitionsquote	266,57 %	207,11 %	611,69 %	55,70 %	8,25 %
Reinvestitionsquote	378,54 %	258,28 %	624,10 %	63,08 %	8,87 %

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation	2011	2012	2013	2014	2015
Eigenkapitalquote I	53,06 %	48,32 %	43,58 %	39,97 %	40,65 %
Eigenkapitalquote II	90,62 %	83,88 %	79,93 %	79,32 %	80,18 %
Aufwandsdeckungsgrad	114,63 %	99,13 %	86,09 %	88,69 %	97,68 %

6. Ausblick auf zukünftige Entwicklungen

Im Lagebericht ist darüber hinaus über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind; außerdem ist ein Ausblick auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu geben. Als Vorgänge von besonderer Bedeutung sind hierbei grundsätzlich diejenigen Vorgänge zu sehen, die geeignet sind, die Beurteilung der Entwicklung und der Lage der Gemeinde, wie sie durch den Jahresabschluss und den Lagebericht aufgezeigt wurden, nicht unerheblich zu beeinflussen. Insbesondere handelt es sich hierbei um Vorgänge, welche die grundlegende Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde beeinflussen können.

Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der größte Teil der Steuereinnahmen der Gemeinde Hetlingen resultiert aus gewinnabhängigen Steuern (Gewerbsteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Insofern ist die Gemeinde Hetlingen von Konjunkturbrüchen direkt betroffen. Nach Einbrüchen bei der Gewerbesteuer im vergangenen Jahr konnten im Haushaltsjahr 2015 hingegen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer erzielt werden.

Die Aufwendungen der Gemeinde Hetlingen sind gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben (Rückgang um 0,46 %). Zu den Aufwendungen der Gemeinde Hetlingen gehören insbesondere der Zuschuss für den Betrieb der Kindertagesstätte, die Schulkostenbeiträge, Kreis- und Amtsumlage sowie die Bewirtschaftung der Liegenschaften. Bei den Aufwendungen handelt es sich somit überwiegend um pflichtige Aufwendungen, bei welchen die Gemeinde Hetlingen keinen Einfluss auf die Höhe der Aufwendungen nehmen kann. Im Haushaltsjahr 2015 konnte die Gemeinde Hetlingen von gestiegenen Steuereinnahmen und der hieraus resultierenden guten Finanzlage profitieren (Anstieg der Gesamtsumme der Erträge um 9,53 %). Diese Entwicklung spiegelt auch der intertemporale Vergleich des Aufwandsdeckungsgrades wider:

Aufwandsdeckungsgrad Haushaltsjahr 2011: 114,63 % (alle Aufwendungen konnten durch entsprechende Erträge gedeckt werden)

Aufwandsdeckungsgrad Haushaltsjahr 2012: 99,13 €

Aufwandsdeckungsgrad Haushaltsjahr 2013: 86,09 €

Aufwandsdeckungsgrad Haushaltsjahr 2014: 88,69 €

Aufwandsdeckungsgrad Haushaltsjahr 2015: 97,68 €

Für das Haushaltsjahr 2015 ist somit insbesondere aufgrund der gestiegenen Steuereinnahmen ein deutlicher Anstieg des Aufwandsdeckungsgrades auf 97,68 % zu verzeichnen, die Gemeinde Hetlingen kann ihre Aufwendungen jedoch nicht vollständig durch entsprechende Erträge decken.

Chancen der zukünftigen Entwicklung

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation hat die Gemeindevertretung mehrfach bereits Erhöhungen der Realsteuerhebesätze beschlossen, um neben der Verbesserung der Ertragssituation auch die Beantragung von Fehlbetragszuweisungen zu ermöglichen. Seit 2013 erfolgte eine stufenweise Erhöhung der Realsteuerhebesätze. Auch für das Haushaltsjahr 2015 wurde eine weitere Erhöhung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

Grundsteuer A: Erhöhung von 310 % auf 330% (2013), 360 % (2014) 370 % (2015)

Grundsteuer B: Erhöhung von 310 % auf 360 % (2013), 380 % (2014), 420 % (2015)

Gewerbsteuer: Erhöhung von 330 % auf 340 % (2013), 360 % (2014) 380 % (2015)

Mit der Erhöhung der Realsteuerhebesätze sind entsprechende Mehreinnahmen für die Gemeinde Hetlingen verbunden: 34.000,00 € Mehreinnahmen in 2013, 11.500,00 € Mehreinnahmen in 2014, 24.000,00 € Mehreinnahmen in 2015.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde auf Vorschlag der CDU-Fraktion eine weitere Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf nunmehr 450 % beschlossen. Im Haushaltsplan 2017 wurden entsprechende Mehreinnahmen in Höhe von 15.000,00 € angesetzt.

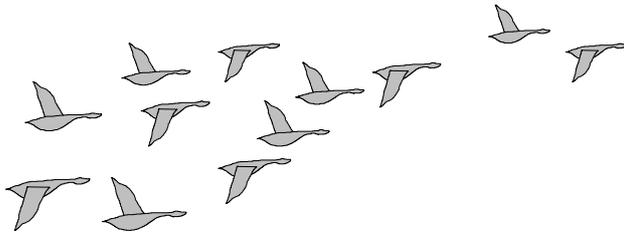
Eine Erhöhung der Hundesteuer ist ebenfalls im Haushaltsjahr 2015 erfolgt, hiermit ist eine Mehreinnahme in Höhe von 2.000,00 € verbunden. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde eine weitere Erhöhung der Hundesteuer auf nunmehr 120,00 € beschlossen. Für die Erhöhung der Hundesteuer wird eine Mehreinnahme in Höhe von 1.000,00 € geplant.

Für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 wurde die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen beim Land beantragt. Für das Haushaltsjahr 2013 wurde der Gemeinde Hetlingen eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 80.000,00 € gewährt.

Bereits für das Haushaltsjahr 2014 wurden Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen, wodurch die Aufwendungen reduziert werden konnten. Als Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurden eine Reduzierung der Aufwendungen für den Neujahrsempfang und Neubürgerpakete, der Sitzungsgelder und für projektbezogene Maßnahmen örtlicher Vereine und Verbände beschlossen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 erfolgt keine Förderung projektbezogener Maßnahmen örtlicher Vereine und Verbände mehr. Zur Einsparung des hohen Energiebedarfs der Straßenbeleuchtung erfolgte Ende des Jahres 2015 im Rahmen einer energetischen Sanierung die Umstellung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED-Technik. Durch die Umstellung auf die LED-Technik sind Einsparungen beim Energieverbrauch in Höhe von 50 % bis 65 % zu erwarten.

Hetlingen, den

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

01. Juni 2017

Artenschutzprüfung für den B-Plan Hetlingen 12

Im Auftrag der Gemeinde Hetlingen



**Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit 1-km-Umgebung
(Luftbild aus Google-Earth™)**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Potenziell vorhandene Brutvögel	5
2.2.1	Anmerkungen zur Art der Vorwarnliste.....	6
2.3	Potenzielle Fledermauslebensräume.....	6
2.3.2	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	8
2.4	Potenziell vorhandene Amphibien	8
2.5	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	9
3	Beschreibung des Vorhabens	10
3.1	Technische Beschreibung	10
3.2	Wirkungen auf Brutvögel	10
3.3	Wirkung auf Fledermäuse	11
3.4	Wirkung auf Amphibien	11
4	Artenschutzprüfung	11
4.1	Zu berücksichtigende Arten.....	12
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	12
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	13
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	13
5	Zusammenfassung.....	14
6	Literaturverzeichnis	15
7	Abbildungsverzeichnis	15
8	Tabellenverzeichnis	16
9	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten).....	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hetlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 12. Es soll auf einer Ackerfläche eine Wohnbebauung angesiedelt werden. Von der Planung können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen und einer Erfassung eventueller Feldlerchenvorkommen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde zunächst am 07. März 2017 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Gehölze wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumsprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Hetlingen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in BORKENHAGEN (2011). Für die Amphibien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2013 2016) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

Im Ergebnis der Potenzialanalyse vom März konnte das potenzielle Vorkommen von Feldlerchen und Kiebitzen in den Ackerflächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Arten gelten in Schleswig-Holstein als gefährdet, so dass von ihrem Vorkommen maßgeblich Art und Ausmaß von Kompensationsmaßnahmen abhängen. Um hier eine bessere Datengrundlage zu bekommen, wurde zusätzlich zur Potenzialanalyse der übrigen Arten der Bestand dieser Arten im Frühjahr 2017 erfasst.

Das Gebiet wurde am 05.04, 29.04. und 16.05.2017 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Feldlerchen und Kiebitze können mit drei Geländebegehungen (Anfang April, Ende April und Mitte Mai) zuverlässig erfasst bzw. ausgeschlossen werden (SÜDBECK et al. 2005), so dass Begehungen an folgenden Tagen durchgeführt wurden:

05. April 2017

29. April 2017

16. Mai 2017

2.1 Gebietsbeschreibung



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™)

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 4,6 ha. Es besteht aus einem intensiv genutzten Acker, der am Südostrand von einem Graben und am Südwestrand von Wohnhausgärten begrenzt wird. Der Nordwestrand wird durch den Fuß-/Radweg an der Landstraße 261 begrenzt. Nach Nordosten setzt sich der Acker fort. Am Graben in

der südlichsten Ecke des Untersuchungsgebietes besteht ein kleiner Gehölzstreifen aus kleinen, jungen Bäumen und Gebüsch. Dort bestehen keine Höhlen.

2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Alle Arten, die in Gehölzen leben, haben hier nur Teilreviere am Rande. Nur die Gehölzgruppe in der südlichsten Ecke kommt als Brutplatz für anspruchslöse Arten in Frage. Andere Arten können diese kleine Fläche zur Nahrungssuche in ihr ansonsten außerhalb, z.B. in den Wohnhausgärten, liegendes Revier einbeziehen.

Die im Frühjahr 2016 tatsächlich beobachteten Arten sind mit Rechteck „□“ markiert. Arten, deren Vorkommen mit dem Untersuchungszeitraum bis Mitte Mai ausgeschlossen werden können, wurden nicht aufgeführt (z.B. Goldammer, Feldlerche).

Keine der festgestellten Arten brütet in der Ackerfläche. Alle Arten brüten in den Säumen und Gärten und nutzen die Ackerfläche nur zeitweilig zur Nahrungssuche.

Der große Graben zwischen Ackerfläche und Deich kommt als Brutplatz für Gewässervögel in Frage, allerdings können Röhrichtvögel nicht vorkommen, weil geeignete Vegetation, nämlich ein Röhricht, fehlt.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel, ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach Knief et al. (2010) und DE: nach Grüneberg et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Trend: Bestandstrend in Schleswig-Holstein nach Knief et al. (2010): + = zunehmend, / = keine starken Veränderungen, -- abnehmend

	St.	SH	DE	Trend
Gehölzvögel				
Amsel <i>Turdus merula</i> □	b	-	-	+
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	ng	-	-	+
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	ng	-	V	+
Hausperling <i>Passer domesticus</i> □	ng	-	V	/
Kohlmeise <i>Parus major</i>	ng	-	-	+
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i> □	ng	-	-	+
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> □	ng	-	-	+
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	/
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	ng	-	-	+
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	+

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

2.2.1 Anmerkungen zur Art der Vorwarnliste

- **Feldsperlinge** kommen im Allgemeinen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, im Untersuchungsgebiet die Brachflächen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.
- **Hausperlinge** brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Parks, Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen (alte Gewerbeflächen) sowie kleine brach gefallene Gelände. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge. Im Untersuchungsgebiet kommen Hausperlinge am Siedlungsrand potenziell vor.

2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Dadurch sind alle Fledermausarten artenschutzrechtlich zunächst gleich zu behandeln. Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Hetlingen praktisch alle der in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten mit Ausnahme der eher östlich verbreiteten anspruchsvollen Waldarten wie Teich- und Bechsteinfledermaus oder der sehr seltenen Arten vor. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreiviere (Nahrungsräume).

2.3.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.3.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.3.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Röhrichte und Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren, Röhrichte.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer oder Röhrichte über 1000 m² größere Fließgewässer.

2.3.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.3.2.1 Quartiere

Die Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere sind nicht vorhanden. Alle Gehölze sind noch klein, befinden sich noch in der Wachstumsphase und weisen kein bzw. kaum Totholz auf.

2.3.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Der kleine Gehölzstreifen am Südrand ist quantitativ unbedeutend. Der Graben am Südostrand hat als Gewässer > 100 m² mittlere Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet.

Äcker, insbesondere intensiv bewirtschaftete, haben nur geringe Bedeutung.

2.4 Potenziell vorhandene Amphibien

In den Gräben entlang der Straße wurden keine Amphibien gefunden.

Im Graben zwischen Acker und Deich wurden Laichballen des Grasfrosches gefunden.

Für alle Arten kommen nur der Graben und seine direkte Uferumgebung in Frage. Der Getreideacker ist kein Lebensraum für Amphibien.

Tabelle 2: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009), regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004), D = Daten mangelhaft, - = ungefährdet

Art	RL D	RL SH
Erdkröte, <i>Bufo bufo</i>	-	-
Grasfrosch, <i>Rana temporaria</i>	-	V
Teichfrosch <i>Pelophylax (Rana) kl. esculenta</i>	-	D

Die drei Arten sind wie alle Amphibienarten in Deutschland durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch nicht nach europäischem Recht. Sie sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Hetlingen liegt nach BORKENHAGEN (2011) nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Ein Vorkommen der Haselmaus ist nicht anzunehmen.

Fischotter und Biber sind hier ebenfalls nicht zu erwarten.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenichel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

Auf der in Abbildung 2 markierten Fläche soll auf dem Acker die Nutzung Dorfgebiet/ Wohnen ausgewiesen werden. Insgesamt sollen Wohngrundstücke für eine lockere Einzelhausbebauung in 1-geschossiger Bauweise festgesetzt werden. Die Ackerfläche wird damit mit einer Einzelhaussiedlung überbaut. Die am Rand befindlichen Grabenabschnitte bleiben erhalten. Die wenigen, bestehenden Gehölze am Rand sollen vollständig erhalten bleiben.

Insgesamt kommt es zu einer Veränderung des offenen Ackerlandes zu modernen Wohnhausneubau-Gärten, die im Allgemeinen nur noch schmale unversiegelte Flächen zwischen Wegen, Terrassen und Abstellflächen aufweisen. Nach Fertigstellung der Gärten werden dort kleinflächig neue Grünflächen angelegt werden. Solche Flächen mit Zierrabatten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt oder werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Insgesamt wird jedoch durch die neuen Ziergehölze eine kleine Gehölzmenge neu entstehen.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hoch- und Tiefbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen.

Das Abschieben des Oberbodens geschieht mit Rücksicht auf § 39 (5) Nr. 1 im Winterhalbjahr, d.h. zum Schutz von bodenbrütenden Vögeln (Fasan) nicht von April bis August.

3.2 Wirkungen auf Brutvögel

Von Bedeutung für Vögel ist der Flächenverlust des gesamten Ackers. Da keine typischen Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz sowie Schafstelze vorkommen, geht kein Lebensraum für diese Arten verloren.

Die kleinflächigen Gehölze, Staudenfluren und Grasbiotope der Ränder und des Grabenufers bleiben erhalten. Die hier vorkommenden Arten verlieren keinen bedeutenden Teil ihres Lebensraumes. Die anpassungsfähigeren Gehölzvogelarten erfahren mit den neuen Wohnhausgärten eine Erweiterung ihres Lebensraumes, denn durch die Gestaltung der neuen Gärten entstehen neue Gehölze auf bisher gehölzlosem Standort.

Auch der **Feld-** und **Haussperling** gewinnen mit der neuen Siedlung tendenziell Lebensraum hinzu. Beide Arten kommen am Siedlungsrand vor. Der Siedlungsrand wird durch das Vorhaben sogar vergrößert und die Möglichkeit zur Nah-

zungssuche in angrenzendem Offenland bleibt vorhanden. Beide Arten sind typische Arten der Siedlungen. Sie erfahren eine Ausweitung ihres Lebensraumes.

Die Arten mit großen Revieren oder Arten, die im Acker nur Nahrungsgebiete haben, können die neuen Wohngärten ebenso nutzen oder in die Umgebung (Abbildung 1) ausweichen. Die Rabenvögel und Ringeltaube gehören zu den Arten, deren Bestand im Umland Hamburgs in den letzten Jahren aufgrund einer für diese Arten günstigen Landschaftsentwicklung deutlich zunimmt (MITSCHKE 2012).

3.3 Wirkung auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume werden nicht gefällt.

Die potenzielle Nahrungsfläche geringer Bedeutung wird zwar verkleinert, jedoch entstehen langfristig in der neuen Siedlung neue Nahrungsgehölze als Ersatz. Angesichts der größeren, potenziell bedeutenderen Flächen in der Umgebung (Abbildung 1; Siedlung, Grünland, Gehölze) ist der Verlust unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Fledermäuse haben große Aktionsradien von, je nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern (DIETZ et al. 2005), so dass auch lokale graduelle Verluste für die potenziell vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führt. Dass damit Quartiere außerhalb des Untersuchungsgebietes einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquellen verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist nicht zu erwarten.

3.4 Wirkung auf Amphibien

Grasfrosch, Teichfrösche und Erdkröten verlieren keine potenziellen Laichplätze.

Bedeutende Teile des Landlebensraumes gehen nicht verloren. Der Grabenrand bleibt erhalten. Die Populationen behalten einen Landlebensraum, der weiterhin geeignet ist, diese Populationen zu unterhalten.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (Abs. 1) Nr. 2 BNatSchG ist noch nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Die potenziellen Amphibienarten sind nicht im Anhang IV aufgeführt.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Zeitpunktes zur Baufeldvorbereitung (Abschieben des Oberbodens, Grabenbeseitigung) im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos ge-

worden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen oder geeignete Ausweichmöglichkeiten bestehen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die von den Arten Fläche zu gering wird. Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2 (S. 10) beantwortet: Es werden keine Brutreviere beseitigt oder beschädigt. Damit werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört oder beschädigt.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in Bäumen verloren (Kap. 3.3). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Arbeiten in einem Gelände ohne Vogelbruten durchgeführt werden.

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da der Baubetrieb nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt führt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt (Kap. 3.2). Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. solche Arten sind hier nicht zu erwarten (Kap. 2.5).

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

5 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, eine neue Wohnhaussiedlung in Hetlingen zu errichten. Eine Potenzialanalyse mit Brutvogelerfassung im April bis Mitte Mai ergibt das potenzielle Brutvorkommen von 3 Brutvogelarten und weiteren Nahrungsgästen (Tabelle 1) sowie 3 Amphibienarten (Kap. 2.4). Fledermäuse haben hier keine Quartiere (Kap. 2.3.2).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

6 Literaturverzeichnis

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, 73 S. <http://www.schleswig-holstein.de/LLUR/DE/> Startseite/PDF/Monitoringbericht_FFH__blob=publicationFile.pdf
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743

7 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit 1-km-Umgebung (Luftbild aus Google-Earth™)1
- Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™) 4

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.....	5
Tabelle 2: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibienarten.....	8

9 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Arten- gruppe	Schutzsta- tus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Aus- gleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.3)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Vogelarten der Tabelle 1	europ. Vogel- arten	Kein Verlust von Bruthabitaten. (Kap. 3.2)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt

Gemeinde Hetlingen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12

für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“,
nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Unterlagen zur Beteiligung nach § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stand: 06.06.2017



Auftraggeber:



Gemeinde Hetlingen
Hauptstraße 23
25489 Haseldorf
www.hetlingen.de

Auftragnehmer:

WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Markusstraße 7
20355 Hamburg

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeines	1
1.1	Gründe und Planerfordernis	1
1.2	Lage im Gemeindegebiet	1
1.2.1	Nutzungs- und Freiraumstruktur, Orts- und Landschaftsbild	1
1.2.2	Infrastruktur	2
1.2.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	2
1.2.4	Altlasten	2
1.2.5	Kampfmittel	2
1.2.6	Bedarfe	2
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Raumordnung / Gemeinsame Landesplanung	3
2.1.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)	3
2.1.2	Regionalplan (RegPlan) / Regionales Entwicklungskonzept (REK)	4
2.2	Bauleitplanung	5
2.2.1	Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen (2013)	5
2.2.2	Benachbarter Bebauungsplan Nr. 3	5
2.3	Städtebaulicher Rahmenplan der Gemeinde Hetlingen (1996)	6
2.4	Planungsvorgaben Natur und Landschaft	6
2.4.1	Landschaftsplan	6
2.4.2	Schutzgebiete und Objekte	6
3	Ziele des Bebauungsplanes Nr. 12	7
3.1	Einbindung dieses Bebauungsplanes	7
3.2	Siedlungsentwicklung	7
3.2.1	Erschließung / Infrastruktur	7
3.2.2	Ortbild / Landschaftsbild / Naherholung	8
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	8
3.4	Landschaftsplanung	8
3.5	Alternative Flächen	8
4	Städtebauliches Konzept	9
4.1	Art der baulichen Nutzung	9
4.1.1	Allgemeine Wohngebiete WA	9
4.1.2	Mischgebiete MI	10
4.1.3	Eingeschränkte Gewerbegebiet GEe	10
4.1.4	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	11
4.2	Maß der baulichen Nutzung	11
4.2.1	Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohneinheiten	11
4.2.2	Überbaubare Grundstücksfläche	12
4.2.3	Grundflächenzahl	12
4.2.4	Geschossigkeit, Bauweise	12
4.2.5	Höhenbegrenzung und Höhenlage der Gebäude	12
4.3	Gestaltung	13
4.3.1	Dachgestaltung	13
4.3.2	Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie	13
4.3.3	Einfriedungen	13
4.3.4	Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen	14
5	Natur und Landschaft	15
5.1	Öffentliche Grünflächen	15
5.2	Flächen für Anpflanzungen	15
5.3	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	16
6	Erschließung	18
6.1	Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz	18
6.2	Sichtdreiecke	18
6.3	Innere Erschließung / Planstraßen / Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	18

6.4	Fußläufige Erschließung	18
6.5	Öffentliche Parkplätze	19
6.6	Private Stellplätze	19
6.7	Nebenanlagen.....	19
7	Ver- und Entsorgung	20
7.1	Trinkwasser	20
7.2	Schmutzwasser	20
7.3	Oberflächenentwässerung.....	20
7.4	Brandschutz	21
7.5	Energieversorgung.....	21
7.6	Abfallbeseitigung.....	21
7.7	Fernmeldetechnische Versorgung.....	21
8	Immissionsschutz.....	21
8.1	Gewerbelärm	22
8.2	Verkehrslärm.....	22
9	Umweltprüfung	24
10	Landschaftsplanerischer Beitrag.....	24
11	Hinweise.....	24
11.1	Kulturdenkmäler	24
11.2	Schmutzwasserkanal	25
11.3	Bodenschutz	25
12	Nachrichtliche Übernahmen	25
12.1	Anbauverbotszone	25
13	Flächenbilanz.....	26
13.1	Flächen	26
13.2	Kosten	26
14	Anlagen.....	27

1 Allgemeines

Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

die **Planzeichenverordnung 1990** (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

die **Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein** (LBO SH) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, S. 6), in der zuletzt geänderten Fassung,

das **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung,

das **Gesetz zum Schutz der Natur** (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG SH) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), in der zuletzt geänderten Fassung,

die **Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop** (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009 (GOVBl. 2009, S. 52),

der **Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd**, Fortschreibung,

der **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** (Amtschl. SH 2010 S. 719),

der **Landschaftsplan Gemeinde Hetlingen** mit Stand aus dem Jahr 1998.

1.1 Gründe und Planerfordernis

Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, eines Mischgebietes und eines eingeschränkten Gewerbegebietes am nordöstlichen Rand der Gemeinde werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen in erster Linie für Umsiedelung und Expansion von ortsansässigen Gewerbebetrieben sowie in zweiter Linie für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen. Damit wird der festgestellten endogenen Nachfrage an Wohnbau- und Gewerbegrundstücken entsprochen.

Im geltenden Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2013 ist die Fläche des Plangebietes im westlichen Bereich als Mischgebiet und im östlichen Bereich als Gewerbegebiet dargestellt. Einen rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet gibt es bisher nicht. Das Planerfordernis nach § 1 (3) BauGB für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist damit gegeben.

1.2 Lage im Gemeindegebiet

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Gemeinde Hetlingen. Im Norden grenzt es an die Holmer Straße (L 261), im Osten an freie Landschaft, im Süden an den Deich (2. Deichlinie) und im Westen an das Wohngebiet „Blink“.

1.2.1 Nutzungs- und Freiraumstruktur, Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet grenzt im Osten an die freie Landschaft, südlich angrenzend befinden sich ein Entwässerungsgraben und ein Deich der 2. Deichlinie. Unmittelbar im Westen grenzt der Siedlungskörper mit Einfamilienhausbebauung an.

Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die einzige Zufahrt befindet sich am nordwestlichen Rand des Plangebietes.

Das Ortsbild westlich des Plangebietes ist geprägt durch zusammenhängende Bebauung mit überwiegend Einfamilienhäusern. Nördlich, östlich und südlich dominieren die landwirtschaftliche Nutzung sowie der Deich das Landschaftsbild.

1.2.2 Infrastruktur

In der Gemeinde Hetlingen gibt es diverse Vereine, Bildungseinrichtungen und Freizeitangebote. Der Kindergarten und die Grundschule liegen ca. 1.100 m vom Plangebiet entfernt, weiterführende Schulen sind in Wedel (ca. 8,5 km entfernt) ansässig. Der Sportverein mit Fußballplatz und zwei Tennisplätzen ist ca. 1.000 m vom Plangebiet entfernt im Ortskern gelegen. Im Plangebiet selbst sind keine Infrastruktureinrichtungen vorhanden oder geplant.

1.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter besitzen als Zeugnis menschlichen Handelns einen politisch-gesellschaftlichen Wert, denn sie geben Aufschluss über das Leben früherer hier lebender Menschen.

Der westliche Teil des Plangebiets liegt im archäologischen Interessensgebiet „Geesthügel Hetlingen“ des Archäologischen Landesamtes. Es ist mit kaiserzeitlichen und frühmittelalterlichen Funden zu rechnen.

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.2.4 Altlasten

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht bekannt. Hinweise auf Altlasten aus der früheren landwirtschaftlichen Nutzung liegen bisher nicht vor.

1.2.5 Kampfmittel

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen zwar keine Hinweise auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel vor, gleichwohl können Kampfmittel nicht garantiert ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben, Kanalisation oder Straßenbau ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

1.2.6 Bedarfe

Schon 2013 hatten sechs ortsansässige Gewerbebetriebe Interesse an Gewerbeflächen außerhalb des Ortskerns angemeldet. Diese Betriebe liegen alle in vollständig bebauten Wohn-, Misch- oder Dorfgebieten im Ortskern. Deren beengte Situation führt zu Konflikten mit den Nachbarn und bietet den Betrieben kaum Expansionsmöglichkeiten.

Derzeit gibt es konkrete Anfragen für zwei Gewerbeflächen und eine Mischgebietsfläche von ortsansässigen Betrieben an die Gemeinde. Diese Betriebe sind auf längere Sicht innerhalb des Ortskerns nicht zukunftsfähig. In der Gemeinde sind zudem keine alternativen Gewerbeflächen vorhanden, die Betriebe sollen, nicht zuletzt wegen der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze, am Ort gehalten werden.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Raumordnung / Gemeinsame Landesplanung

2.1.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)

Der Landesentwicklungsplan schafft auf Landesebene die räumlichen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung. Ziel der Landesregierung ist es, Wachstum zu schaffen und gleichzeitig die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Die Raumordnung hat dabei die Aufgabe, die vielfältigen und teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und Gestaltungs- und Ermessensspielräume im Sinne dieser Ziele zu nutzen.

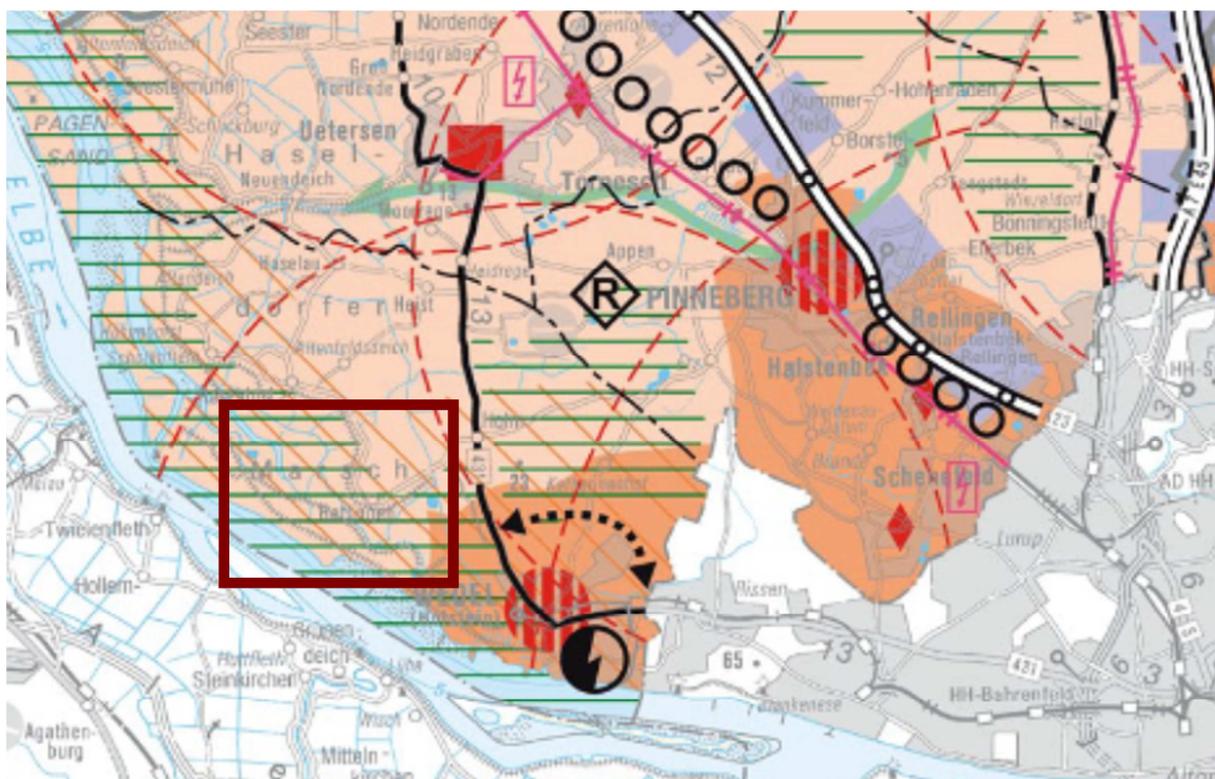


Abb. 1: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010, Ausschnitt)

Der LEP stuft die Gemeinde Hetlingen als Gemeinde im Ordnungsraum um Hamburg ein. In Ordnungsräumen erfolgt die Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. "In Gemeinden, die keine [Siedlungs-] Schwerpunkte sind [wie Hetlingen], können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% in den Ordnungsräumen [...] gebaut werden." (Ziffer 2.5.2 4Z)

In Bezug auf die Gewerbeentwicklung ist dem LEP folgende Aussage zu entnehmen: „Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“ (Ziffer 2.6 1G)

Der Bebauungsplan Nr. 12 entspricht den hier gemachten Vorgaben, da mit diesem Bebauungsplan zum Einen maximal 25 Wohneinheiten, zum Anderen Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf geschaffen werden sollen.

2.1.2 Regionalplan (RegPlan) / Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Der Regionalplan (RegPlan) für den Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd stellt die übergeordneten Planungsvorgaben und Handlungsspielräume für die kommunale Bauleitplanung dar. Der Bebauungsplan Nr. 21 entspricht den hier gemachten Vorgaben.

Für die Metropolregion Hamburg ist im REK 2000 von der Stadt Hamburg und den angrenzenden schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Landkreisen für die Metropolregion ein trilaterales Leitbild und Handlungskonzept erarbeitet worden.

Die Raumordnungspläne für die Metropolregion Hamburg stellen als gemeinsames räumliches Leitbild eine Entwicklung entlang bestimmter Achsen und die dezentrale Konzentration in diesen Achsenräumen dar. Es sind zentrale Orte sowie Entwicklungs- und Entlastungsorte festgelegt. Innerhalb der Region soll bei der planerischen Umsetzung von Projekten und Vorhaben dem Prinzip der innerregionalen Vernetzung gefolgt werden.

Im Folgenden werden die das Plangebiet betreffenden Vorgaben der regionalen Landesplanung und des REK (als informelles Planungsinstrument) dargestellt.

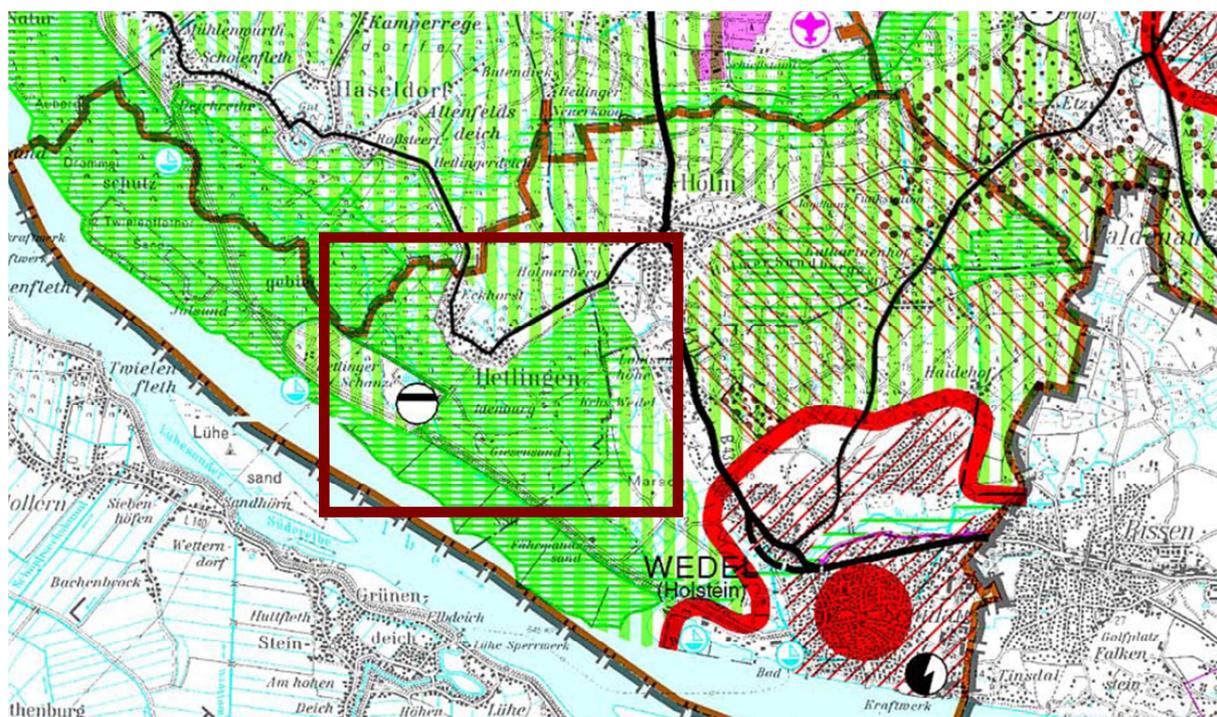


Abb. 2: Regionalplan (1998, Ausschnitt)

Die Gemeinde Hetlingen gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan und das REK stellen dar, dass Hetlingen im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll.

Die Gemeinde liegt außerhalb der Verdichtungsräume und abseits der Grundrichtung der Siedlungsachsen. Folglich soll nur der örtliche Bedarf der Wohnbauentwicklung gedeckt werden. Hinsichtlich der Entwicklung von Gewerbeflächen wird der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, Flächenvorsorge für die Ansiedelung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe zu treffen.

Die Ziele dieses Bebauungsplanes befinden sich damit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

2.2 Bauleitplanung

2.2.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen (2013)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan von 2013 weist im westlichen Teil gemischte, im östlichen Teil gewerbliche Bauflächen aus. Zwischen diesen gemischten Bauflächen und dem vorhandenen Wohngebiet „Blink“ sowie parallel zur Holmer Straße ist jeweils ein öffentlicher Grünstreifen vorgesehen. Die Ausweisung des Mischgebietes soll gemäß Begründung zum FNP der Entflechtung von Gewerbe- und Wohnnutzung innerhalb der Ortslage dienen. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 kann alternativ mit der angedachten Dreiteilung in Wohngebiet, Mischgebiet und Gewerbegebiet aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, da der Trennungsgrundsatz von Wohnen und Gewerbe gewahrt wird.

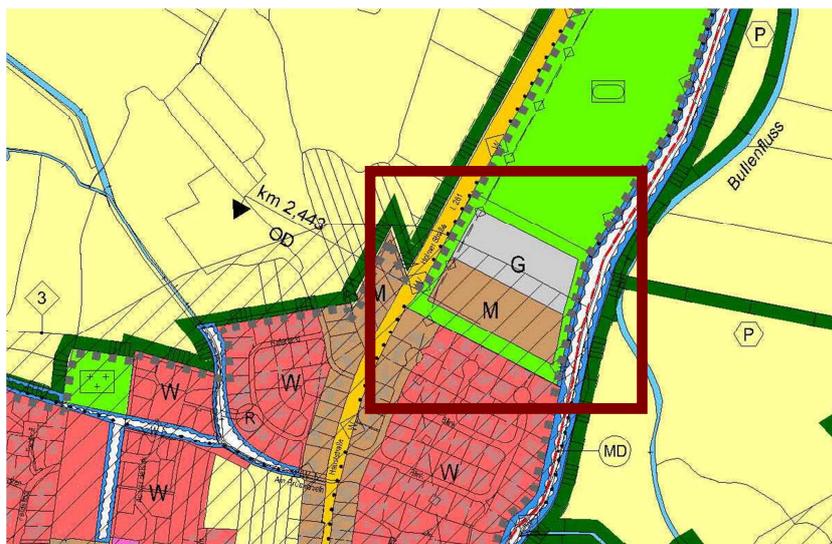


Abb. 3: Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen (2013, Ausschnitt)

2.2.2 Benachbarter Bebauungsplan Nr. 3

Westlich grenzt das Plangebiet an das Wohngebiet „Blink“, das in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 (1973) als Mischgebiet mit offener Bauweise festgesetzt ist.

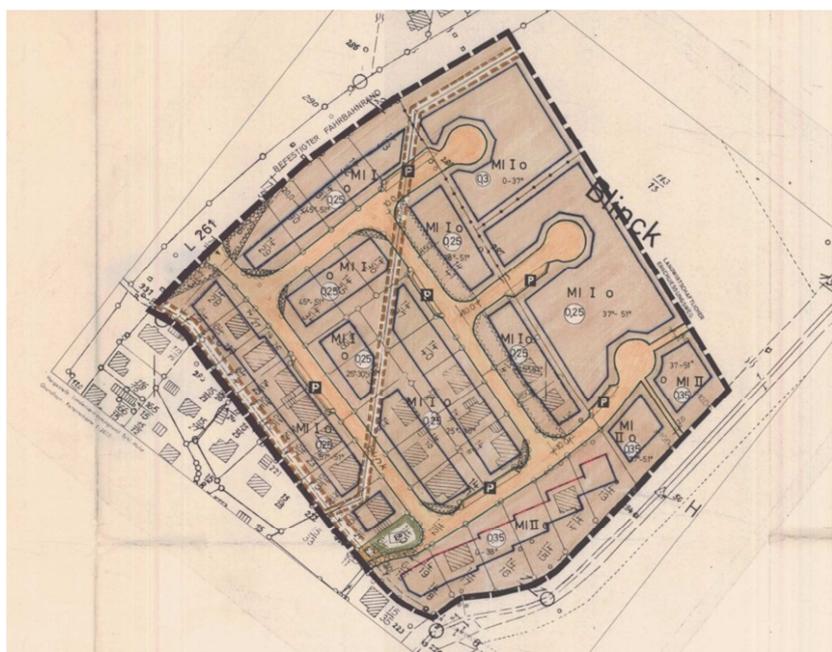


Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Hetlingen (1973)

2.3 Städtebaulicher Rahmenplan der Gemeinde Hetlingen (1996)

Der Entwurf zum städtebaulichen Rahmenplan der Gemeinde Hetlingen aus dem Jahr 1996 stellt eine Ergänzung der Wohnbebauung „Blink“ durch weitere Wohngebäude dar. Als Abgrenzung zur damals geplanten Sportanlage ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verzeichnet.

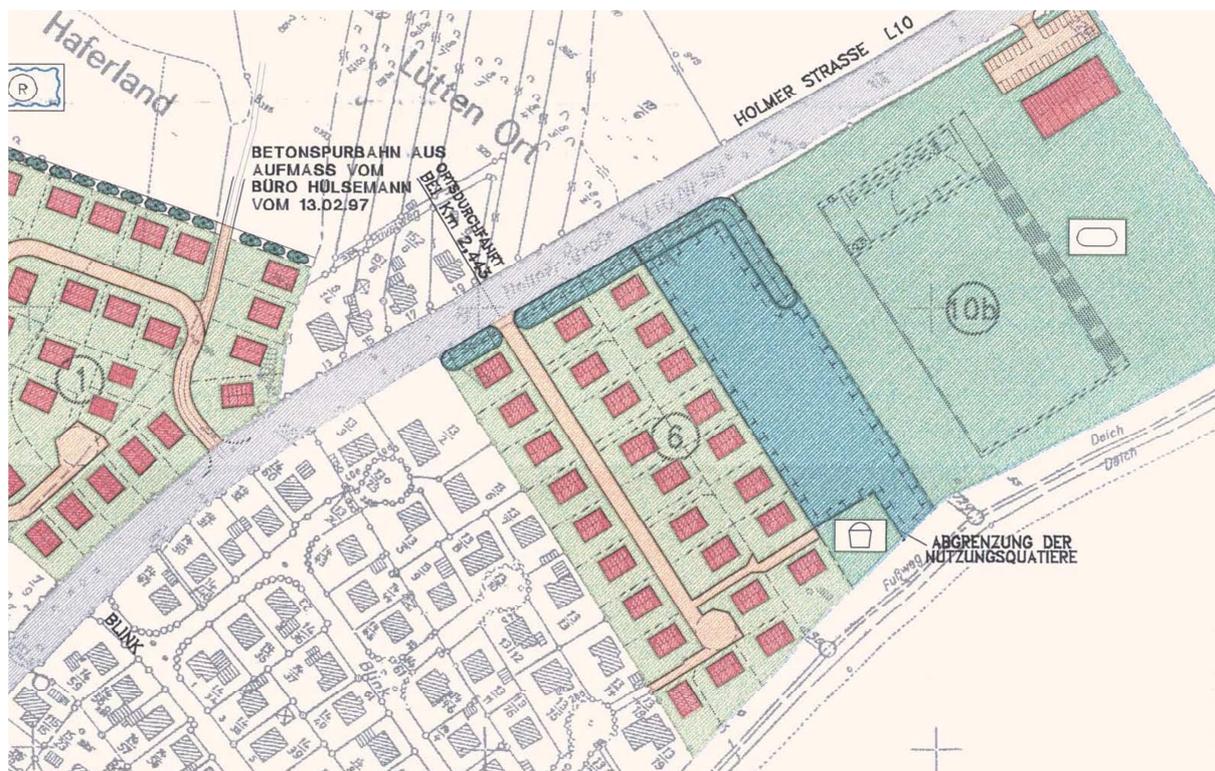


Abb. 4: Städtebaulicher Rahmenplan (1996, Ausschnitt)

2.4 Planungsvorgaben Natur und Landschaft

2.4.1 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hetlingen wurde am 20.07.1998 festgestellt. Die Entwicklungskonzeption sieht für den Geltungsbereich dieses B-Plans in Fortsetzung des heutigen Siedlungsrandes in einer Breite von 100 m gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen und daran anschließend eine alternative Sonderfläche Sport vor. Die angrenzende Baumreihe an der L261 ist als Allee dargestellt.

2.4.2 Schutzgebiete und Objekte

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Biotop gemäß Biotopverordnung vorhanden. Südlich angrenzend an den südlich an das Plangebiet grenzenden Deich der 2. Deichlinie befindet sich das Natura 2000- und EU-Vogelschutzgebiet Nr. 2323-401.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebiets Haseldorfer Marsch. Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- und Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in den Schutzzonen III B verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

3 Ziele des Bebauungsplanes Nr. 12

Ziel der Planung ist zum Einen die Schaffung von Misch- und eingeschränkten Gewerbeflächen für die Verlagerung oder Erweiterung bereits ortsansässiger und die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe sowie zum Anderen die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes. Dabei werden alle planerischen Vorgaben der Landesplanung und der übergeordneten Bauleitplanung berücksichtigt.

3.1 Einbindung dieses Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet“ hat die Gemeinde Hetlingen die Erschließung einer ca. 3 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche am Ortsrand beschlossen.

Der LEP 2010 beschreibt die Gemeinde Hetlingen als **Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung** im Ordnungsraum Hamburg (Ziff. 2.5.2 Abs. 3, siehe auch Kap. 2.1.2). Als Gemeinde im Achsenzwischenraum soll sie den **örtlichen Bedarf** decken. Für die aktuellen Bedarfe (insbesondere an Gewerbeflächen) sind derzeit **keine alternativen Flächenpotentiale** im Gemeindegebiet vorhanden, da weder der Flächennutzungsplan andere Gewerbeflächen ausweist noch weitere Bebauungspläne vorhanden sind. In anderen Bebauungsplänen ausgewiesene Wohn- und gemischte Bauflächen sind bereits vollständig ausgeschöpft.

Die hier überplante Fläche am östlichen Rand der Gemeinde Hetlingen eignet sich aufgrund ihrer direkten Anbindung an das übergeordnete Straßennetz sowie der Randlage in besonderem Maße für eine gewerbliche Entwicklung. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu bestehender Wohnbebauung eignet sich das Gebiet zudem für eine wohnbauliche Entwicklung. Die Entwicklung von gemischten Bauflächen dient einerseits als Puffer zwischen Wohn- und eingeschränktem Gewerbegebiet und andererseits zur Deckung des in Kapitel 1.3 beschriebenen bestehenden Bedarfes an gemischten Bauflächen.

3.2 Siedlungsentwicklung

3.2.1 Erschließung / Infrastruktur

Für die Erschließung des Neubaugebietes sind folgende Ziele maßgebend:

- gute Erreichbarkeit des überregionalen Straßennetzes (L 261, B 431 und A 23)
- flächensparende Erschließung innerhalb des Plangebietes

Mit diesem Bebauungsplan werden Flächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper mit direkter Anbindung an die L 261 entwickelt. Damit besteht eine Verknüpfung mit dem übergeordneten Straßennetz und den Gemeindestraßen gleichermaßen.

Hetlingen verfügt über eine für die Gemeindegröße (ca. 1.300 Einwohner) gute soziale Infrastruktur. In der Gemeinde gibt es zahlreiche Vereine, Bildungseinrichtungen und Freizeitangebote (Sportvereine, kulturelle Einrichtungen).

Die Kindertagesstätte und die Grundschule liegen ca. 1.000 m vom Plangebiet entfernt im Zentrum der Gemeinde. In ebenfalls ca. 1.000. Entfernung befinden sich die Sportanlagen sowie die freiwillige Feuerwehr, weiterführende Schulen in Moorrege, Uetersen und Wedel. Die Kirche liegt ca. 600 m vom Plangebiet entfernt. Im Plangebiet selbst sind keine Infrastruktureinrichtungen vorhanden oder geplant.

3.2.2 Orstbild / Landschaftsbild / Naherholung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung prägt das Orts- und Landschaftsbild. Der Deich der 2. Deichlinie begrenzt das Plangebiet auf der Südseite, westlich liegen die vorhandene Bebauung des Wohngebietes „Blink“. Die Allee entlang der Holmer Straße (L 261) fasst das Plangebiet von Norden, nach Osten erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für das Ortsbild bildet das Plangebiet den Übergang der Siedlung in die freie Landschaft.

Das Plangebiet selbst hat keine direkte Bedeutung für die Naherholung, da es zurzeit landwirtschaftlich genutzt und im Sinne der Naherholung nicht erschlossen ist.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden rein fußläufige Anbindungen an das Wohngebiet „Blink“ und die Holmer Straße geschaffen. Zudem wird eine Anbindung an den im Flächennutzungsplan weiter nordöstlich vorgesehenen Sportplatz östlich des Plangebietes planungsrechtlich gesichert.

Das Landschaftsbild kann durch Maßnahmen wie die Anpflanzung von groß- und kleinkronigen Bäumen in den Saumstreifen, im Straßenraum und auf den Grundstücken sowie durch einen neu anzulegenden grünen Ortsrand landschaftsgerecht neu gestaltet werden.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel).

Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes wurde ein landschaftsplanerischer Beitrag erarbeitet, der als Anlage beigefügt ist.

3.4 Landschaftsplanung

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes formuliert der landschaftsplanerische Beitrag folgende Anforderungen:

- Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes
- Minimierung der Versiegelung und Ausgleich der Versiegelungsfolgen
- naturnahe Bewirtschaftung und Reinigung des Oberflächenabflusses
- Gestaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes und Einbindung des Plangebietes in die Landschaft

3.5 Alternative Flächen

Die Flächen dieses Bebauungsplanes liegen angrenzend an den Siedlungszusammenhang der Gemeinde Hetlingen. Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen, gemischten und gewerblichen Bauflächen in dem bislang landwirtschaftlich genutzten Bereich am nordöstlichsten Rand der Gemeinde wird das Siedlungsgebiet der Gemeinde erweitert und den örtlichen Bedarfen an Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächen entsprochen. Zugleich wird der Orstrand neu gestaltet und damit in das Landschaftsbild integriert.

4 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht nach bereits erfolgter Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg eine Dreiteilung des Plangebietes vor, die ohne Änderung des Flächennutzungsplanes umsetzbar ist. Im Westen soll ein Allgemeines Wohngebiet mit bis zu 9 Einfamilienhäusern an die vorhandene Bebauung „Blink“ angrenzen, im Osten soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet den Abschluss des Siedlungskörpers ausbilden. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet ist eine Lärmbegrenzung nach Westen erforderlich. Nach Osten soll die künftige Bebauung den Ortsrand gestalten. Dazwischen ist ein Mischgebiet mit ca. 40% nicht störender gewerblicher Nutzungen, 5 Einfamilienhäusern sowie gegebenenfalls Etagenwohnungen geplant, um den Trennungsgrundsatz zwischen Wohnen und Gewerbe zu wahren.



Abb. 5: Städtebauliches Konzept (Stand: 08.02.2017)

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeine Wohngebiete WA

Diese Ausweisung sichert die überwiegende Wohnnutzung im westlichen Teil des Plangebietes (WA1 und WA2), lässt jedoch eingeschränkt Spielraum für verträgliche andere Nutzungen. Es soll grundsätzlich eine Nutzungsmischung ermöglicht werden. Gewollt sind allerdings nur die dem Wohnen zugeordneten Nutzungen (wie z. B. Heimarbeit, Büros, kleine Dienstleistungsbetriebe u. dgl.). Diese Ausweisung ermöglicht auch die Errichtung von Wohnungen für Betreutes Wohnen.

Um den Wohncharakter dieses Teilbereiches zu unterstützen und ein störungsfreies Wohnen zu gewährleisten, werden die nach § 4 (3) BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Gartenbaubetriebe (Nr. 4) und
- Tankstellen (Nr. 5)

ausgeschlossen. Diese Nutzungen würden die Erschließung des Gebietes überlasten und den Charakter des Wohngebietes stören. Der Ausschluss erfolgt auch vor dem Hintergrund der (von diesen Betrieben ausgehenden) Immissionsbelastung für die Wohnnutzung.

Gemeinbedarfseinrichtungen sind im Gebiet nicht geplant. Der durch die Überplanung entstehende zusätzliche Bedarf an Grundschulplätzen wird durch die bestehende Grundschule abgedeckt.

4.1.2 Mischgebiete MI

Mischgebiete nach § 6 BauNVO dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese Ausweisung im mittleren Teilbereich des Bebauungsplanes (MI 1 und MI 2) dient der Schaffung von gemischt genutzten Flächen für Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung, wie z. B. Handwerksbetriebe ohne starke Emissionen. Dabei sollte gemäß BauNVO ein in etwa gleichgewichtiges Verhältnis von Wohn- und Gewerbenutzung, mindestens jedoch ein Anteil von 40% einer der beiden Nutzungsarten gewahrt werden.

Um den Mischgebietscharakter der Gebiete zu unterstützen und dennoch ein störungsarmes Wohnen zu gewährleisten, werden die nach § 6 (2) BauNVO in Mischgebieten zulässigen Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe (Nr. 3),
- Tankstellen (Nr. 7) und
- Vergnügungsstätten (sowohl die nach Nr. 8 allgemein als auch die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen V.)

ausgeschlossen. Diese Nutzungen würden die Erschließung des Gebietes überlasten und den Charakter des Mischgebietes stören. Der Ausschluss erfolgt auch vor dem Hintergrund der (von diesen Betrieben ausgehenden) Immissionsbelastung für die gebietsinterne und im Allgemeinen Wohngebiet angrenzende Wohnnutzung.

4.1.3 Eingeschränkte Gewerbegebiet GEe

Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Diese Ausweisung schafft im östlichen Bereich des Plangebietes (GE(e)) die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihrer Einschränkungen verträglich gegenüber der angrenzenden Mischnutzung sind.

Das eingeschränkte Gewerbegebiet soll ortsansässigen Gewerbebetrieben Expansionsmöglichkeiten bieten und Entwicklungsreserven für ortsangemessene Gewerbebetriebe für die Zukunft bereitstellen.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO) sind ausnahmsweise zulässig, sofern ihre Grundfläche nicht mehr als 30% der insgesamt errichteten Grundfläche beträgt. Diese Festsetzung sichert, dass eine Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter dem Gewerbebetrieb deutlich untergeordnet ist. Die Flächen sollen überwiegend dem Arbeiten vorbehalten bleiben.

Zur Sicherung des angestrebten ortsangemessenen Charakters der Gewerbegebiete werden die nach § 8 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen

- Vergnügungsstätten (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO), insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33a-i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
- Einzelhandelsbetriebe (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO),
- Tankstellen (Nr. 3)

ausgeschlossen. Diese Nutzungen würden den Charakter eines produzierenden Gewerbegebietes stören und die geplante Erschließung überlasten. Der Ausschluss erfolgt auch vor dem Hintergrund der von diesen Betrieben ausgehenden Immissionsbelastung für die Wohnnutzung.

4.1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Entlang des Deiches an der südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist ein Graben vorhanden. Dieser ist für die Oberflächenentwässerung notwendig und muss von Zeit zu Zeit inspiziert und ggf. geräumt werden. Zu diesem Zweck ist ein fünf Meter breiter Streifen auf den an diesen Graben angrenzenden Privatgrundstücke in den jeweiligen Teilgebieten frei und mit schwerem Gerät befahrbar zu halten. Aus diesem Grund dürfen hier keine baulichen Anlagen errichtet werden, die dies behindern. Bodenversiegelungen (auch Stellplätze) sind von diesem Verbot ausgenommen. Zu diesem Zweck wird hier ein Geh- und Fahrrecht in der Planzeichnung eingetragen. In die privatrechtlichen Kaufverträge ist dies zu übernehmen.

Zur Entwässerung des Plangebietes sind offenen Trockengräben geplant, die als Retentionsflächen dienen und einen gedrosselten Abfluss in das Regenrückhaltebecken „Haferland“ ermöglichen. Der Anschluss des Plangebietes an die Regenwasserkanalisation erfolgt im Südwesten des Plangebietes. Die Entwässerungsräben westlich der Mischgebietsflächen müssen daher an den westlichen Entwässerungsgraben angeschlossen werden. Dies erfolgt über einen Kanal, der über Privatgrund verlaufen muss (siehe auch Kapitel 7.3). Zu diesem Zweck wird hier ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in der Planzeichnung eingetragen. In die privatrechtlichen Kaufverträge ist dies zu übernehmen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist abhängig von der festgesetzten Gebietstypologie und der angestrebten Dichte. Es wird über die Grundflächenzahl sowie die Geschossigkeit begrenzt.

4.2.1 Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohneinheiten

Mit der Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße und der Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück wird die Gesamtanzahl der Wohneinheiten im Quartier begrenzt, damit das geplante Erschließungsnetz nicht überlastet wird. Auf diese Weise wird eine hohe Wohnqualität gesichert sowie eine mit der Nachbarschaft des Quartiers und mit der Lage am Ortsrand verträgliche bauliche Dichte erreicht.

Daher ist für **Einzelhäuser (WA 1, WA 2 und MI 2)** generell eine Grundstücksgröße von mindestens 600 m² nachzuweisen.

Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten ist in den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 auf maximal zwei je Einzelhaus festgesetzt. Dabei ist die zweite Wohneinheit ausschließlich als untergeordnete Einliegerwohnung zulässig.

Ausnahmsweise sind in den Teilbaugebieten MI1 und MI 2 maximal 10 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig. Diese Festsetzung ermöglicht es der Gemeinde, im Ausnahmefall auch Geschosswohnungsbau zuzulassen - eine entsprechende Nachfrage ist in Form einer Bauherrengemeinschaft vor Ort vorhanden.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Diese setzen die maximale Ausdehnung der überbaubaren Fläche fest und sind so definiert, dass die Grundstücke gut bebaubar sind und zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ein Abstand von 3 m eingehalten wird.

Dadurch werden insbesondere in den Allgemeinen Wohngebieten zusammenhängende, von Bebauung freizuhaltende Gartenbereiche gesichert.

4.2.3 Grundflächenzahl

Im Teilbaugebiet **WA 1 (Allgemeines Wohngebiet)** ist eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zulässig. Diese Festsetzung stellt die gewünschte lockere Bebauung sicher. Damit fügt sich das Gebiet in die vorhandene Nachbarschaft am Blink ein.

In den Teilbaugebieten **WA 2, MI 1 und MI 2 (Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiete)** soll die Bebauung eine stärkere räumliche Wirkung entfalten. Insofern soll eine höhere Ausnutzung der Grundstücke möglich sein. Daher wird eine maximale GRZ von 0,35 festgesetzt.

In den Teilbaugebieten **GE(e) (eingeschränkte Gewerbegebiete)** soll eine gewerbegebietsvertragliche Ausnutzung möglich sein. Daher ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

4.2.4 Geschossigkeit, Bauweise

Die Festlegung der maximal **zweigeschossigen Bauweise** in Teilbaugebieten **WA 1, WA 2, MI 1 und MI 2** erfolgt vor dem Hintergrund der damit erreichbaren besseren Oberflächen-Volumen-Verhältnisse der Gebäude.

In den Teilbaugebieten **WA 1, WA 2 und MI 2** sind nur **Einzelhäuser** zulässig. Diese Festsetzung soll die geplante Siedlungsdichte wahren und somit sicherstellen, dass die geplante Erschließung nicht überlastet wird.

4.2.5 Höhenbegrenzung und Höhenlage der Gebäude

Um die Gesamthöhe der Bebauung zu begrenzen und so die Einfügung in die Nachbarschaft zu erzielen, werden zusätzlich Trauf- und Firsthöhen bzw. eine Gebäudehöhe sowie eine Sockelhöhe festgesetzt. Diese sind je nach Gebietsypologie und angestrebter Dichte unterschiedlich. Im Falle geneigter Dächer gelten die Firsthöhe (FH) sowie die Traufhöhe (TH). Im Falle von Flachdächern gilt die Gebäudehöhe (GH).

Als Bezug für diese Höhen wird die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses festgesetzt. Dieser bildet wiederum die Oberkante der **Sockelhöhe, die maximal 0,60 m** über dem jeweiligen Bezugspunkt liegen darf. Der **Bezugspunkt (Bz)** für die Sockelhöhe der Gebäude sowie die Höhe von Grundstückseinfriedungen ist die Oberkante der Straße vor dem Gebäude, definiert durch die Oberkante des Fahrbahnaufbaus der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnachse, in Höhe des Mittelpunktes der gemeinsamen Grenze zwischen Verkehrsflächen und jeweiligem Grundstück.

Im Einzelnen werden folgende Höhen festgelegt:

In den Teilbaugebieten **WA 1, WA 2, MI 1 und MI 2** sind eine maximale **Traufhöhe von 6,50 m**, eine maximale **Firsthöhe von 10,00 m** und eine maximale **Gebäudehöhe von 10,00 m** zulässig.

In den **eingeschränkten Gewerbegebieten** ist eine maximale **Gebäudehöhe von 10,00 m** zulässig.

Produktionsbedingte Anlagen geringeren Umfangs wie Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen in den Misch- und Gewerbegebieten bis zu 2 m über die maximale Gebäudehöhe hinausragen.

4.3 Gestaltung

Um eine möglichst hohe Flexibilität und genügend Spielräume für die gestalterische und funktionale Vielfalt zu ermöglichen, werden nur einzelne, grundlegende Festsetzungen getroffen. Ziel ist hierbei, über „Spielregeln“ für das Bauen eine gewisse Homogenität der Architekturen und damit einen harmonischen Gesamteindruck des Quartiers zu erzeugen. Es sollen weder eine Eintönigkeit immer gleicher Gebäude aufgrund zu eng gefasster Festlegungen noch ein „Wildwuchs“ allzu unterschiedlicher Farben und Formen entstehen.

Der Gestaltung des Ortsbildes aufgrund § 84 (1) LBO im Sinne des § 9 (1) Nr. 4 und (6) BauGB werden folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

4.3.1 Dachgestaltung

In allen **Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten** sind **Satteldächer, Walmdächer, Pultdächer und Flachdächer** mit einer Neigung von 0° - 60° zulässig.

Die Dächer von Nebengebäuden und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind im gesamten Plangebiet mit einer Dachneigung von 0° - 60° zulässig.

In allen **Allgemeinen Wohn- und Mischgebieten** sind für die Dachflächen der Hauptgebäude ausschließlich **Pfanneneindeckungen** zulässig. Flachdächer unter 12° Neigung, Verglasungen, Solaranlagen und begrünte Dächer sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Je Dachseite ist maximal eine **Dachgaube oder ein Dacheinschnitt** zulässig. Die Gesamtlänge der Dachgaube oder des Dacheinschnitts je Dachseite darf insgesamt nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der dazugehörigen Traufe betragen. Dachgauben oder Dacheinschnitte müssen zur Ortsgangkante einen Abstand von mindestens 2,00 m einhalten.

4.3.2 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind im gesamten Plangebiet auf den Fassaden und/oder Dächern zulässig, sofern sie sich in die Fassade bzw. die Dachlandschaft einfügen.

4.3.3 Einfriedungen

Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE(e)) und Mischgebiet (MI) sind die Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur mit standortgerechten, heimischen Hecken (siehe Pflanzliste) zulässig (siehe auch Ziffer 7.6).

Einfriedungen mit **Zäunen** sind entlang der Grenze zur erschließenden Straße in den **Allgemeinen Wohn- und den Mischgebieten** bis zu einer Höhe von **maximal 1,20 m** zulässig. In den **eingeschränkten Gewerbegebieten** sind die Grundstücke mit **mindestens 1,20 m hohen Zäunen** einzufrieden, um eine widerrechtliche Nutzung der umgebenden öffentlichen

Grünfläche durch die Gewerbetreibenden zu verhindern. Diese (zusätzlichen) Zäune sind im gesamten Plangebiet ausschließlich grundstücksseitig anzuordnen.

Mit diesen Festsetzungen wird sichergestellt, dass gestalterisch unerwünschte Einfriedungen, die das Ortsbild stören würden, entlang der Planstraße A vermieden werden und ein angenehmer Gesamteindruck beim Betreten des Gebietes entsteht.

4.3.4 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

Innerhalb des eingeschränkten **Gewerbegebietes** ist eine **Gemeinschaftswerbeanlage** mit einer Höhe von maximal 5,00 m und maximal 15 m² Ansichtsfläche für die ansässigen Gewerbetreibenden zulässig.

Werbeanlagen sind im Allgemeinen Wohngebiet ausschließlich als **Eigenwerbung** an der Stätte der Leistung direkt am Gebäude und bis zu einer Flächengröße von max. 0,25 m² zulässig.

Im gesamten Plangebiet darf je Gebäude und Grundstück eine Werbeanlage angebracht werden. Bei leuchtenden, hinterleuchteten und angeleuchteten Werbeanlagen sind grelles, wechselndes und blinkendes Licht unzulässig.

Diese Festsetzungen sichern einerseits die Möglichkeit der Eigenwerbung für die Gewerbetreibenden und sorgen andererseits dafür, dass das Gebiet nicht von Werbeanlagen dominiert wird.

5 Natur und Landschaft

Für die Kleinklima- und Luftsituation ergeben sich bei Realisierung der grünordnungsplanerischen Maßnahmen keine nachhaltig negativen Auswirkungen.

Für die Pflanzen- und Tierwelt ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Durch den Erhalt des grabenbegleitenden Gehölzes und zusätzlicher Gehölzpflanzungen wird der Grünanteil erhöht und damit potentielle Nist- und Nahrungsbiotope für nicht störungsempfindliche Vogelarten geboten.

Der Anteil oberflächenwasserabflussrelevanter Bebauung und Flächen auf dem Grundstück wird erhöht. Dezentrale Versickerungsmöglichkeiten, z.B. im Bereich von Stellplätzen und ein dezentrales Oberflächenentwässerungskonzept können Auswirkungen minimieren.

Aus diesem Grund wird eine Bestandserfassung der artenschutzrechtlich bedeutenden Gruppen in Form einer Potentialanalyse durchgeführt. Der darauf aufbauende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

In Abhängigkeit des Oberflächenentwässerungskonzeptes können trotz der schwierigen, stauenden Bodenverhältnisse zur Reduzierung des Oberflächenabflusses und partiellen Grundwasseranreicherung die Pkw-Stellplätze in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Dies kann in der Ausführung über Splittfugenpflaster oder sog. Ökodrainpflaster erfolgen.

5.1 Öffentliche Grünflächen

Grünplanerische Maßnahmen sollen zur Gestaltung der Aufenthaltsqualität, zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Plangebiet beitragen. Im Norden und Osten sind daher öffentliche Grünflächen zur Ausbildung eines grünen Ortsrandes vorgesehen. Innerhalb des Plangebietes sind weitere Grünflächen in Nord-Süd-Ausrichtung geplant, die zur Aufnahme von Entwässerungsgräben vorgesehen sind. Im Süden ist zudem eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Deichseitengraben aufnimmt. Der Graben wird damit in seiner Gestalt und Funktion gewahrt und die vorhandene Flora und Fauna geschützt.

5.2 Flächen für Anpflanzungen

Zum Schutz und zur Entwicklung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden im Bebauungsplan diverse Festsetzungen getroffen. Die Bestimmung, dass für die Anpflanzungen nur standortgerechte, heimische Arten verwendet werden dürfen, dient dem Ziel, eine stadtoökologisch wirksame Anreicherung des Naturhaushaltes und landschaftsgestalterisch optimale Einbindung zu erreichen. Standortgerechte und heimische Pflanzenarten bieten neben ihren sonstigen bioklimatischen Funktionen heimischen Tierarten einen nachhaltigen Lebensraum (siehe Pflanzenauswahlliste). Blühende und fruchtende heimische Gehölze bieten Insekten und Vögeln Lebensgrundlagen, sichern die natürliche Nahrungskette und dienen daher auch unmittelbar dem Artenschutz. Um diese Funktionen langfristig zu sichern, sind die Anpflanzungen auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

Auch im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild und die Wohnqualität ist die Anpflanzung von Gehölzstrukturen im Plangebiet von hoher Bedeutung.

Des Weiteren tragen die Anpflanzungen darüber hinaus durch Verschattungs-, Verdunstungs- und Filterfunktionen zu einer Stabilisierung des Kleinklimas und der Lufthygiene bei.

Die Festsetzungen umfassen Pflanzgebote für Einzelbäume und Sträucher. Um auch langfristig die ökologischen und gestalterischen Funktionen zu erfüllen, sind bei Abgang von

durch Anpflanzungsgebot festgesetzten Gehölzen grundsätzlich Ersatzpflanzungen in gleichwertiger Qualität vorzunehmen.

In den **Teilbaugebieten WA 1, WA 2 und MI 2** ist je Grundstück ein **standortgerechter Laubbaum** zu pflanzen, um eine angemessene Durchgrünung der Wohngebiete zu sichern und eine nachhaltige landschafts- und ortsbildgerechte Gliederung des Plangebietes zu erzielen.

Auf **ebenerdigen Stellplatzanlagen** ist für je vier Stellplätze ein **großkroniger Laubbaum** zu pflanzen.

In den **eingeschränkten Gewerbegebieten** und den **Teilbaugebieten MI 1** muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 vom Hundert (v.H.) betragen.

Die Baumpflanzungen übernehmen kleinklimatische Ausgleichsfunktionen, tragen zur optischen Gliederung bei und sorgen für eine gute Durchgrünung des Plangebietes. Zur Sicherung der gewünschten Durchgrünung müssen gute Wuchsbedingungen für alle Baumpflanzungen gewährleistet werden: Im Kronenbereich eines jeden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen bzw. zu erhalten, um die Nährstoff-, Luft- und Wasserversorgung des Baumes sicherzustellen und damit ein nachhaltiges Wachstum zu gewährleisten. Um möglichst kurzfristig den gewünschten Durchgrünungseffekt zu erreichen, sind für die festgesetzten Baumpflanzungen Mindestpflanzqualitäten vorgegeben.

An der **Nord- und Ostgrenze** des Plangebietes sind in den Grünflächen **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** festgesetzt. Diese dienen der Ortsrandgestaltung und Abschirmung zur freien Landschaft und tragen zur Schaffung naturraumtypischer Lebensräume für Pflanzen und Tiere bei. Zusätzlich sind Flächen zum Anpflanzen an der westlichen Grenze des Teilbaugebietes WA 2 sowie an der westlichen Grenze des südlichen Gewerbegrundstückes festgesetzt. Diese Festsetzungen dienen jeweils der Abschirmung zur und dem Schutz der angrenzenden Nachbarbebauung.

Zur Vermeidung von gestalterisch unerwünschten **Einfriedungen entlang der Planstraße A**, die das Ortsbild stören, sind im Mischgebiet sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur aus **standortgerechten, heimischen Hecken** anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Im **Gewerbe- und Mischgebiet** sind **Außenbeleuchtungen** nur in Form monochromatisch abstrahlender Leuchten und mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig. Sie sind so zu erstellen, dass sie geringstmöglich in Grün- und Wasserflächen einwirken.

5.3 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel). Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den

Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Anhand der "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung" in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom August 1998 ist im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt worden, ob die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen eine volle Kompensation des Eingriffes erreichen.

Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Darin wurden der Zustand des Plangebietes, seine Bedeutung für den Planungsraum und die geplanten Nutzungen gegenübergestellt, um abwägen zu können, ob und inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hervorgerufen werden, und ob diese durch grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen sowie eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden können.

Für die Eingriffe des Bebauungsplans Nr. 12 ist auf 7.897 m² Ausgleich zu leisten. Diese knapp 0,8 ha werden planextern auf dem Ökokonto der Gemeinde Hetlingen (Gemarkung Hetlingen, Flur 13, Flurstück 21/2) erbracht.

Wegen der Einzelheiten, insbesondere der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf den landschaftsplanerischen Beitrag (Anlage zur Begründung) verwiesen.

6 Erschließung

6.1 Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz

Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die Holmer Straße (Landesstraße 261). Gemäß Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ist eine direkte Anbindung möglich.

Ein Linksabbieger von der Landesstraße ist nach Aussage des Landesbetriebs Straße und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hierbei nicht erforderlich. Nach erfolgtem Ausbau der Planstraße A und Bebauung des Gebiets sollte geprüft werden, ob die nach StVO charakteristischen und örtlichen Gegebenheiten für ein Versetzen der Ortstafel vor die Einmündung der Planstraße gegeben sind.

6.2 Sichtdreiecke

Innerhalb der für die in diesem Abschnitt der Landesstraße zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h bemessenen Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung oder sonstige sichtbehindernde Gegenstände von über 0,8 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante des Fahrbahnrandes der übergeordneten Straße, unzulässig. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz von über 2,80 m.

6.3 Innere Erschließung / Planstraßen / Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung

Die interne Erschließung des Plangebietes ist über die **Planstraße A** vorgesehen. Diese hat eine Breite von 8,35 m einschließlich einseitigem Gehweg, die Wendekurve hat einen Radius von 12,00 m.

Die Wohnhäuser werden über drei Stichstraßen (**Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**) mit einer Breite von 4,50 m erreicht. Diese dürfen - neben ihrer Nutzung als Fuß- und Radweg - von Anliegern, Rettungs- und Instandhaltungsfahrzeugen befahren werden.

Die Gewerbegrundstücke werden entweder direkt über die Planstraße A, oder über die **Planstraße B** erschlossen. Diese hat eine Breite von 8,00 m einschließlich einseitigem Gehweg. Die Planstraße B ist damit so dimensioniert, dass sie gleichzeitig als mögliche Erschließung der gemäß Flächennutzungsplan vorgesehenen Sportplatzflächen nordöstlich des Gebietes genutzt werden kann, da der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eine weitere Erschließung von der Landesstraße zukünftig ausgeschlossen hat.

Die Erschließung des nördlichen Gewerbegebietes erfolgt entweder von Süden über die Planstraße B oder von Westen über eine maximal 6,00 m breite Zufahrt über den Graben. Die Lage der Zufahrt kann je nach Aufteilung des Gewerbegebietes innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Einfahrtsbereiches angeordnet werden. Die Anordnung hat im Rahmen der Erschließungsplanung zu erfolgen und sichert eine möglichst gute Erschließung der Gewerbegrundstücke.

6.4 Fußläufige Erschließung

Die Abschnitte der oben erläuterten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (für Anlieger befahrbar) werden zu einer vollständigen Fuß- und Radwegeverbindung bis zur Holmer Straße im Norden und zur Straße „Am Blink“ im Süden ergänzt durch einzelne nicht für PKW befahrbare Abschnitte. Auch diese werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, in diesem Falle als ausschließlich für Rettungs- sowie Instandhaltungsfahrzeuge befahrbarer Fuß- und Radweg festgesetzt.

Der in der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Blink“ vorgesehene Stich nach Osten wird in das Konzept aufgenommen, um hier eine Zufahrt für den Notfall herstellen zu können.

6.5 Öffentliche Parkplätze

Entlang der Erschließungsstraßen werden insgesamt 11 öffentliche Parkplätze realisiert. Im Allgemeinen werden ca. 30 % öffentliche Parkplätze als ausreichend erachtet. Bei ca. 30 möglichen Wohneinheiten und 11 öffentlichen Parkplätzen ist die Versorgung mit öffentlichen Parkplätzen als gut einzustufen. In der Planstraße B befinden sich 6 Plätze, im Bereich der Stichstraße befinden sich weitere 5 Parkplätze.

6.6 Private Stellplätze

Die Parkplätze in den öffentlichen Straßen im Plangebiet sollen Besuchern des Quartiers vorbehalten bleiben. Daher sind in den **Teilbaugebieten WA 1, WA 2, MI 1 und MI 2** für die erste Wohneinheit **2 Stellplätze** nachzuweisen. Für die untergeordnete zweite Wohneinheit (Einliegerwohnung) ist ein Stellplatz zu schaffen, sofern ihre Größe 65 m² nicht überschreitet. Damit wird der erfahrungsgemäß hohen Anzahl an erforderlichen privaten Stellplätzen gerecht.

Ausnahmsweise ist in den Teilbaugebieten MI 1 und MI 2 nur 1 Stellplatz je Wohneinheit zu schaffen, sofern ein Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten errichtet wird.

Die erforderlichen Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in Form von offenen Stellplätzen, Garagen und Carports zulässig.

In den Teilbaugebieten WA 1, WA 2, MI 1 und MI 2 sind diese mit einem Abstand von mindestens 3,00 m zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten, um einen ausreichend großen Abstand der privaten Stellplätze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu gewährleisten. Zur Schaffung von ausreichend Raum für eine ansprechende Einfriedung der Stellplätze, ist zu allen anderen angrenzenden Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

In den Gewerbegebieten sind auf den Grundstücken ausreichend Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher herzustellen.

6.7 Nebenanlagen

Im gesamten Plangebiet sind Nebenanlagen, insbesondere Garten- / Gerätehäuser sowie Geräteschuppen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht auf Flächen für Anpflanzungen sowie auf Flächen mit Geh- und Fahrrecht zugunsten des SV Hetlingen zulässig. Diese Festsetzung bietet einen möglichst großen Gestaltungsspielraum für die Bauherren und sichert gleichzeitig, dass Flächen für Anpflanzungen und Flächen mit Geh- und Fahrrecht zugunsten des SV Hetlingen bzw. des azv Südholstein freigehalten werden.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch gewährleistet. Weitere Details (Anschlusspunkte etc.) sind im weiteren Verfahren mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

7.2 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das bestehende Kanalnetz im Nordwesten des Gebietes in der Holmer Straße. Aufgrund der geringen Geländehöhen muss das anfallende Schmutzwasser mit einer Pumpstation über eine Druckrohrleitung DN 80 zum Anschlusschacht Nr. 201095 gepumpt werden. Aufgrund der geringen Platzverhältnisse wird vorläufig auf einen Druckentspannungsschacht verzichtet. Die Pumpstation ist unmittelbar südlich der Holmer Straße innerhalb des Mischgebiets vorgesehen. Eine detaillierte Planung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Der im Norden längs zur Holmer Straße verlaufende vorhandene Schmutzwassersammler des Zweckverbandes Hauptsammler West stellt keine Behinderung bei der Durchführung der Bauarbeiten dar. In einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Mittellinie des Kanals dürfen keine Anlagen und Gebäude errichtet werden, die die Reinigung und die Unterhaltung des Kanals beeinträchtigen könnten.

7.3 Oberflächenentwässerung

Die Versickerung des Oberflächenwassers ist nicht möglich. Zur Oberflächenentwässerung ist daher in Absprache mit dem Kreis Pinneberg und dem azv Südholstein ein offenes Grabensystem mit drei Trockengräben zur Ableitung des anfallenden Regenwassers sowie die Nutzung des Deichseitengrabens geplant. Die drei neu herzustellenden Gräben sind über Rohre DN 300 miteinander verbunden. Der Graben 1 ist zudem mit einem 2,50 m breiten Pflweg zur Unterhaltung vorgesehen. Die Gräben 2 und 3 sind von der öffentlichen Verkehrsfläche zugänglich, sodass ein zusätzlicher Pflweg nicht notwendig ist. Für die Verbindung zwischen Graben 1 und 2 ist ein Kanal über Privatgrund zu verlegen. Hierfür ist eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Alle Gräben leiten im Südwesten über den Schacht Nr. 101090 in die bestehende Regenwasserkanalisation ein, welche im Nordosten der Gemeinde Hetlingen an das Regenrückhaltebecken „Haferland“ anschließt. Da das bestehende Rückhaltebecken nicht für den zusätzlich anfallenden Abfluss von ca. 435 m³ ausgelegt ist, wird das Niederschlagswasser aus den Gräben nur gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet. Hierfür wird, vorbehaltlich der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, der marschtypische Drosselabfluss von ca. 1,20 l/sha angesetzt. Die Entwässerungsgräben innerhalb des Bebauungsgebietes fungieren somit als ein Retentionsraum. Für die Erschließung des nördlichen Gewerbegebietes ist eine Unterbrechung des Trockengrabens 3 für eine Zufahrt von maximal 6,00 m Breite zulässig. Der Platzbedarf einer solchen Zufahrt wurde bei der Dimensionierung des Trockengrabens 3 berücksichtigt. Der vorhandene Entwässerungsgraben entlang der 2. Deichlinie fällt in den Verantwortungsbereich des Gewässer- und Landschaftsverbandes des Kreises Pinneberg (GuLV). Für die Grabennutzung sind im Zuge der Vorplanung eine Genehmigung einzuholen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Erosionsschutz der Sohle und Böschung durchzuführen.

Wegen der Einzelheiten wird daher auf das Wasserwirtschaftliche Konzept¹ verwiesen.

¹ d+p dänekamp und partner: Wasserwirtschaftliches Konzept zum Bebauungsplan Nr. 12

7.4 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird durch den Anschluss an eine vorhandene Trinkwasserleitung in der Holmer Straße sowie durch eine zusätzliche Einrichtung zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes gesichert.

7.5 Energieversorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas und Frischwasser wird durch Erweiterung der vorhandenen Leitungen sichergestellt.

7.6 Abfallbeseitigung

Träger der Abfallbeseitigung ist der Kreis Pinneberg, der sich zu diesem Zwecke der Gemeinnützigen Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (GAB) bedient. Der gesamte Müll wird in der MVA Tornesch-Ahrenlohe verwertet.

7.7 Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes erfolgt durch Erweiterung des bestehenden Netzes.

8 Immissionsschutz

In der Gemeinde Hetlingen ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 die Entwicklung eines Gewerbegebiets, eines Mischgebiets und eines allgemeinen Wohngebiets geplant.

Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich südöstlich der Holmer Straße (L261). Im Nordosten sind landwirtschaftliche Betriebe vorhanden.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Einwirkungen des Straßenverkehrslärms auf das Plangebiet und die Auswirkungen des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs untersucht.

Für den Verkehrslärm kann sich gemäß DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ die Beurteilung auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Anlagenlärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Prognose-Planfall berücksichtigt. Beide Untersuchungsfälle beziehen sich auf den Prognose-Horizont 2030/35.

8.1 Gewerbelärm

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung² wurden die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die Nachbarschaft geprüft.

Für die Darstellung der Gewerbelärmimmissionen von den gewerblichen Flächen wird daher der städtebauliche Ansatz von flächenbezogenen Schallleistungspegeln L_w'' (bezogen auf eine Grundfläche von 1 m²) verwendet.

Für die Berechnung von Mindestabständen oder zur Feststellung von Schutzmaßnahmen ist gemäß DIN 18005/1 für Gewerbegebiete mit $L_w'' = 60$ dB(A) sowohl tags als auch nachts zu rechnen. Diese Werte sind demnach als Anhaltswerte für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete anzusehen.

Als Vorbelastungen werden die Emissionen von den im Norden vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen berücksichtigt. Für die vorhandenen Gewerbeflächen wurde tags und nachts der obige Ansatz für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete zugrunde gelegt.

Für die nördlichen geplanten gewerblichen Flächen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 12 wird tags der obige Ansatz für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete zugrunde gelegt. Für den Nachtzeitraum wurden Ansätze abgeleitet, die mit der geplanten und vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld verträglich sind.

Im südlichen Bereich des Gewerbegebietes ist die Ansiedlung eines Brillenherstellers vorgesehen. Für den Brillenhersteller liegen bereits Betriebsdaten vor, so dass dieser Betrieb detailliert betrachtet wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl an der geplanten Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereichs, als auch an der vorhandenen Bebauung außerhalb des Plangeltungsbereichs die jeweiligen Immissionsrichtwerte aus der Gesamtbelastung im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum eingehalten werden.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen werden die Mindestabstände tags zu allen benachbarten Nutzungen eingehalten, so dass dem Spitzenpegelkriterium der TA Lärm im Tageszeitraum entsprochen wird. Im Nachtzeitraum wird der Mindestabstand durch die Ladegeräusche zu den benachbarten Nutzungen unterschritten, daher sind Nachtanlieferungen nicht möglich.

Insgesamt ist das geplante Gewerbegebiet mit dem geplanten Mischgebiet und dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet sowie mit der vorhandenen Bebauung mit den Anforderungen der TA Lärm grundsätzlich verträglich.

8.2 Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen für den Prognosehorizont 2030/2035 für die Holmer Straße wurden für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall den Angaben des Büros d+p daenekamp und partner entnommen.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90.

Es zeigt sich, dass durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Zunahmen zu erwarten sind.

² LAIRM CONSULT GMBH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen

Insgesamt ist festzustellen, dass im gesamten Bereich des Gewerbegebiets die Orientierungswerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts lediglich im straßennahen Bereich der Holmer Straße geringfügig überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und von 59 dB(A) nachts werden im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten.

Im gesamten Bereich des Mischgebiets wird der Orientierungswert für Mischgebiete von 60 dB(A) tags im straßennahen Bereich überschritten. Der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 64 dB(A) tags wird innerhalb der Baugrenzen eingehalten. Im Nachtabschnitt wird der Orientierungswert für Mischgebiete von 50 dB(A) nachts im nördlichen Baufenster des Mischgebiets überschritten. Der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 54 dB(A) nachts wird im Norden in einem Abstand von 25 m zur Straßenmitte der Holmer Straße überschritten.

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets werden die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in einem kleinen Teilbereich im Norden innerhalb der Baugrenzen überschritten. Der Grenzwert für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird innerhalb der Baugrenzen eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts wird im Norden in einem Abstand von etwa 40 m zur Straßenmitte der Holmer Straße überschritten.

Die Umsetzung von aktivem Lärmschutz ist aufgrund der nur gebietsweise Überschreitungen und geplanten Geschossigkeit und somit der Dimensionierung der erforderlichen Lärmschutzwand innerhalb des Plangebietes aus städtebaulicher Sicht nicht zu empfehlen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 und der Entwürfe zu den 1. Änderungen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 3 für schutzbedürftige Räume und in Abbildung 4 für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, dargestellt.

Abweichend vom Entwurf zur 1. Änderung des Teils 2 bezüglich Abschnitt 4.4.5.7 erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels unter Berücksichtigung der VDI 3722-2 Abschnitt 5.6 durch Überlagerung aller jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmquellen (Straßenverkehrslärm sowie Gewerbelärm).

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von > 70 dB(A) mit erheblichem passiven Schallschutz und damit zusätzlichen Baukosten zu rechnen ist. Das betrifft jedoch lediglich einen ca. 13,50 m breiten Streifen innerhalb der Baugrenze im Gewerbegebiet parallel zur Holmer Straße, sofern es sich um Räume handelt, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden.

9 Umweltprüfung

Nach der seit dem 20.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches ist grundsätzlich zu jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der als Anlage beigefügte Umweltbericht³ ist Bestandteil dieser Begründung. Wegen der Einzelheiten wird deshalb auf die Anlage verwiesen.

10 Landschaftsplanerischer Beitrag

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes wurde daher ein landschaftsplanerischer Beitrag erarbeitet. Darin wurden der Zustand des Plangebietes und die geplanten Nutzungen beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen aufgezeigt. Weiterhin werden Angaben zum Artenschutz und zum Ausgleich von Eingriffen gemacht.

Der als Anlage beigefügte landschaftsplanerische Beitrag (Umweltbericht) ist Bestandteil dieser Begründung. Wegen der Einzelheiten wird deshalb auf die Anlage verwiesen.

11 Hinweise

11.1 Kulturdenkmäler

Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen darstellen, an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Der westliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des archäologischen Interessengebietes „Hetlinger Geesthügel“. Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

³ Dipl.-Ing. Dirk Matzen Landschaftsarchitekt BDLA: Landschaftsplanerischer Beitrag zum-Plan 12 der Gemeinde Hetlingen - Umweltbericht -

11.2 Schmutzwasserkanal

Parallel zur Holmer Straße liegt ein Schmutzwasserkanal des Zweckverbandes Hauptsammler West. In einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Mittellinie des Kanals dürfen keine Anlagen und Gebäude errichtet werden, die die Reinigung und die Unterhaltung des Kanals beeinträchtigen könnten.

11.3 Bodenschutz

Die Marschen sind durch Sedimentation entstanden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass nach (historischen) Überschwemmungen Stoffe sedimentiert sind, die ein Untersuchungserfordernis für die Verwertung des Aushubes außerhalb des Grundstücks nach sich ziehen. Neben den Wasserschutzgebietsanforderungen sind bei der Planung des Umgangs mit dem Boden auch die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien zu berücksichtigen.

12 Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen Festsetzungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften getroffen wurden, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

12.1 Anbauverbotszone

Zur Sicherung der Möglichkeit eines späteren Ausbaus der Landesstraßen, dürfen gemäß § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt an Landesstraßen keine Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 20 m errichtet werden. Der Abstand wird gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Diese Anbauverbotszone wird aufgrund des § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

13 Flächenbilanz

13.1 Flächen

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen mit der Lagebezeichnung südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m, hat eine Gesamtgröße von 30.650 qm.

Allgemeine Wohnbaugebiete	5.750 qm
Mischgebiete	7.250 qm
Gewerbegebiete	8.150 qm
Oberflächenentwässerung	3.550 qm
Verkehrsfläche (inkl. 15 m ² Müll)	2.200 qm
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (inkl. 40 m ² Müll)	1.200 qm
Grünflächen (inkl. Stromkasten/Internet)	2.100 qm
Fuß- und Radwege	400 qm
Fläche für Trafostation	50 qm
Geltungsbereich des Bebauungsplanes	30.650 qm

13.2 Kosten

Die Gemeinde Hetlingen trägt die Planungs- und Erschließungskosten.

Als laufende Kosten der Gemeinde sind die Pflege der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der Grünflächen mit ihren Anpflanzungen zu berücksichtigen.

14 Anlagen

Landschaftsplanerischer Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 12 „Umweltbericht“

Dipl.-Ing. Dirk Matzen Landschaftsarchitekt BDLA, Kirchenstraße 20, 22869 Schenefeld,
07.04.2017

Artenschutzprüfung für den B-Plan Hetlingen 12

Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Bebelallee 55 d, D - 22297 Hamburg, 01.06.2017

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen

LA/RM CONSULT GmbH, Haferkamp 6, 22941 Bargteheide, 03.05.2017

Wasserwirtschaftliches Konzept - Gemeinde Hetlingen, Erschließung B-Plan Nr. 12

d+p Dänekamp und Partner, Nienhöfener Straße 29 - 37, 25421 Pinneberg, in Aufstellung

Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 12

d+p Dänekamp und Partner, Nienhöfener Straße 29 - 37, 25421 Pinneberg, 31.03.2017

Baugrunduntersuchung, -beurteilung und Gründungsberatung

Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Michael Beuße mbG, Wilkensweg 6, 21149 Hamburg,
06.04.2017



Lütten Ort

Holmer Straße (L261)

WA1	GRZ 0,30
	TH 6,50
▲	FH 10,00
GH	10,00

G, F, L z.g. azv
Südholstein

Blink

WA 2	GRZ 0,35
	TH 6,50
▲	FH 10,00
GH	10,00

MI 1	GRZ 0,35
	TH 6,50
▲	FH 10,00
GH	10,00

MI 1	GRZ 0,35
	TH 6,50
▲	FH 10,00
GH	10,00

MI 1	GRZ 0,35
	TH 6,50
▲	FH 10,00
GH	10,00

MI 2	GRZ 0,35
	TH 6,50
▲	FH 10,00
GH	10,00

GE(e)	GRZ 0,6
GH	10,00

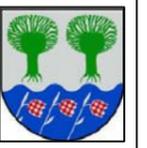
GE(e)	GRZ 0,6
GH	10,00

G, F z.g. SV
Hetlingen

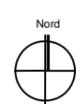
Gemeinde Hetlingen Bebauungsplan 12 "Gewerbegebiet"

Planzeichnung (Teil A)

Gemeinde Hetlingen
Die Bürgermeisterin
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Planverfasser:
WIRSIND
ARCHITEKTEN & STADTPLANER



WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Mariusstraße 7 20355 Hamburg
Tel 040 39 15 41 stadtplaner@wirsind.net
Axel Winckler Stefan Röhr-Kramer Daniel Schöning

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 i.d.F. vom 23.01.1990
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB und Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 1 (6) BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 (6) BauNVO)

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind folgende gemäß § 4 (3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO i. V. m. § 1 (5 und 6) BauNVO)

Gemäß § 1 (5) und (6) Nr. 1 BauNVO sind folgende gemäß § 6 (2) Nr. 3, Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO allgemein sowie die gemäß § 6 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 (5 und 6) BauNVO)

Gemäß § 1 (5) und (6) Nr. 1 BauNVO sind folgende gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO), insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33a-i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,

- Einzelhandelsbetriebe (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO),
- Tankstellen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig, sofern ihre Grundfläche 30% der insgesamt errichteten Grundfläche nicht überschreitet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und 3 BauGB, § 16 (6) i. V. m. §§ 18, 20 und 22 BauNVO)

2.1 Mindestgrundstücksgröße

In den Teilbaugebieten WA1, WA2 und MI2 ist je Einzelhaus eine Grundstücksfläche von mindestens 600 m² nachzuweisen.

2.2 Anzahl Wohneinheiten

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind je Einzelhaus maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Dabei ist die zweite Wohneinheit ausschließlich als Einliegerwohnung zulässig.

Ausnahmsweise sind in den Teilbaugebiet MI1 und MI2 maximal 10 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig.

2.3 Geschossigkeiten

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Für die Gebäude werden, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses, maximale Höhen festgesetzt.

Im Teilgebiet WA1 gelten die Firsthöhe (FH) sowie die Traufhöhe (TH).

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 gelten im Falle geneigter Dächer die Firsthöhe (FH) sowie die Traufhöhe (TH), im Falle von Flachdächern die Gebäudehöhe (GH). Die festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH), Traufhöhen (TH) bzw. Gebäudehöhen (GH) sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Produktionsbedingte Anlagen geringeren Umfangs wie Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen in den Misch- und Gewerbegebieten bis zu 2 m über die maximale Gebäudehöhe hinausragen.

2.5 Sockelhöhe (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO)

Es ist eine maximale Sockelhöhe von bis zu 0,60 m über dem jeweiligen Bezugspunkt zulässig. Die Sockelhöhe wird definiert durch die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses.

2.6 Bezugspunkt

Der Bezugspunkt (Bz) für die Sockelhöhe baulicher Anlagen (s. 2.5) sowie die Höhe von Grundstückseinfriedungen ist die Oberkante des Fahrbahnaufbaus der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnachse, in Höhe des Mittelpunktes der gemeinsamen Grenze zwischen Verkehrsflächen und jeweiligem Grundstück.

3. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Lärmschutz § 1 (4) Nr. 2 BauNVO, § 9 (1) Nr. 24 BauGB

3.1 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen werden für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) entsprechend den nachfolgenden Abbildungen festgesetzt.

Die Abbildung 2 gilt ausschließlich für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden.



Abbildung 1: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume

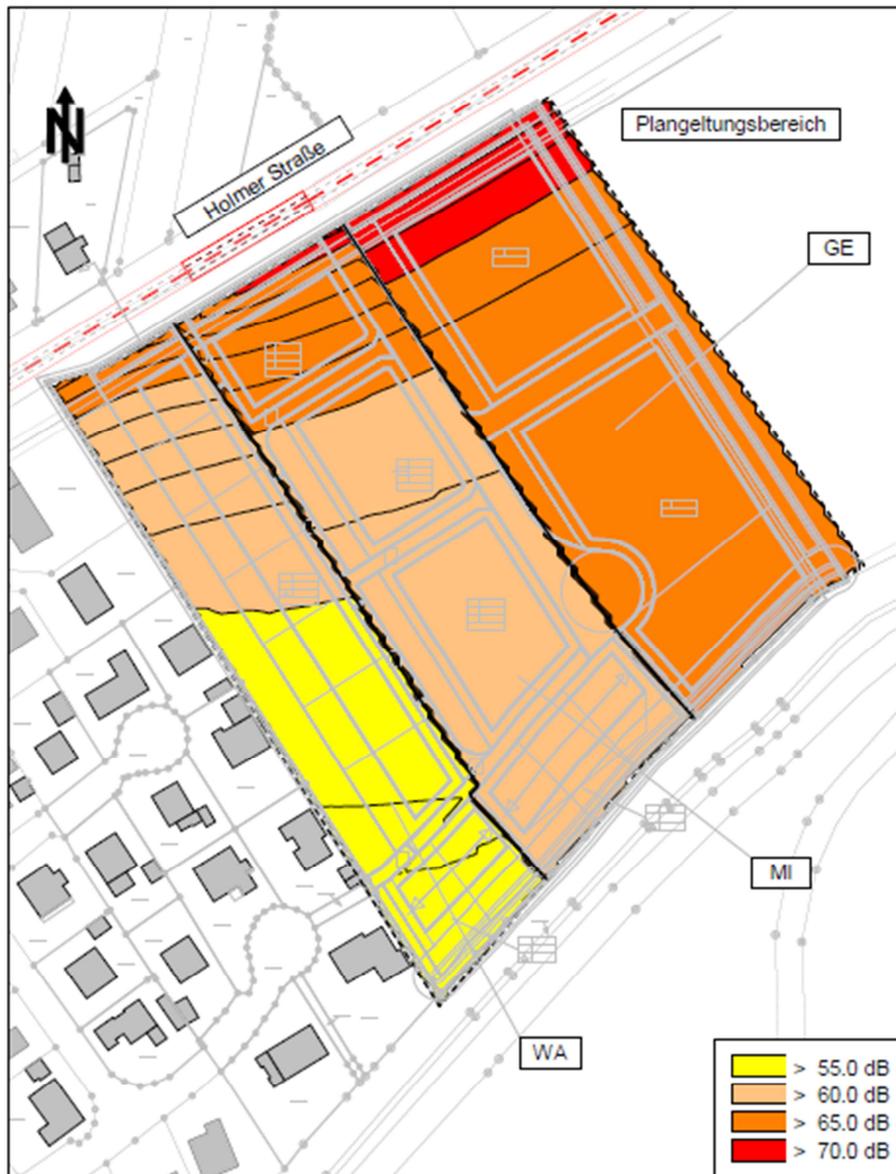


Abbildung 2: maßgeblicher Außenraumpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldamm-Maß gemäß DIN 4109 und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) zu ermitteln.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangebiet bis zu einem Abstand von 88 m zur Straßenmitte der Holmer Straße bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO und § 50 LBO SH

4.1 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet sind Nebenanlagen, insbesondere Garten- / Gerätehäuser sowie Geräteschuppen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht auf Flächen für Anpflanzungen zulässig.

4.2 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind für die erste Wohneinheit jeweils zwei Stellplätze zu schaffen. Für die untergeordnete zweite Wohneinheit (Einliegerwohnung) ist jeweils ein Stellplatz zu schaffen, sofern ihre Größe 65 m² nicht überschreitet.

Ausnahmsweise ist in den Teilbaugebieten MI1 und MI2 nur ein Stellplatz je Wohneinheit zu schaffen, sofern ein Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten errichtet wird.

Die erforderlichen Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in Form von offenen Stellplätzen, offenen Kleingaragen (Carports) oder geschlossenen Kleingaragen zulässig. Zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Zu allen anderen angrenzenden Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

4.3 Einfahrten

Für die Erschließung des nördlichen Gewerbegebietes darf die Fläche der Entwässerungsmulde für eine Zufahrt von maximal 6,00 m Breite unterbrochen werden. Diese Unterbrechung ist innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Einfahrtsbereichs anzuordnen.

5. Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung oder sonstige sichtbehindernde Gegenstände über 0,80 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante des Fahr-

bahnrandes der übergeordneten Straße, unzulässig. Ausgenommen sind einzeln stehenden Bäume mit einem Astansatz von über 2,80 m.

B. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 15, 20 u. 25 BauGB

6. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

6.1 Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen, von denen kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist in offenen Entwässerungsgräben zu sammeln. Die Entwässerungsgräben sind als offene, begrünte Gräben zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

6.2 Alle Geh- und Fahrwege sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß oder Asphaltierung sind unzulässig.

6.3 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen können, sind nicht zulässig.

7. Vegetation

7.1 Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

7.2 In den Gewerbegebieten und den Teilbaugebieten MI1 muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 vom Hundert (v.H.) betragen.

7.3 In den Teilbaugebieten WA1, WA2 und MI2 ist je Grundstück ein Laubbaum zu pflanzen.

7.4 Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze (siehe Pflanzliste) zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, Kleinkronige von mindestens 14 cm in 1,0 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

Im Kronenbereich großkroniger Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.

7.5 Für die als Anpflanzungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14/18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.

7.6 In den Mischgebieten und den Gewerbegebieten sind die Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur mit standortgerechten, heimischen Hecken (siehe Pflanzliste) zulässig (siehe auch Ziffer 9.6).

8. Sonstige Festsetzungen

8.1 In den Mischgebieten und den Gewerbegebieten sind Außenbeleuchtungen nur in Form monochromatisch abstrahlender Leuchten und mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig. Sie sind so zu erstellen, dass sie geringstmöglich in Grün- und Wasserflächen einwirken.

8.2 Den Wohn-, Mischgebiets- und Gewerbeflächen ist zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Ökokonto der Gemeinde Hetlingen, Flurstück 21/2 in der Gemarkung Hetlingen, Flur 13 eine Fläche zugeordnet.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 84 LBO SH in Verbindung mit § 9 BauGB

9. Örtliche Bauvorschrift (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

9.1 Geltungsbereich:

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.

9.2 Dachform und –neigung (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind Satteldächer, Walmdächer, Pultdächer und Flachdächer mit einer Neigung von 0° - 60° zulässig.

Die Dächer von Nebengebäuden und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind im gesamten Plangebiet mit einer Dachneigung von 0° - 60° zulässig.

9.3 Dacheindeckung (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind für die Dachflächen der Hauptgebäude ausschließlich Pfanneneindeckungen zulässig. Flachdächer unter 12° Neigung, Verglasungen, Solaranlagen und begrünte Dächer sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

9.4 Dachgauben und Einschnitte (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

Je Dachseite ist maximal eine Dachgaube oder ein Dacheinschnitt zulässig. Die Gesamtlänge der Dachgaube oder des Dacheinschnitts je Dachseite darf insgesamt nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der dazugehörigen Traufe betragen. Dachgauben

oder Dacheinschnitte müssen zur Ortsgangkante einen Abstand von mindestens 2,00 m einhalten.

9.5 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind im gesamten Plangebiet auf den Fassaden und / oder Dächern zulässig, sofern sie sich in die Fassade bzw. die Dachlandschaft einfügen.

9.6 Einfriedungen

Im Gewerbegebiet und Mischgebiet sind die Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur mit standortgerechten, heimischen Hecken (siehe Pflanzliste) zulässig (siehe auch Ziffer 7.6).

Einfriedungen mit Zäunen sind entlang der Grenze zur erschließenden Straße in den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Diese sind ausschließlich grundstücksseitig zulässig.

Im Gewerbegebiet sind die Grundstücke mit mindestens 1,20 m hohen Zäunen einzufrieden. Diese sind ausschließlich grundstücksseitig anzuordnen.

9.7 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

Innerhalb des Gewerbegebietes ist eine Gemeinschaftswerbeanlage mit einer Höhe von maximal 5,00 m und maximal 15 m² Ansichtsfläche für die ansässigen Gewerbetreibenden zulässig.

Werbeanlagen sind in den Teilbaugebieten WA1 und WA2 ausschließlich als Eigenwerbung an der Stätte der Leistung direkt am Gebäude und bis zu einer Flächengröße von max. 0,25 qm zulässig.

Je Gebäude und Grundstück darf nur eine Werbeanlage angebracht werden. Bei leuchtenden, hinterleuchteten und angeleuchteten Werbeanlagen sind grelles, wechselndes und blinkendes Licht unzulässig.

9.8 Ordnungswidrigkeitsvorschrift

Gemäß § 84 (1) LBO SH handelt ordnungswidrig, werden unter Ziffer 9.2 bis 9.7 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 (3) LBO SH mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

D. Hinweise

- 10.1** Der westliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des archäologischen Interessensgebietes „Hetlinger Geesthügel“. Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

- 10.2** Parallel zur Holmer Straße liegt ein Schmutzwasserkanal des Zweckverbandes Haupt-sammler West. In einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Mittellinie des Kanals dürfen keine Anlagen und Gebäude errichtet werden, die die Reinigung und die Unterhaltung des Kanals beeinträchtigen könnten.
- 10.3** Die DIN-Norm 4109, Schallschutz im Hochbau wird im Amtshaus des Amtes Geest und Marsch Südholstein zur Einsicht bereitgehalten.
- 10.4** Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel zu untersuchen.
- 10.5** Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

10.6 Pflanzliste

Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer campestre ***	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna ***	Eingrifflicher Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolia ***	Stechpalme
Malus sylvestris ***	Holzapfel
Prunus padus *	Trauben-Kirsche
Populus tremula *	Espe
Pyrus pyraster ***	Wildbirne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia *	Vogelbeere
Taxus baccata ***	Eibe
Tilia cordata	Winter-Linde

*** kleinkronige Baumarten

Sträucher / Hecken: (Baumarten und zusätzlich)

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus vellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

Frangula alnus
Ilex aquifolium
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus catharticus
Rosa canina
Rubus spec.
Salix caprea
Sambucus nigra
Viburnum opulus

Faulbaum
Stechpalme
Liguster
Heckenkirsche
Schlehe
Kreuzdorn
Hunds-Rose
Brombeere
Salweide
Holunder
Schneeball

Schling- und Kletterpflanzen:

Clematis vitalba
Hedera helix
Lonicera periclymenum
Lonicera caprifolium

Waldrebe
Efeu
Wald-Geißblatt
Jelängerjelier

I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

-  Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
-  Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
-  eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,3
- II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. II
- TH 6,50m Traufhöhe als Höchstmaß, z. B. 6,50 m
- FH 10,00m Firsthöhe als Höchstmaß, z. B. 10,00 m
- GH 10,00m Gebäudehöhe als Höchstmaß, z. B. 10,00 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

-  Firstrichtung
-  nur Einzelhäuser zulässig
-  Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
-  für Fußgänger, Radfahrer, Anlieger, Rettungs- und Instandhaltungsfahrzeuge
-  für Fußgänger, Radfahrer, Rettungs- und Instandhaltungsfahrzeuge
-  Einfahrtbereich (s. textl. Festsetzung Nr. 4.3)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

-  Flächen für Versorgungsanlagen
-  Elektrizität: Transformatorstation

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

-  Schmutzwasserkanal, unterirdisch, mit beidseitig 2,50 m Schutzstreifen

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

-  öffentliche Grünflächen

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
-  Bäume anpflanzen

10. Sonstige Planzeichen

-  Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
-  Flächen für die Aufstellung von Abfallbehältern
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des azv Südholstein zu belastende Flächen
-  Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des SV Hetlingen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB), von jeglicher baulichen Anlage, auch Grundstückseinfriedungen freizuhalten
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Sichtdreieck mit 110 m Schenkellänge (70 km/h)

II. Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

-  Anbauverbotszone entlang der Landesstraße L 261 (§ 29 Abs. 1 StrWG)

III. Darstellungen ohne Normcharakter

-  vorhandene Grundstücksgrenzen
-  vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden
-  Flurstücksnummern
-  geplante Grundstücksgrenzen
-  eingemessene Bäume, Bestand
-  eingemessener Wall, Bestand
-  eingemessener Graben, Bestand
-  eingemessener Deich, Bestand

Gemeinde Hetlingen Bebauungsplan 12 "Gewerbegebiet"

Zeichenerklärung (Teil A)

Gemeinde Hetlingen
Die Bürgermeisterin
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Planverfasser:

WIRSIND
ARCHITEKTEN & STADTPLANER

WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Markusstraße 7 20355 Hamburg
Tel 040 39 15 41 stadtplaner@wirsind.net
Axel Winckler Stefan Röhr-Kramer Daniel Schöning

WASSERWIRTSCHAFTLICHES KONZEPT

- Gemeinde Hetlingen, Erschließung B.-Plan Nr. 12 -

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhandene Situation.....	1
2. Baugrundverhältnisse	1
3. Regenwasserableitung.....	2
4. Schmutzwasserableitung	4
5. Zusammenfassung	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet (Bing Maps, 2017 Microsoft Corporation)	1
---	---

Quellenverzeichnis

Deutscher Wetterdienst (DWD). „KOSTRA DWD.“ 2010.

„DIN EN 752 - Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden.“ Beuth Verlag, 2008.

DWA-A 117. „Bemessung von Rückhalteräumen.“ April 2006.

WRS Architekten und Stadtplaner. „Bebauungsplan Nr. 12, Entwurf.“ 30. Mai 2017.

1. Vorhandene Situation

Das geplante Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet liegt am östlichen Ortsausgang der Gemeinde Hetlingen im Kreis Pinneberg. Es wird im Norden durch die Holmer Straße (L 261) mit parallel geführtem Geh- und Radweg und Entwässerungsgraben und im Süden durch die 2. Deichlinie begrenzt. Längs der Deichlinie befindet sich ebenfalls ein Entwässerungsgraben. Im Westen schließt das Gebiet an das bestehende Wohngebiet Blink (B-Plan Nr. 3), im Osten an unbebautes Ackerland an.

Das Gebiet ist ca. 3,07 ha groß und dehnt sich von Norden nach Süden zwischen 160 und 200 m und von Osten nach Westen rund 155 m aus.



Abbildung 1: Plangebiet (Bing Maps, 2017 Microsoft Corporation)

2. Baugrundverhältnisse

Die Baugrundverhältnisse sind detailliert in der Baugrunduntersuchung der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Michael Beuße mbH vom Mai 2017 dargestellt.

3. Regenwasserableitung

Versickerungsfähige Flächen sind in dem geplanten Bebauungsgebiet gemäß vorhandenem Baugrundgutachten nicht vorhanden. Aus diesem Grund wird die Ableitung des im Gebiet anfallenden Oberflächenabflusses über Entwässerungsgräben vorgesehen.

Geplant ist die Herstellung von drei Trockengräben mit Breiten bis ca. 6,90 m (obere Böschung) zur Ableitung des anfallenden Regenwassers sowie die Nutzung des bestehenden Deichgrabens für die direkt angrenzende Wohnbebauung. Die Querschnitte sind in Anlage 1 dargestellt. Die drei neu herzustellenden Gräben sind über Rohre DN 300 ohne Sohlgefälle miteinander verbunden und sind somit rechnerisch als ein gesamter Rückhalteraum anzusetzen. Graben 2 und 3 erhalten beidseitig 1,00 m breite Böschungstreifen und Graben 3 einen 4,00 m breiten Pflegeweg zur Unterhaltung. Nach einer noch anzufertigenden Gefährdungsbeurteilung sind die Gräben ggf. einzuzäunen.

Für die Verbindung zwischen Graben 1 und 2 ist der Kanal über Privatgrund zu verlegen. Hierfür ist eine Grunddienstbarkeit vorgesehen. Die Verbindung der Gräben 2 und 3 ist über öffentlichen Grund vorgesehen.

Alle Gräben leiten im Südwesten über den Schacht Nr. 101090 in die bestehende Regenwasserkanalisation im Blink ein, welche im Nordosten der Gemeinde Hetlingen an das Regenrückhaltebecken „Haferland“ anschließt. Die vorgesehene Lage der Entwässerungseinrichtungen ist in Anlage 2 dargestellt.

Da das bestehende Rückhaltebecken nicht für den zusätzlich anfallenden Abfluss ausgelegt ist, wird das Niederschlagswasser aus den Gräben gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet. Die Entwässerungsgräben innerhalb des Bebauungsgebietes fungieren somit als ein Retentionsraum.

Die Berechnung der abflusswirksamen versiegelten Fläche (Au) ist in Anlage 3 dargestellt und ergibt sich zu:

$$Au = 14.905 \text{ m}^2.$$

Die Festlegung des erforderlichen Drosselabflusses erfolgt aus der marschtypischen Drosselabflussspende von 1,8 l/(s*ha) welches einem technisch sinnvoll herzustellenden Drosselabfluss von 2,7 l/s bei der angeschlossenen Fläche entspricht.

Die Berechnungen des Rückhaltevolumens werden für ein Regenereignis mit einem fünfjährlichen Wiederkehrintervall ($T = 5 \text{ a}$; $n = 0,2 \text{ 1/a}$) und dem vorab ermittelten Drosselabfluss durchgeführt. Als Niederschlag wird die Niederschlagsauswertung nach KOSTRA-DWD für den Raum Hetlingen herangezogen. Die Niederschlagsauswertung ist in der Anlage 3 in tabellarischer Form dokumentiert.

Es ergibt sich ein erforderliches Stauvolumen gem. Berechnung nach DWA Arbeitsblatt 117 von:

$$\text{Verf.} = 538 \text{ m}^3$$

Die geplanten Speichervolumina verteilen sich auf die 3 geplanten Gräben wie folgt:

$$\text{Graben 1 : } 259 \text{ m}^3$$

$$\text{Graben 2: } 135 \text{ m}^3$$

$$\text{Graben 3: } 153 \text{ m}^3$$

$$\text{Summe: } 547 \text{ m}^3$$

Die Gräben werden als Trockengräben mit einem maximalen zeitweiligen Einstau von 0,62 m geplant.

Der vorhandene Entwässerungsgraben entlang der 2. Deichlinie fällt in den Verantwortungsbereich des Gewässer- und Landschaftsverband des Kreises Pinneberg (GuLV). Es wird hierfür ein 5 m breiter Pflegestreifen, welcher von Einbauten und Bepflanzung freizuhalten ist gefordert. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit ist bei Veräußerung der Grundstücke vorzusehen. Eine besondere Befestigung ist nicht vorgesehen. Die Pflege muss somit in Trockenperioden, bei ausreichender Standfestigkeit des Baugrundes stattfinden.

Für die Ableitung von Regenwasser in den Deichseitengräben ist im Zuge der Erschließungsplanung eine Genehmigung einzuholen. Nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg ist eine erlaubnisfreie Einleitung von bis zu 1.000 m² undurchlässiger Fläche möglich.

Für die Reinigung und Inspektion der Entwässerungsleitungen sind Kontrollschächte mit einem Innendurchmesser von mindestens 1000 mm gem. Vorgaben des Abwasserzweckverbandes Südholstein vorzusehen. Die detaillierte hydraulische Bemessung Leitungen erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung zu erfolgen.

4. Schmutzwasserableitung

Für die Schmutzwasserableitung im Bebauungsgebiet ergeben sich überschläglich die Durchmesser DN 200. Eine genaue Dimensionierung ist im Zuge der Erschließungsplanung durchzuführen.

Der Anschluss an das bestehende Kanalnetz erfolgt im Nordwesten des Gebietes in der Holmer Straße. Aufgrund der geringen Geländehöhen muss das anfallende Schmutzwasser mit einer Pumpstation über eine Druckrohrleitung DN 80 zum Anschlussschacht Nr. 201095 gepumpt werden. Vor Einleitung in die Freigefälleleitung ist ein Druckentspannungsschacht vorzusehen. Die Pumpstation ist im Bereich der geplanten Wendeanlage vorgesehen.

Der im Norden längs zur Holmer Straße verlaufende vorhandene Schmutzwassersammler stellt keine Behinderung bei der Durchführung der Bauarbeiten dar.

Leitungsdimensionen kleiner als 150 mm bei Freigefälleleitungen sind aufgrund der Wartung und des Betriebes nicht zu empfehlen.

Für die Reinigung und Inspektion sind Kontrollschächte mit einem Innendurchmesser von 1.000 mm vorzusehen.

5. Zusammenfassung

Die geplante Erschließung und Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 12 geht mit einer erhöhten Versiegelung der Fläche einher. Es ist daher eine Rückhaltung auf dem Grundstück zu schaffen. Die Ableitung kann gedrosselt über die vorhandene Rohrleitung im Blink erfolgen. Die Detailplanung ist im Zuge der Entwurfsplanung zu erstellen. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist nicht möglich.

Die Schmutzwasserentsorgung ist über eine Pumpstation mit Anschluss an den vorhandenen Freigefällekanal in der Holmer Straße vorgesehen.

Verfasst: Pinneberg, den 07.06.2017

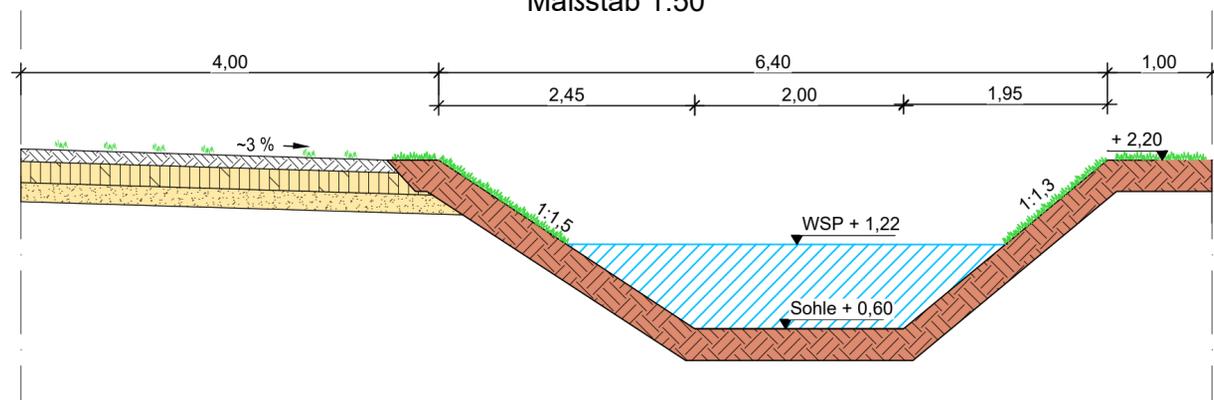
d+p ■ dänekamp und partner
BERATENDE INGENIEURE VBI



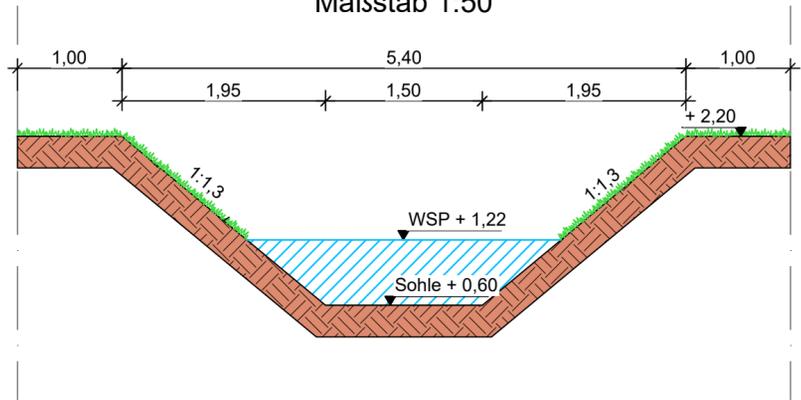
i.A. Falk Derendorf

Wolfgang Kirstein

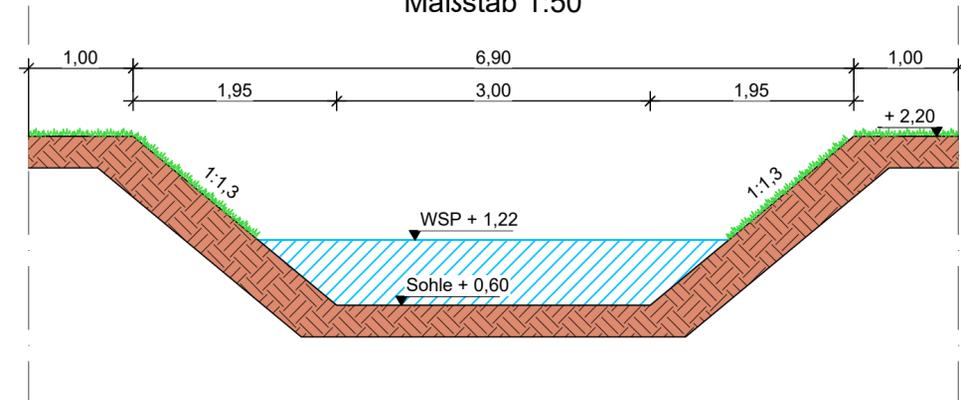
Detail Graben 1
(Trockengraben)
(geplant)
Maßstab 1:50



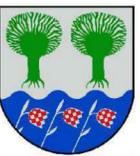
Detail Graben 2
(Trockengraben)
(geplant)
Maßstab 1:50



Detail Graben 3
(Trockengraben)
(geplant)
Maßstab 1:50



d+p ■ **dänekamp und partner**
BERATENDE INGENIEURE VBI
Dipl.-Ing. Wolfgang Kirstein · Dipl.-Ing. Wolfgang Nolte
Nienhöfener Straße 29-37 25421 Pinneberg Tel. 04101/6992-0 Fax 6992-99
E-Mail info@daenekamp.de Internet www.daenekamp.de

 **Gemeinde Hetlingen**
Erschließungskonzept
Bebauungsplan Nr. 12

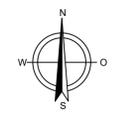
Baumaßnahme	Anlage 1	Blatt 1
Entwässerung Straßenbau	Planart	Querschnitte Graben
	Maßstab	1 : 50
Bauherr	Projekt Nr.	HET17001
Gemeinde Hetlingen über Amt Geest und Marsch Südholstein Amtsstraße 12 25436 Moorrege Tel.: 04122 / 854 -0	Phase	Vorplanung
	Datei	V-HET17001.dwg
	Blattgröße	0,30 m x 0,77 m = 0,23 m ²
	bearbeitet:	gezeichnet: geprüft:
	März. 2017	De. März. 2017 Lei. / /

Aufgestellt
Moorrege, den



Zeichenerklärung:

- gepl. Graben
- gepl. Pflegeweg
- gepl. Verrohrung
- vorh. Graben
- vorh. Schmutzwasserleitung
- vorh. Regenwasserleitung
- vorh. Schmutz-/Regenwasserschacht



d+p ■ **dänekamp und partner**
 BERATENDE INGENIEURE VBI
Dipl.-Ing. Wolfgang Kirstein Dipl.-Ing. Wolfgang Nolte
 Niehöfener Straße 29-37 25421 Pinneberg Tel. 04101/6992-0 Fax 6992-99
 E-Mail info@daenkamp.de Internet www.daenkamp.de

Gemeinde Hetlingen
 Erschließungskonzept
 Bebauungsplan Nr. 12

Baumaßnahme <p style="text-align: center;">Entwässerung Straßenbau</p> Bauherr <p style="text-align: center;">Gemeinde Hetlingen über Amt Geest und Marsch Südholstein Amtsstraße 12 25436 Moorrege Tel.: 04122 / 854-0</p>	Anlage 2 Blatt 1 Planart <p style="text-align: center;">Lageplan Entwässerung</p> Maßstab <p style="text-align: center;">1:500</p> Projekt Nr. <p style="text-align: center;">HET17001</p> Phase <p style="text-align: center;">Vorplanung</p> Datei <p style="text-align: center;">V-HET17001.dwg</p> Blattgröße 0,59 m x 0,77 m = 0,45 m ² bearbeitet: gezeichnet: geprüft: März 2017 De. März 2017 Lei. / /
---	--

Aufgestellt
Moorrege, den

Örtliche Regendaten zur Bemessung nach Arbeitsblatt DWA-A 138

Datenherkunft / Niederschlagsstation	Hetlingen (SH)
Spalten-Nr. KOSTRA-Atlas	32
Zeilen-Nr. KOSTRA-Atlas	21
KOSTRA-Datenbasis	1951-2010
KOSTRA-Zeitspanne	Januar - Dezember

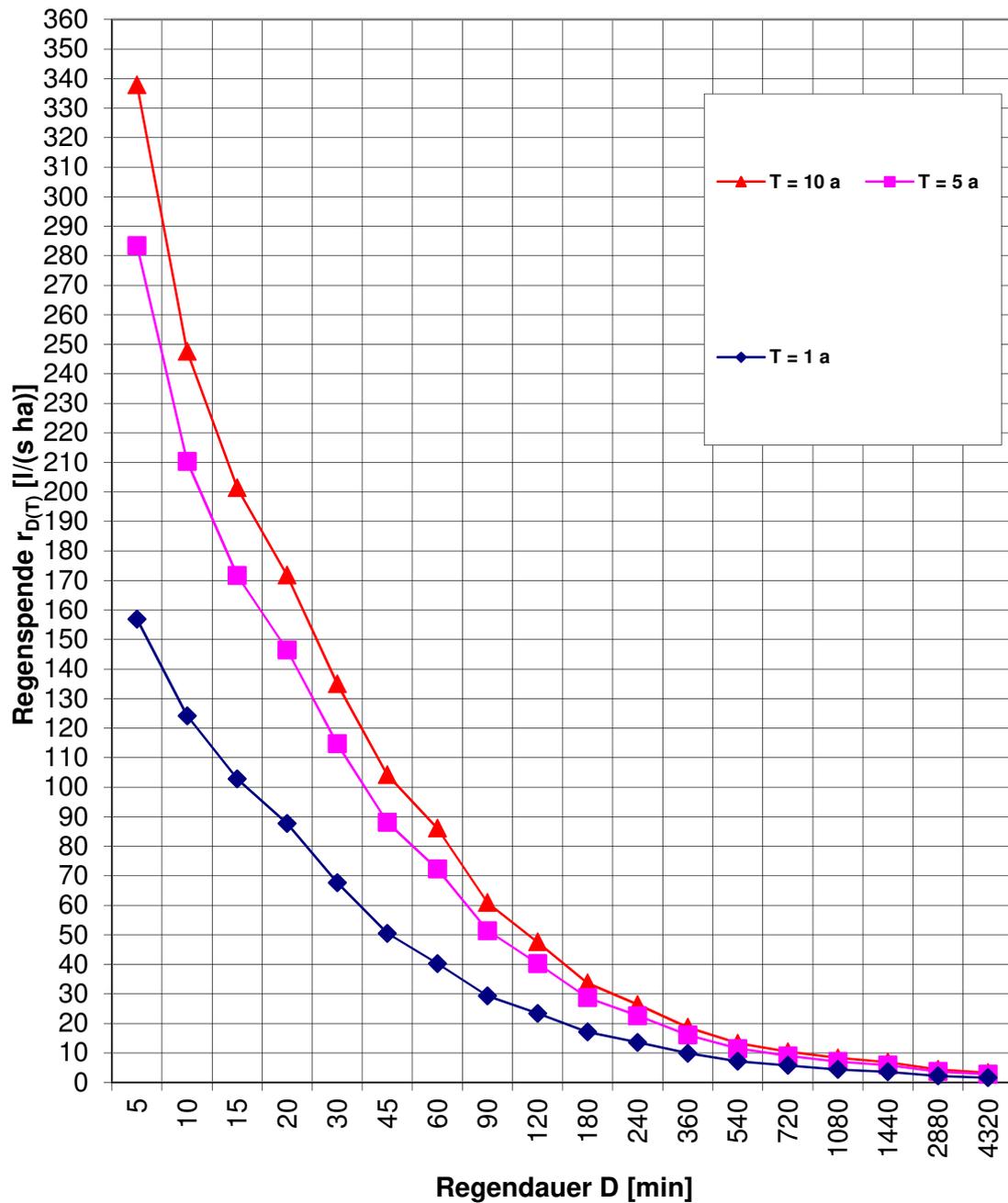
Regendauer D in [min]	Regenspende $r_{D(T)}$ [l/(s ha)] für Wiederkehrzeiten		
	T in [a]		
	1	5	10
5	156,9	283,4	337,8
10	124,2	210,4	247,6
15	102,8	171,7	201,4
20	87,7	146,5	171,8
30	67,7	114,7	135,0
45	50,5	88,1	104,2
60	40,3	72,3	86,1
90	29,3	51,4	60,9
120	23,4	40,3	47,6
180	17,1	28,7	33,7
240	13,6	22,6	26,4
360	9,9	16,1	18,7
540	7,2	11,5	13,3
720	5,8	9,0	10,4
1080	4,4	7,1	8,3
1440	3,6	5,9	6,9
2880	2,2	3,7	4,4
4320	1,6	2,8	3,3

Bemerkungen:

Örtliche Regendaten zur Bemessung nach Arbeitsblatt DWA-A 138

Datenherkunft / Niederschlagsstation	Hetlingen (SH)
Spalten-Nr. KOSTRA-Atlas	32
Zeilen-Nr. KOSTRA-Atlas	21
KOSTRA-Datenbasis	1951-2010
KOSTRA-Zeitspanne	Januar - Dezember

Regenspendenlinien



**Ermittlung der abflusswirksamen Flächen A_u
nach Arbeitsblatt DWA-A 138**

Flächentyp	Art der Befestigung mit empfohlenen mittleren Abflussbeiwerten Ψ_m	Teilfläche $A_{E,i}$ [m ²]	$\Psi_{m,i}$ gewählt	Teilfläche $A_{u,i}$ [m ²]
WA	allg. Wohngebiet	5.650	0,30	1.695
MI	Mischgebiet	7.500	0,50	3.750
GE	Gewerbegebiet	7.850	0,80	6.280
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Asphalt, fugenloser Beton: 0,9	2.200	0,90	1.980
	Pflaster mit dichten Fugen: 0,75	1.600	0,75	1.200
	fester Kiesbelag: 0,6			
	Pflaster mit offenen Fugen: 0,5			
	lockerer Kiesbelag, Schotterrasen: 0,3			
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine: 0,25			
	Rasengittersteine: 0,15			
Böschungen, Bankette und Gräben	toniger Boden: 0,5			
	lehmiger Sandboden: 0,4			
	Kies- und Sandboden: 0,3			
Gärten, Wiesen und Kulturland	flaches Gelände: 0,0 - 0,1	5.950	0,00	
	steiles Gelände: 0,1 - 0,3			

Gesamtfläche Einzugsgebiet A_E [m²]	30.750
Summe undurchlässige Fläche A_u [m²]	14.905
resultierender mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	0,48

Bemerkungen:

Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:

Graben 1

Eingabedaten: $V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr}) * D * f_z * f_A * 0,06$ mit $q_{dr} = (Q_{dr,RRB} + Q_{dr,RÜB} - Q_{t24}) / A_u$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	30.750
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	-	0,48
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	14.905
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m ³	0,0
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{dr,RÜB}$	l/s	0,0
Trockenwetterabfluss	Q_{t24}	l/s	0,0
Drosselabfluss	Q_{dr}	l/s	2,7
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	q_{dr}	l/(s ha)	1,8
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_s	m	150,0
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_s	m	2,0
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	0,62
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	1,3
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,15
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	15
Abminderungsfaktor	f_A	-	1,000

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	540
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	11,5
erfordl. spezifisches Speichervolumen	$V_{erf,s,u}$	m³/ha	361
erforderliches Speichervolumen	V_{erf}	m³	538
vorhandenes Speichervolumen	V	m³	259
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	151,6
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	3,6
Entleerungszeit	t_E	h	26,6

Bemerkungen:

259 m³ + 135 m³ + 153 m³ = 547 m³ > 538 m³

Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:

Graben 1

örtliche Regendaten:

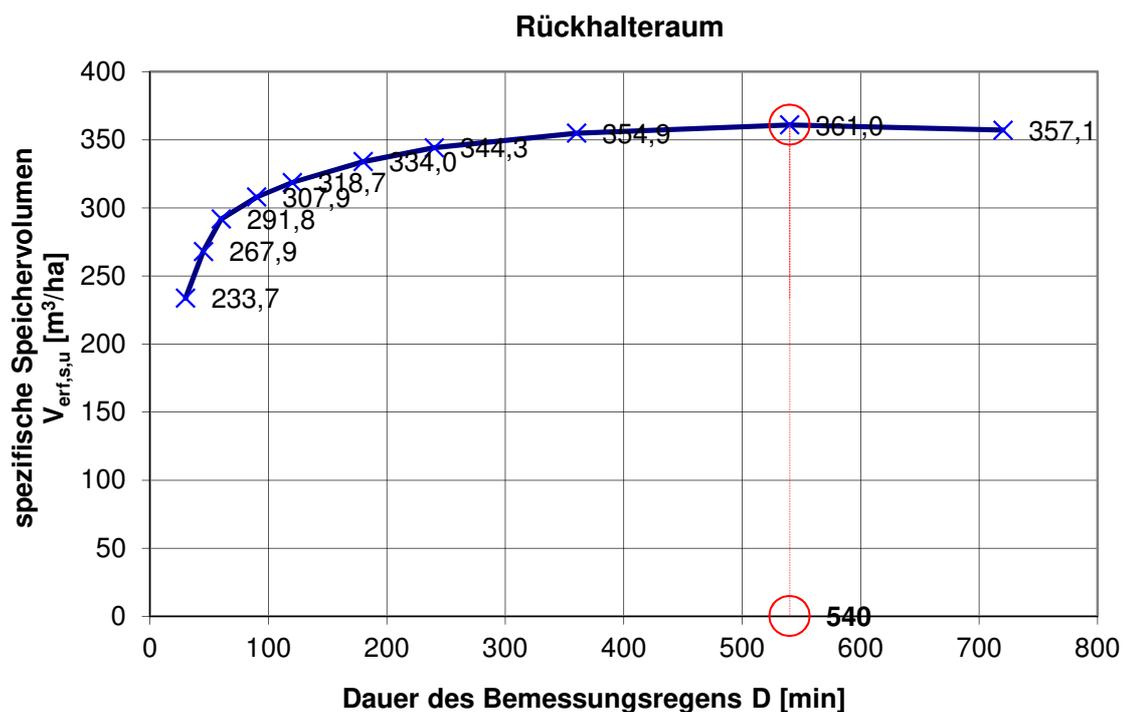
D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
30	114,7
45	88,1
60	72,3
90	51,4
120	40,3
180	28,7
240	22,6
360	16,1
540	11,5
720	9,0

Fülldauer RÜB:

$D_{RBÜ}$ [min]
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0

Berechnung:

$V_{s,u}$ [m ³ /ha]
233,7
267,9
291,8
307,9
318,7
334,0
344,3
354,9
361,0
357,1



Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:

Graben 2

Eingabedaten: $V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr}) * D * f_z * f_A * 0,06$ mit $q_{dr} = (Q_{dr,RRB} + Q_{dr,RÜB} - Q_{t24}) / A_u$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	30.750
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	-	0,48
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	14.905
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m ³	0,0
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{dr,RÜB}$	l/s	0,0
Trockenwetterabfluss	Q_{t24}	l/s	0,0
Drosselabfluss	Q_{dr}	l/s	2,7
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	q_{dr}	l/(s ha)	1,8
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_s	m	95,0
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_s	m	1,5
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	0,62
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	1,3
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,15
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	15
Abminderungsfaktor	f_A	-	1,000

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	540
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	11,5
erfordl. spezifisches Speichervolumen	$V_{erf,s,u}$	m³/ha	361
erforderliches Speichervolumen	V_{erf}	m³	538
vorhandenes Speichervolumen	V	m³	135
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	96,6
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	3,1
Entleerungszeit	t_E	h	13,9

Bemerkungen:

259 m³ + 135 m³ + 153 m³ = 547 m³ > 538 m³

Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:

Graben 2

örtliche Regendaten:

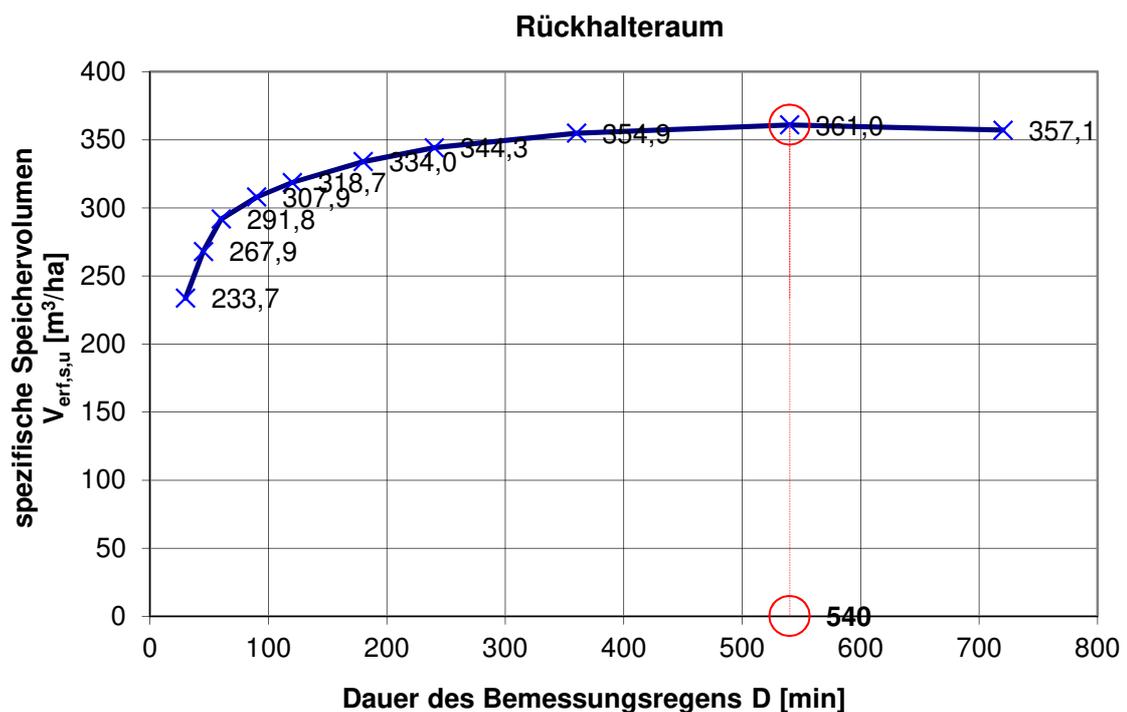
D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
30	114,7
45	88,1
60	72,3
90	51,4
120	40,3
180	28,7
240	22,6
360	16,1
540	11,5
720	9,0

Fülldauer RÜB:

$D_{RBÜ}$ [min]
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0

Berechnung:

$V_{s,u}$ [m ³ /ha]
233,7
267,9
291,8
307,9
318,7
334,0
344,3
354,9
361,0
357,1



Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:

Graben 3

Eingabedaten: $V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr}) * D * f_z * f_A * 0,06$ mit $q_{dr} = (Q_{dr,RRB} + Q_{dr,RÜB} - Q_{t24}) / A_u$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	30.750
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	-	0,48
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	14.905
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m ³	0,0
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{dr,RÜB}$	l/s	0,0
Trockenwetterabfluss	Q_{t24}	l/s	0,0
Drosselabfluss	Q_{dr}	l/s	2,7
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	q_{dr}	l/(s ha)	1,8
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_s	m	65,0
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_s	m	3,0
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	0,62
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	1,3
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,15
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	15
Abminderungsfaktor	f_A	-	1,000

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	540
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	11,5
erfordl. spezifisches Speichervolumen	$V_{erf,s,u}$	m³/ha	361
erforderliches Speichervolumen	V_{erf}	m³	538
vorhandenes Speichervolumen	V	m³	153
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	66,6
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	4,6
Entleerungszeit	t_E	h	15,7

Bemerkungen:

259 m³ + 135 m³ + 153 m³ = 547 m³ > 538 m³

Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:

Graben 3

örtliche Regendaten:

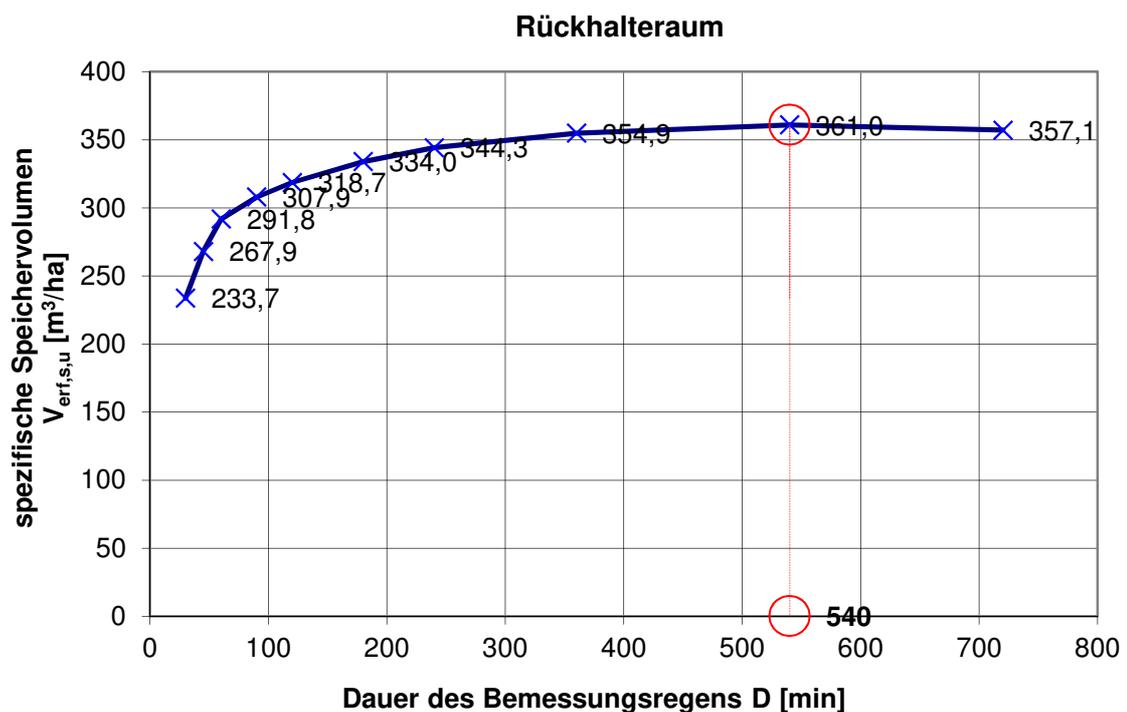
D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
30	114,7
45	88,1
60	72,3
90	51,4
120	40,3
180	28,7
240	22,6
360	16,1
540	11,5
720	9,0

Fülldauer RÜB:

$D_{RBÜ}$ [min]
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0

Berechnung:

$V_{s,u}$ [m ³ /ha]
233,7
267,9
291,8
307,9
318,7
334,0
344,3
354,9
361,0
361,0
357,1



Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0050/2017/HET/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 11.05.2017
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	22.06.2017	öffentlich

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig- Holstein (RAD.SH)

Sachverhalt:

Am 28.03.2017 wurde in Neumünster die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) gegründet.

Folgende Kommunen sind bereits Mitglied: Stadt Kellinghusen, Landeshauptstadt Kiel, Stadt Mölln, Stadt Neumünster, Stadt Norderstedt, Stadt Niebüll, Stadt Preetz, Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Kreis Segeberg, Gemeinde Timmendorfer Strand.

Seit der Gründung haben Barsbüttel, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Leck ihren Beschluss zum Beitritt gefasst.

Offiziell startet RAD.SH im Rahmen der jährlich vom Land durchgeführten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017.

In der Anlage sind Informationen zu den Aufgaben von RAD.SH und den Vorteilen für die Mitgliedskommunen enthalten.

Damit die Gemeinde Mitglied werden kann, sind folgende Dinge erforderlich:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners
- Entrichtung der Beiträge
- Absicht zur Umsetzung einfacher Maßnahmen
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird um Beratung und Beschlussfassung seitens des Gremiums gebeten.

Finanzierung:

Die Beiträge betragen für ordentliche Mitglieder bis 5.000 Einwohner 500,00 Euro im Jahr und für Mitglieder von 5.001 bis 10.000 Einwohnern 750,00 Euro jährlich.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

A: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) beizutreten.

B: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) nicht beizutreten.

Riekhof

Anlagen:

Broschüre RAD.SH, Infobrief 1 – RAD.SH



Dr. Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf leise, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Daher wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.

In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Verkehr“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.

Der Landtag hat daher Mittel bereitgestellt, um auch im echten Norden die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.

In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

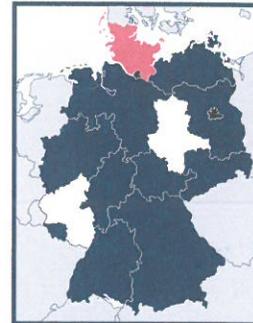
Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Ihr Frank Nägele



RÄD.SH – der Verein für Fuß- und Radverkehr

In der Mehrheit der Bundesländer gibt es bereits Arbeitsgemeinschaften fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise oder werden vorbereitet. In Anlehnung an deren Satzungen wurde ein Entwurf erstellt. In Schleswig-Holstein wird der Beitritt ohne große Hürden ermöglicht. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist auf die kommunale Praxis ausgerichtet.



Dazu gehören:

- Fortbildungsmaßnahmen
- Beratung von Mitgliedern
- Pflege und Vermittlung von Kontakten zu anderen Institutionen
- Mitgliederinformationen und Vernetzung der Akteure
- Durchführung jährlicher kommunaler Konferenzen
- eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- eine Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder, betreut die Gremien und präsentiert nach außen



Gründungsmitglied werden

TOP Ö 16

Erforderlich sind:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien, Fuß- und Radverkehr fördern zu wollen
- Benennung einer/s AnsprechpartnerIn
- Entrichtung der Beiträge
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit



Die Mitgliedschaft steht offen für:

- kommunale Gebietskörperschaften
- Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch nicht festgelegt
Land Schleswig-Holstein	noch nicht festgelegt

Gute Gründe für die Mitgliedschaft

- Austausch von Informationen und Vernetzung von Kommunen untereinander
- Gemeinsame Materialien als Muster und Vorlagen für Bürgerinformationen, Beschlüsse, Faltblätter, Ausstellungen, Infotafeln, Aktionsideen etc.
- Gemeinsame Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen
- Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung
- Vernetzung zur gemeinsamen Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen
- Information über Fördermöglichkeiten; Hilfe bei Antragsstellungen
- Radverkehr in Alltag, Freizeit und Tourismus
- Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr
- Berücksichtigung des Fußverkehrs und der Nahmobilität
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen, enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Schaffung eines größeren politischen Gewichts für den Fuß- und Radverkehr



Auszeichnung fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen

Fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen können sich auszeichnen lassen. Sie stellen sich Kriterien, deren Erreichung durch eine Kommission geprüft werden. Die Auszeichnung ist zeitlich befristet und kann verlängert werden. Zertifiziert werden ausschließlich Mitglieder der RAD.SH.



Interesse?

Bitte nehmen sie Kontakt mit uns auf.

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26



Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33



www.RAD.SH

Fotos: Edwin Süselbeck und Kirsten Kock
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
4. Auflage September 2016

TOP Ö 16



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein

Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen

Am 17.11.2015 fand ein Gespräch mit Kerstin Schneider (Tourismusreferat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie), Arne Loeper (Referat VII 4110 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie) und Herrn Prüß (Geschäftsführer der Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. (SHBT)) statt. Zusätzlich wurde die RAD.SH am 8.6.2016 im Rahmen der touristischen RAD AG im Wirtschaftsministerium unter Leitung von Frau Schneider vor 18 Touristikern präsentiert.

In beiden Gesprächen wurde klar, dass touristische Organisationen an weiteren Verbesserungen der Radverkehrsbedingungen interessiert sind. Handelnde Akteure sind aber Land und Kommunen.

Vorstellung auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016

Am 24.9.2015 haben wir (ADFC/VCD) das erste Mal die RAD.SH mit einem Vortrag öffentlich vorgestellt, und zwar auf der Fachtagung Radverkehr in Tönning mit insgesamt 62 Teilnehmern.

Am 13.10.2016 stellten wir die RAD.SH ein zweites Mal auf der Fachtagung Radverkehr vor, diesmal in Kiel mit insgesamt 50 Teilnehmern. Zusätzlich berichtete Frau Fuchs aus der Geschäftsstelle der AGFS aus Nordrhein-Westfalen, der ältesten dieser Arbeitsgemeinschaften, über die vielen Vorteile eines solchen Vereins.



Fachtagung Radverkehr am 13.10.2016 in Kiel

Durchführung von Workshops für interessierte Kommunen

Es wurden drei Workshops für interessierte Kommunen durchgeführt, und zwar am 2.12.2015 in Neumünster, am 8.3.2016 in Norderstedt und am 23.5.2016 in Preetz. Die Veranstaltungen dauerten etwa 2 Stunden.



1. Workshop am 2.12.2015 in Neumünster

RAD.SH
Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein

- Gemeinsam den Radverkehr stärken
- Alltags-, Freizeit- und touristischer Radverkehr
- Zertifikat „Fahrradfreundliche Kommune“
- Zusammenschluss von Städten, Gemeinden, Ämtern und Kreisen

www.RAD.SH
info@RAD.SH

Einladungen zu einem der drei Workshops gingen an

- Kreis Bad Segeberg
- Stadt Bargteheide
- Stadt Eckernförde
- Stadt Elmshorn
- Stadt Eutin (Mobilitätsbeirat)
- Stadt Geesthacht
- Stadt Glückstadt
- Stadt Heide
- Stadt Flensburg
- Stadt Itzehoe
- Stadt Kellinghusen
- Landeshauptstadt Kiel
- Stadt Lübeck
- NAH.SH
- Stadt Neumünster
- Stadt Norderstedt
- Kreis Nordfriesland
- Stadt Pinneberg
- Stadt Plön
- Stadt Preetz
- Amt Preetz Land
- Stadt Ratzeburg
- Stadt Rendsburg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Schleswig (ADFC)
- Verkehrsministerium
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Vorstellung bei der Stadt Rendsburg und der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Am 25.2.16 erfolgte eine Vorstellung der RAD.SH im Umweltausschuss der Stadt Rendsburg. Dort beschloss man, dass statt der Stadt Rendsburg doch besser die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR eine Mitgliedschaft prüfen soll. Daraufhin stellten wir am 20.4.16 in Jevenstedt dem Vorstand und am 25.5.16 in Rendsburg dem Vorstand und dem Verwaltungsrat das Konzept vor. Direkt im Anschluss wurde beschlossen, die RAD.SH mitzugründen.

Satzung - Entwurf

Es wurde ein Satzungsentwurf entwickelt, der insbesondere zusätzlich zur Fahrradfreundlichkeit den Aspekt der Fußgängerfreundlichkeit und der Nahmobilität verdeutlicht. Der Satzungsentwurf sieht einen niedrighschwelligem Beitritt vor und die Vergabe eines Zertifikates „fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“.

Eine Mitgliedschaft prüfen

- Stadt Elmshorn
- Stadt Flensburg
- Stadt Geesthacht
- Stadt Itzehoe
- Stadt Norderstedt
- Stadt Pinneberg
- Kreis Segeberg
- KielRegion

Die Gründung beschlossen haben

- Landeshauptstadt Kiel
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Stadt Neumünster
- Stadt Preetz
- Stadt Mölln

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Es wurden Vorschläge für Mitgliedsbeiträge erarbeitet (s. Tabelle).

Weiteres Vorgehen

Aus sechs Kommunen liegen mittlerweile Beschlüsse vor, RAD.SH gründen zu wollen bzw. aus einer Kommune, Mitglied zu werden. Weitere Kommunen und ein Kreis haben ihr Interesse signalisiert, mitzugründen.

Im Herbst 2016 werden die 130 bisher nicht angesprochenen Städte, Ämter und Kreise sowie alle bereits Informierten über den aktuellen Stand der RAD.SH informiert.

Sobald mindestens 8 Gründungskommunen bereit stehen, kann die Gründung konkret vorbereitet werden. Dazu muss ein Satzungsentwurf und eine Organigramm erstellt werden. Anschließend müssten mehrere Vorbereitungsversammlungen durchgeführt werden, um sich final auf die Satzung zu einigen, mögliche Vorstandsmitglieder zu finden, den Geschäftssitz festzulegen und die Stellenausschreibung für die Geschäftsführung vorzubereiten. Nach Einigung auf eine Satzung wird diese noch einmal abschließend juristisch geprüft.

Gründung und offizieller Start 2017

Im Frühsommer 2017 könnte die Gründungsversammlung stattfinden. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister entscheidet die RAD.SH e.V. als juristische Person, ob sie bis zur Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle auf weitere externe Unterstützung von Seiten des VCD und ADFC zurückgreifen will.

Der offizielle Start der RAD.SH könnte dann auf der nächsten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017 stattfinden.

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch kein Vorschlag
Land Schleswig-Holstein	noch kein Vorschlag

Seminar 29.5. - 2.6.2017 in Malente

Für den 29. bis 2.6.2016 ist das Seminar „Mobilität, Urbanität, Lebensqualität: Vom autogerechten Land zu neuen Konzepten qualitativer Mobilität“ in der Gustav-Heinemann-Bildungsstätte in Malente geplant, in dem es die beiden ersten Tage nur um die RAD.SH geht (<http://www.heinemann-bildungsstaette.de/59.html>).

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26

Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33

www.RAD.SH

Fotos: Alexander Grunwald-Gräf und Annika Jonögeling
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
2. Auflage November 2016

Infobrief 1 - RAD.SH TOP Ö 16

Auf der Basis der Ergebnisse einer Vorbereitungsgruppe zum Thema fahrradfreundliche Kommunen hatte das Wirtschafts- und Verkehrsministerium 2015 70.000 € für Maßnahmen bereitgestellt, um in Schleswig-Holstein, ähnlich wie in 10 anderen Flächenländern in Deutschland, die Gründung eines Vereins „fahrradfreundlicher Kommunen“ voran zu treiben. Nach ersten vorbereitenden Arbeiten wurden der ADFC und VCD mit der Akquise von Kommunen und der Gründung beauftragt. Akteure sind: Carsten Massau (ADFC), Kirsten Kock (VCD) sowie ehrenamtlich Edwin Süselbeck (ADFC) und Heinz-Hermann Ingwersen (VCD).

Zusammenfassung der bisherigen Aktivitäten der Vorbereitungsgruppe und der Projektarbeit:

- Satzungsentwurf und Vorschlag für eine Beschlussvorlage,
- Infomaterial (Faltblatt, Roll-Up, Infobrief 1),
- Internetseite angelegt: www.RAD.SH,
- 39 Kommunen angesprochen,
- 5 Multiplikatoren Gespräche durchgeführt,
- 3 regionale Workshops durchgeführt,
- 3 lokale Vorträge gehalten,
- 2 Vorstellungen auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016.

Domain, Internetseite und E-Mail-Adressen

Es wurden folgende Domains gesichert: www.rad.sh, www.rad-sh.de, www.sh-rad.de
Es wurde eine Internetseite eingerichtet: www.rad.sh (s. Bild)

Es wurden E-Mail-Adressen nach dem Muster Vorname.Nachname@RAD.SH eingerichtet.

Akquise von Kommunen

Es wurden insgesamt über 55 Verwaltungsmitarbeiter oder Kommunalpolitiker in 39 Kommunen persönlich angesprochen. Wir haben uns gezielt an Kommunen gewandt, bei denen uns gewisse Aktivitäten in der Radverkehrsförderung (z.B. Radverkehrskonzept, Radverkehrsbeauftragte, STADT-RADELN, Bike & Ride-Anlagen) bekannt waren und wir uns eine größere Chance auf Gründungsberichtschaft erhofften.

RAD.SH
Der Verein

Quelle: Grundlage für den Mitgliedsbeitrag

Mitglied werden

Anmeldung
Uhrzeitpunkt
Kommune

Termin

Downloads und Links

Kontakt

Impressum

RAD.SH
Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein

RAD.SH-Infoveranstaltung für interessierte Kommunen, Ämter und Kreise
am 23. Mai 2016 in Pinneberg
Informationen und Anmeldungen bei Carsten Massau 1
Telefon: 0431 / 670-75033
info@RAD.SH

Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Dabei wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.

In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Kommunen“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.

Der Landtag hat daher Mittel bewilligt, um auch in echten Notizen die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.

In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Ihr Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein



Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0029/2017/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 03.04.2017
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kinder- und Jugendbeirat Hetlingen	29.05.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	22.06.2017	öffentlich

Satzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates

Sachverhalt:

Aufgrund zahlreicher Änderungen ist eine Neufassung der Satzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates notwendig.

In einer anliegenden Synopse wurden die Änderungen mit der bisherigen Fassung gegenübergestellt und entsprechende Hinweise hinzugefügt, so dass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates am 27.02.2017 wurde beschlossen, unter Artikel 3 „Zusammensetzung“ das Datum der nächsten Wahl (26.11.) einzufügen. Dies ist leider nicht möglich. Die Inhalte der Satzung sind im § 47 d GO geregelt. Hierzu gehört nicht die Festlegung eines Datums der Wahl. Die Festlegung des Datums der Wahl gehört ausschließlich in den Abstimmungsbereich der Gemeindevertretung und Verwaltung.

Weiterhin wurde die Legislaturperiode in der Satzung auf ein Jahr festgelegt. Sinnvoller wäre es, die Legislaturperiode auf 2 Jahre festzulegen. Dies wäre eine Anpassung an andere Satzungen von Kinder- und Jugendbeiräten sowie eine Senkung des Verwaltungsaufwandes.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Hetlinger Kinder- und Jugendbeirat empfiehlt der Gemeindevertretung die Neufassung der Satzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates.

Riekhof

Anlagen:

- Satzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates
- Synopse bisherige Satzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)
- Entwurf Satzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates

Satzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 59 ff.), zuletzt geändert am 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2014 folgende Satzung erlassen:

Vorwort

Als Interessenvertretung der Hetlinger Kinder und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Aufgabe des Beirates ist es

- die Belange der Hetlinger Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Hetlingen, dem Gemeinderat sowie den Ausschüssen zu vertreten
- sich an der Kommunalpolitik der Gemeinde Hetlingen zu beteiligen
- sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze einzusetzen
- die Hetlinger Kinder und Jugendlichen zu informieren und den Kontakt mit ihnen zu suchen
- einen Beitrag zur politischen Aufklärung der Hetlinger Kinder und Jugendlichen zu leisten
- das friedliche und respektvolle Miteinander aller Hetlinger/innen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, zu fördern
- durch Zusammenarbeit mit den Vereinen, Verbänden und Institutionen, sowie Aktionen und Veranstaltungen, die Situation der Hetlinger Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Artikel 1

Rechtsstellung

Der Kinder- und Jugendbeirat ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Kinder- und Jugendbeirat hat in allen Ausschüssen, in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Antrags- und Rederecht. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder und Jugendlichen Politik in Hetlingen, Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Hetlingen, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen, Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Hetlingen zu sein und deren Interessen gegenüber der Gemeinde Hetlingen wahrzunehmen.

Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde (Bebauungspläne etc.), die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, führt der Kinder- und Jugendbeirat in Kooperation mit den zuständigen gemeindlichen Gremien Projektbeteiligung durch.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können, das gilt insbesondere für die Verwaltung des eigenen Budgets.

Artikel 3

Zusammensetzung

Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Hetlingen besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 gewählten Jugendlichen im Alter von 12 bis 21 Jahren, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Altersbegrenzung gilt für den Zeitpunkt der Wahl. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen einen Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen haben. Beim Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, bürgerliches Mitglied der Ausschüsse der Gemeinde Hetlingen oder Mitglied eines anderen Kinder- und Jugendbeirates sein.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 bis 21 Jahren, sofern ein Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen liegt und/oder der Grundschulstandort in Hetlingen besucht wird.

Die Legislaturperiode beträgt 1 Jahr. Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.

Artikel 4

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte:

- a) eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden
- b) eine/n Stellvertreter/in
- c) eine/n Kassenwart/in
- d) eine/n Schriftführer/in

Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Gemeinde Hetlingen weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Hetlingen, die seine Angelegenheiten betreffen.

Artikel 5

Sitzungen

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Der Termin für die Sitzungen wird in der vorherigen Sitzung beschlossen.

Der Kinder- und Jugendbeirat wird zu seiner ersten Sitzung durch die Bürgermeisterin, im Übrigen durch den/die Vorsitzende/n bzw. den/die Stellvertreter/in einberufen.

Die Öffentlichkeit ist im Vorfeld über die Sitzungen zu informieren. Dies erfolgt über das Bürgerinformationssystem der Stadt Uetersen und des Amtes Haseldorf. Außerdem ist es dem Kinder- und Jugendbeirat gestattet zusätzlich eigene Medien zur Bekanntmachung zu nutzen.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung sowie der Schriftführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates vor der nächsten Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll ist in dieser Sitzung vom Beirat zu genehmigen.

Artikel 6

Zuschuss

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Kinder- und Jugendbeirat im Haushalt Geschäftskosten im Rahmen der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Kinder- und Jugendbeirat darf aus seiner Arbeit keinen finanziellen Gewinn ziehen.

Für die Sitzungen des Jugendbeirates erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe der für die gemeindlichen Gremien gültigen Sätze.

Artikel 7

Auflösung, Pflichten

Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Gemeinderat Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

Ein Mitglied scheidet aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus,

1. wenn es durch eine der Gemeinde gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet,
2. wenn es nicht mehr mit einem Wohnsitz in Hetlingen gemeldet ist.

Artikel 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Haseldorf ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogener Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 11 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie die Bankverbindungen der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

Artikel 9

Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und die für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Hetlingen geltenden Bestimmungen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 28.03.2014

Gemeinde Hetlingen
Die Bürgermeisterin


Barbara Ostmeier



Synopse bisherige Satzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 59 ff.), zuletzt geändert am 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2014 folgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung , wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.2017 folgende Satzung erlassen:	Anpassung an neue kommunalrechtliche Vorgaben
Vorwort	- die Belange der Hetlinger Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Hetlingen, dem Gemeinderat sowie den Ausschüssen zu vertreten	- die Belange der Hetlinger Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Hetlingen, der Gemeindevertretung sowie den Ausschüssen zu vertreten	Einheitliche Bezeichnung
Artikel 1 - Rechtsstellung	Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	Einheitliche Bezeichnung
Artikel 3 - Zusammensetzung	Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen einen Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen haben.	Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen einen Wohnsitz in dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen haben.	Berichtigung der Grammatik

Artikel 3 - Zusammensetzung	Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats, bürgerliches Mitglied der Ausschüsse der Gemeinde Hetlingen oder Mitglied eines anderen Kinder- und Jugendbeirates sein.	Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung , bürgerliches Mitglied der Ausschüsse der Gemeinde Hetlingen oder Mitglied eines anderen Kinder- und Jugendbeirates sein.	Einheitliche Bezeichnung
Artikel 3 - Zusammensetzung	Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 bis 21 Jahren, sofern ein Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen liegt und/oder der Grundschulstandort in Hetlingen besucht wird.	Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 bis 21 Jahren, sofern ein Wohnsitz in dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen liegt und/oder der Grundschulstandort in Hetlingen besucht wird.	Berichtigung der Grammatik
Artikel 3 - Zusammensetzung	Die Legislaturperiode beträgt 1 Jahr.	Die Legislaturperiode beträgt 2 Jahre .	Anpassung an Satzungen anderer Kinder- und Jugendbeiräte
Artikel 4 - Vorstand	Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte: <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden - eine/n Stellvertreter/in - eine/n Kassenwart/in - eine/n Schriftführer/in 	Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte: <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden - eine/n Stellvertreter/in - eine/n Kassenwart/in - eine/n Beisitzer/in 	Wunsch des Beirates
Artikel 5 - Sitzungen	Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal im Jahr.	Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal im Jahr.	Wunsch des Beirates

Artikel 5 - Sitzungen	Der Termin für die Sitzungen wird in der vorherigen Sitzung beschlossen.	Dieser Satz wird gestrichen.	Wunsch des Beirates
Artikel 5 - Sitzungen	Dies erfolgt über das Bürgerinformationssystem der Stadt Uetersen und des Amtes Haseldorf.	Dies erfolgt über das Bürgerinformationssystem des Amtes Geest und Marsch Südholstein .	Anpassung an Änderung der Verwaltung für die Gemeinde Hetlingen
Artikel 5 - Sitzungen	Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung sowie der Schriftführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.	Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung sowie von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.	Änderung aufgrund Ähnlichkeit und Verwechslungsgefahr mit dem alten § 4 d)
Artikel 7 - Auflösung, Pflichten	Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Gemeinderat Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.	Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.	Einheitliche Bezeichnung
Artikel 8 - Verarbeitung personenbezogener Daten	Das Amt Haseldorf ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 11 LDSG zu erheben.	Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 13 LDSG zu erheben.	Anpassung an Änderung der Verwaltung für die Gemeinde Hetlingen

Satzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der **zuletzt geltenden Fassung**, wird nach **Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.2017** folgende Satzung erlassen:

Vorwort

Als Interessenvertretung der Hetlinger Kinder und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Aufgabe des Beirates ist es

- die Belange der Hetlinger Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Hetlingen, **der Gemeindevertretung** sowie den Ausschüssen zu vertreten
- sich an der Kommunalpolitik der Gemeinde Hetlingen zu beteiligen
- sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze einzusetzen
- die Hetlinger Kinder und Jugendlichen zu informieren und den Kontakt mit ihnen zu suchen
- einen Beitrag zur politischen Aufklärung der Hetlinger Kinder und Jugendlichen zu leisten
- das friedliche und respektvolle Miteinander aller Hetlinger/innen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, zu fördern
- durch Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen, sowie Aktionen und Veranstaltungen, die Situation der Hetlinger Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Artikel 1

Rechtsstellung

Der Kinder- und Jugendbeirat ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Kinder- und Jugendbeirat hat in allen Ausschüssen, in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Antrags- und Rederecht. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen **der Gemeindevertretung** und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für **die Gemeindevertretung** in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder und Jugendlichen Politik in Hetlingen, Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Hetlingen, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen, Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Hetlingen zu sein und deren Interessen gegenüber der Gemeinde Hetlingen wahrzunehmen.

Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde (Bebauungspläne etc.), die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, führt der Kinder- und Jugendbeirat in Kooperation mit den zuständigen gemeindlichen Gremien Projektbeteiligungen durch.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können, das gilt insbesondere für die Verwaltung des eigenen Budgets.

Artikel 3

Zusammensetzung

Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Hetlingen besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 gewählten Jugendlichen im Alter von 12 bis 21 Jahren, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Altersbegrenzung gilt für den Zeitpunkt der Wahl. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen einen Wohnsitz **in** dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen haben. Beim Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder **der Gemeindevertretung**, bürgerliches Mitglied der Ausschüsse der Gemeinde Hetlingen oder Mitglied eines anderen Kinder- und Jugendbeirates sein.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 bis 21 Jahren, sofern ein Wohnsitz **in** dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen liegt und/oder der Grundschulstandort in Hetlingen besucht wird.

Die Legislaturperiode beträgt **2 Jahre**. Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.

Artikel 4

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte:

- a) eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden
- b) eine/n Stellvertreter/in
- c) eine/n Kassenwart/in
- d) **eine/n Beisitzer/in**

Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Gemeinde Hetlingen weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Hetlingen, die seine Angelegenheiten betreffen.

Artikel 5

Sitzungen

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch **viermal im Jahr**. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

Der Kinder- und Jugendbeirat wird zu seiner ersten Sitzung durch die Bürgermeisterin, im Übrigen durch den / die Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in einberufen. Die Öffentlichkeit ist im Vorfeld über die Sitzungen zu informieren. Dies erfolgt über das **Bürgerinformationssystem des Amtes Geest und Marsch Südholstein**. Außerdem ist es dem Kinder- und Jugendbeirat gestattet zusätzlich eigene Medien zur Bekanntmachung zu nutzen.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung sowie **der/dem Protokollführer/in** zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates vor der nächsten Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll ist in dieser Sitzung vom Beirat zu genehmigen.

Artikel 6

Zuschuss

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Kinder- und Jugendbeirat im Haushalt Geschäftskosten im Rahmen der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Kinder- und Jugendbeirat darf aus seiner Arbeit keinen finanziellen Gewinn ziehen. Für die Sitzungen des Jugendbeirates erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe der für die gemeindlichen Gremien gültigen Sätze.

Artikel 7

Auflösung, Pflichten

Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder **der Gemeindevertretung** Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

Ein Mitglied scheidet aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus,

1. wenn es durch eine der Gemeinde gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet,
2. wenn es nicht mehr mit einem Wohnsitz in Hetlingen gemeldet ist.

Artikel 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 13 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie die Bankverbindungen der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

Artikel 9

Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und die für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Hetlingen geltenden Bestimmungen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hetlingen, den 22.06.2017

Gemeinde Hetlingen
Die Bürgermeisterin

Monika Riekhof